

BearbeiterIn: Sabine Haslauer
05.07.2022
Sitzungsnummer: GR/008/2022

Verhandlungsschrift

über die *öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates*

Sitzungstermin: Donnerstag, den 30.06.2022
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Stadtamtes Enns

Anwesend sind:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Christian Deleja-Hotko
Herr Stefan Bauer
Frau Marie-Luise Metlagel
Frau Pia Mayr, MEd
Herr DI Markus Scherzinger
Frau Mirsada Dudakovic
Herr Gernot Halla
Frau Sabine Mitterer-Spöck
Frau Mag.^a Gabriele Käferböck
Herr Gerald Kovac
Frau Sarah Unterrainer
Frau Roswitha Spöck
Herr Ing. Helmut Gruber, BA

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Ing. Rudolf Höfler
Herr Gregor Eckmayr
Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
Frau Mag.^a Eva Wartlik
Frau Alexandra Saidnader
Frau Annemarie Haberland-Tanzer
Herr Nico Praus
Frau Elfriede Zehetner
Herr Ferdinand Mair
Herr Andreas Köhler, MBA

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Reichhardt
Frau Mag.^a Gerda Luise Reimann-Dorninger
Frau DI Ulrike Bart

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Markus Perlinger
Frau Sylvia Peters
Herr Fritz Altmann
Herr Hannes Hartig

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Daniela Pötscher Vertretung für Herrn Jürgen Hametinger
Frau Andrea Mayr Vertretung für Herrn Gottfried Lichtenberger
Herr Mag. Florian Gerard Vertretung für Herrn Mustafa Selimspahic

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Krauthauer Vertretung für Frau Mag.^a Christine Haberlander
Frau Anna Fleischanderl Vertretung für Herrn Mag. Michael Grims

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Dr. Werner Haas Vertretung für Frau Mag.^a Juliane Walther

von der NEOS-Gemeinderatsfraktion

Herr Harald Lackner Vertretung für Frau Helga Frohn

Entschuldigt fehlen:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Gottfried Lichtenberger
Herr Jürgen Hametinger
Herr Mustafa Selimspahic, M.Ed.

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Mag. Michael Grims
Frau Mag.^a Christine Haberlander

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Frau Mag.^a Juliane Walther

von der NEOS-Gemeinderatsfraktion

Frau Helga Frohn

TAGESORDNUNG:

- . Prüfungsausschuss; Obfrau:
Sylvia Peters
- 1. Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko
- 1.1. Kreditübertragungen
Vorlage: GG III/2022/0081/1
- 1.2. Kreditüberschreitungen
Vorlage: GG III/2022/0082/1
- 1.3. Prüfbericht Eröffnungsbilanz 01.01.2020; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
Vorlage: GG III/2022/0079/1
- 1.4. Prüfbericht Rechnungsabschluss 2020; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
Vorlage: GG III/2022/0078/1
- 1.5. Pfarre Enns-St. Marien: Sicherungs- und Ergänzungsarbeit an der Nordfassade;
Subventionsansuchen
Vorlage: SD/2022/0076/1
- 1.6. Stadtgeschichtemuseum; Abschluss einer Vereinbarung
Vorlage: SD/2022/0068/1
- 1.7. Lapidarium (Grabsteine); zusätzliche Kostenübernahme
Vorlage: SD/2022/0065/1
- 1.8. „Powerregion Enns-Steyr“; Beschlussfassung der neuen Satzungen
Vorlage: SD/2022/0060/1
- 1.9. Community App; Zuschuss an TSE
Vorlage: GG I/2022/0064/1
- 1.10. Ablöse für Mietvertragsauflösung
Vorlage: SD/2022/0061/1
- 1.11. Ansuchen um Akontozahlung 2022; Theater im Hof
Vorlage: GG I/2022/0053/1
- 1.12. Ansuchen um Akontozahlung 2022; Kulturzentrum d'Zuckerfabrik
Vorlage: GG I/2022/0054/1
- 1.13. Ansuchen um Akontozahlung 2022; Ennser Kammerorchester
Vorlage: GG I/2022/0055/1
- 1.14. Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Enns; Neuerlassung
Vorlage: SD/2022/0081/1
- 1.15. TSE GmbH, Anschaffung eines Eislaufplatzes; Subventionsbeschluss
Vorlage: SD/2022/0082/1

2. Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;
Referent: Vbgm Stefan Bauer
 - 2.1. Subventionen für Sportvereine 2021/22 GR
Vorlage: GG I/2022/0050/1
 - 2.2. Förderungen für Infrastrukturkosten 2021/22, GR
Vorlage: GG I/2022/0051/1
 - 2.3. Reaktivierung Laufparadies Eichberg
Vorlage: GG I/2022/0057/1
3. Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;
Referentin: STRⁱⁿ Marie-Luise Metlagel
 - 3.1. Vereinsförderung für das Frauennetzwerk Linz-Land für das Kalenderjahr 2021
Vorlage: GG I/2022/0074/1
4. Jugend, Bildung und Kinderbetreuung; Referentin:
STRⁱⁿ Pia Mayr, MEd
 - 4.1. Abgangsdeckung Familienbundzentrum Enns.
Vorlage: GG I/2022/0061/1
 - 4.2. Änderung der Aufnahmekriterien für Kinder in der schulischen Nachmittagsbetreuung
in der Volksschule ab dem Schuljahr 2022/23.
Vorlage: GG I/2022/0079/1
 - 4.3. Indexanpassung der Beihilfen für Lernmittel und Schulveranstaltungen.
Vorlage: GG I/2022/0063/1
 - 4.4. Antrag der ÖVP-Fraktion gem. § 46 (2) der Oö. Gemeindeordnung: Angebot eines
interaktiven Umweltressourcen-Workshops für Ennser Schulen
Vorlage: SD/2022/0080/1
5. Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;
Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler
 - 5.1. Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 34 - Lückenschluss
Betriebsbaugebiet Dr. Schärf-Straße
Vorlage: GG II/2022/0055/1
 - 5.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung; Nr. 32 -
Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19, ÖEK-Änderung 2.10
Vorlage: GG II/2022/0056/1
 - 5.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung; Nr. 33 - Grünzug
Eglseergut
Vorlage: GG II/2022/0057/1
 - 5.4. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens; Nr. 35.07 -
Mooser Weg / Födermayr-Straße (Födermayr-Straße / Sportplatzstraße)
Vorlage: GG II/2022/0058/1

- 5.5. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 60.01 - Gaisberger
Vorlage: GG II/2022/0026/1
- 5.6. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 76.01 - Büsscher & Hoffmann
Vorlage: GG II/2022/0059/1
- 6. Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;
Referent: STR Gregor Eckmayr
- 6.1. Änderung der Marktordnung
Vorlage: GG I/2022/0069/1
- 6.2. Erstellung eines Marktbewerbungskonzeptes
Vorlage: GG I/2022/0070/1
- 6.3. Enns-Schein Aktion
Vorlage: GG I/2022/0071/1
- 7. Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;
Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
- 7.1. Zuschreibung zum öffentlichen Gut Grundstück 1334/3 KG Enns - nächst der Liegenschaft Am Damm 12
Vorlage: GG II/2022/0049/1
- 7.2. Kathrein-Straße; Anrainer*innenanregung von verkehrssichernden Maßnahmen; Entscheidung
Vorlage: GG I/2022/0065/1
- 7.3. Anraineranregung Fahrverbot im Bereich Hiesendorf; Beratung und Entscheidung
Vorlage: GG I/2022/0066/1
- 7.4. Straßenbeleuchtung LED-Umstellung - Auftragsvergabe
Vorlage: GG II/2022/0052/1
- 7.5. Straßenbauprogramm 2022; Auftragsvergabe
Vorlage: GG II/2022/0053/1
- 8. Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten;
Referent: STR Michael Reichhardt
- 8.1. Altpapiersammlung: Umstellung von Bring- auf Holsystem für das „gesamte“ Stadtgebiet von Enns
Vorlage: GG II/2022/0021/1
- 8.2. Kanalgebührenordnung - Neuerlassung Juni 2022
Vorlage: GG II/2022/0062/1
- 8.3. Wassergebührenordnung - Neuerlassung Juni 2022
Vorlage: GG II/2022/0063/1
- 8.4. Kanalsanierung 2022; Auftragsvergabe Bauarbeiten
Vorlage: GG II/2022/0064/1

9. Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;
Referent: STR Markus Perlinger
- 9.1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung (Hinweis: Totengräber Nebenkosten)
Vorlage: GG I/2022/0056/1
10. Allfälliges

Ich stelle gemäß den Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 66 Abs. 2 Oö GemO 1990 idgF ist der Leiter des Gemeindeamts verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen. Nachdem Stadtamtsdirektor Mag. Gerhard Gstötenbauer für die heutige Sitzung entschuldigt ist, wird diese Funktion stellvertretend von Alexander Kürner wahrgenommen.

Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete Sabine Haslauer bestellt.

Die Verhandlungsschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vom 31.03.2022 liegt bis zum Schluss dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwendungen gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift erhoben, gilt diese als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschriften von dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschriften bestätigt wird.

Ich darf bekannt geben, dass folgende Mitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung entschuldigt sind:

Gottfried Lichtenberger (SPÖ)
Jürgen Hametinger (SPÖ)
Mustafa Selimspahic (SPÖ)
Mag. Michael Grims (ÖVP) – wird von Nico Praus als Fraktionsobmann vertreten
LH-STVⁱⁿ Mag.^a Christine Haberland (ÖVP)
Mag.^a Juliane Walther (GRÜNE)
Helga Frohn (NEOS)

Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Andrea Mayr (SPÖ)
Daniela Pötscher (SPÖ)
Mag. Florian Gerard (SPÖ)
Anna Fleischanderl (ÖVP)
Michael Krauthauer (ÖVP)
DI Dr. Werner Haas (GRÜNE)
Harald Lackner (NEOS)

Folgender Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt bzw. zurückgestellt:

TOP 4.4. Antrag der ÖVP-Fraktion gem. § 46 (2) der Oö. Gemeindeordnung:
Angebot eines interaktiven Umweltressourcen-Workshops für Ennser Schulen.

In ihren Mappen befinden sich:

Einladungen cittamusica - Livekonzerte

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Ferner stelle ich als Vorsitzender gem. § 53 Abs. 2 GemO 1990 idgF den Antrag, bei TOP

1.10 Ablöse für Mietvertragsauflassung

die Öffentlichkeit auszuschließen.

Beratung

Abstimmung

Diesem Antrag wird der Ausschluss der Öffentlichkeit einstimmig zuerkannt.

Geburtstage:

DI Markus Scherzinger (15.06.)

Stefan Bauer (17.06.)

Ferdinand Mair (24.06.)

Gernot Halla (09.07.)

Gerald Kovac (15.07.)

BERATUNG:

zu

Prüfungsausschuss; Obfrau: Sylvia Peters

BERATUNG:

TOP 1

Globalbudget Schulwesen und Kinderbetreuung 2019-2021

Nach Überprüfung des Globalbudgets der Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen wurden nur wenige Punkte beanstandet wie zum Beispiel: Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke oder der Ankauf von IT-Geräte.

Der Ankauf von EDV-Geräte soll nur mehr in enger Abstimmung mit der EDV-Abteilung erfolgen um eine Kompatibilität mit der bestehenden EDV-Infrastruktur zu gewährleisten. Bei der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel Brandschutz oder TÜV-Zulassung zu achten.

Der Prüfungsausschuss regt an die Fixkosten der Wartungsverträge der Kopierer über die Gemeinde zu finanzieren.

Eine Indexanpassung (Erhöhung) des Globalbudgets wird nicht empfohlen.

TOP 2

Allfälliges

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Für die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses werden folgende Tagesordnungspunkte aufgenommen:

1. Kassenprüfung
2. Allfälliges

Vorsitzende
Sylvia Peters

Ausschuss-Mitglied der NEOS
Helga Frohn

Ausschuss-Mitglied der SPÖ
Sabine Mitterer-Spöck

Entschuldigt, kein Ersatz möglich
Ausschuss-Mitglied der ÖVP
Mag. Johann Schillinger

Ausschuss-Mitglied der GRÜNEN
DI Dr. Werner Haas

Schriftführer
Werner Mayerhofer

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 1

**Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko**

zu 1.1

Kreditübertragungen

Vorlage: GG III/2022/0081/1

§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels Kreditübertragungen, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Im Zeitraum 04.03.2022 bis einschließlich 31.05.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditübertragungen gemäß Beilage genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditübertragungen per 31.05.2022

zu 1.2

Kreditüberschreitungen

Vorlage: GG III/2022/0082/1

Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), bedürfen gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Zeitraum 01.01.2022 bis einschließlich 31.05.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditüberschreitungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditüberschreitungen gemäß Beilage genehmigen

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditüberschreitungen per 31.05.2022

zu 1.3

Prüfbericht Eröffnungsbilanz 01.01.2020; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

Vorlage: GG III/2022/0079/1

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idgF., die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 einer Prüfung unterzogen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsbericht ist ganz oder teilweise zu verlesen, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Der Prüfungsbericht liegt bis zum Ende der Sitzung für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat zu entscheiden, ob der Prüfbericht verlesen werden soll.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge von der Verlesung des Prüfberichtes Abstand und den selbigen zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Prüfbericht Eröffnungsbilanz

zu 1.4

Prüfbericht Rechnungsabschluss 2020; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

Vorlage: GG III/2022/0078/1

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idgF., den Rechnungsabschluss 2020 einer Prüfung unterzogen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsbericht ist ganz oder teilweise zu verlesen, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Der Prüfungsbericht liegt bis zum Ende der Sitzung für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat zu entscheiden, ob der Prüfbericht verlesen werden soll.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge von der Verlesung des Prüfberichtes Abstand und den selbigen zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Prüfbericht RA 2020

zu 1.5

Pfarre Enns-St. Marien: Sicherungs- und Ergänzungsarbeit an der Nordfassade; Subventionsansuchen

Vorlage: SD/2022/0076/1

Die Stadtpfarre Enns- St. Marien hat mit E-Mail vom 3.Mai 2022 mitgeteilt, dass an der Nordfassade des Kirchenquerschiffs Sicherungs- und Ergänzungsarbeiten unbedingt notwendig sind.

Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen belaufen sich nach einem Angebot von Gerhard Fraundorfer, Steinmetzmeister, 4113 St. Martin, vom 5.4.2022 auf etwa € 18.000,- inkl. Ust. (siehe Beilage Angebot).

Ergänzend wird ausgeführt, dass es sich dabei um eine Bestandssicherheit handelt und nicht um eine umfassende Restaurierung.

Die Pfarre hat, um die Kosten decken zu können, um einen (ziffernmäßig nicht näher definierten) Zuschuss bei der Gemeinde Enns angesucht.

Die letzten Umbau- und Sicherungsmaßnahmen der Pfarre wurden seitens der Stadtgemeinde Enns mit 18% der Investitionssumme gefördert.

Die Bedeckung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen stellt sich nach Mitteilung der Pfarre wie folgt dar:

Gesamtkosten: € 17.928,00
Davon
Gemeinde Ennsdorf: € 1.100,- (zugesagt)
Bundesdenkmalamt: € 1.000,- (geschätzt)
Diözese Linz: € 4.482,- (geschätzt 25 %)
Land OÖ: € 1.800,- (geschätzt)
Gemeinde Enns: € 3.227,- (18 %)
Rest Pfarre Enns- St. Marien

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die notwendigen Sicherungs- und Ergänzungsmaßnahmen mit 18 % der Gesamtinvestitionskosten (gedeckelt mit € 18.000,00 brutto) subventionieren.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Lackner Harald (NEOS)

Eine kurze Verständnisfrage, die Subventionen belaufen sich auf € 18.000,--?

Bgm Christian Deleja-Hotko

Die Bausumme beträgt knapp € 17.900,--, mit 18 % von der Bausumme ist die Subvention gedeckt.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Angebot Sicherungs- und Ergänzungsarbeiten

zu 1.6

Stadtgeschichtemuseum; Abschluss einer Vereinbarung

Vorlage: SD/2022/0068/1

Der Museumsverein Lauriacum Enns ist Nichtunternehmer und damit auch **nicht** zum Vorsteuerabzug aus sämtlichen Aufwendungen, die den Museumsbetrieb betreffen, berechtigt. Für die Umsetzung des Projektes Stadtgeschichte Museum

Enns (inklusive aller Projektierungs-, Honorar- und Umsetzungskosten) ist von einem Brutto-Budget iHv EUR 397.000,00 ausgegangen worden, dass auch so im Gemeinderat am 16.12.2021 beschlossen worden ist.

Die Finanzierung sollte durch Eigenmittel des Museumsvereines Lauriacum Enns iHv rd EUR 60.000,00, durch Zuschüsse der Stadtgemeinde Enns iHv rd EUR 200.000,00, dem Land OÖ und dem Bund durch Förderungen iHv jeweils rd EUR 62.750,00 und der Rest durch Spenden und Sponsoren erfolgen (siehe GR-Beschluss vom 16.12.2021).

Im **Mai 2022** wurde dem Museumsverein Lauriacum Enns jedoch mitgeteilt, dass es seitens des Bundes keine Fördermittel für das Projekt Stadtgeschichte Museum Enns geben wird, womit rd TEUR 63 an finanziellen Mittel fehlen! Die Ablehnung des Subventionsansuchen stellt einen herben Rückschlag für die Finanzierung des Museums betreffend dar.

Die Stadtgemeinde Enns und die Tourismus und Stadtmarketing Enns GmbH (kurz TSE, diese ist bereits derzeit Pächter des Römermuseums Lauriacum Enns und führt dieses) sind hingegen jeweils Unternehmer iSd Umsatzsteuergesetzes und aus sämtlichen Aufwendungen, die den Museumsbetrieb betreffen, zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Durch entsprechende **Abänderung der bestehenden Vereinbarung vom 18. Jänner 2022** zwischen den Projektpartnern des Stadtgeschichte Museum Enns unter Beitritt der Stadtgemeinde Enns und der Tourismus und Stadtmarketing Enns GmbH könnte dieser Finanzierungsnachteil des Verlustes der Förderung des Bundes nahezu kompensiert werden:

Die Stadtgemeinde Enns könnte dann aus den noch anfallenden restlichen Projektkosten, die der Stadtgemeinde Enns als Auftraggeber in Rechnung gestellt werden und wo die Stadtgemeinde Enns auch Eigentümer wird bzw. Mieterinvestitionen tätigt, einen Vorsteuerabzug vornehmen. In weiterer Folge wird der bestehende Pachtvertrag für das Römermuseum Lauriacum Enns mit der TSE GmbH um den für das Stadtgeschichte Museum Enns angemieteten und adaptierten Standort Schloss Ennsegg ergänzt und entgeltlich (iSd § 2 Abs Z 2 KStG) überlassen.

Hierzu ist es erforderlich, die bestehende Vereinbarung vom 18. Jänner 2022 dergestalt abzuändern, dass der Museumsverein Lauriacum Enns im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Enns tätig wird und sich für die Umsetzung des Konzeptes der beiden Auftragnehmer (Prof. Felzmann und Ing. Schmidleitner) bedient. Die Projektkosten sind der Stadtgemeinde Enns in Rechnung zu stellen und von ihr zu tragen, wobei zum einen die Förderungen des Landes OÖ als auch der zugesagte Beitrag des Museumsverein Lauriacum Enns zur Gegenfinanzierung herangezogen werden.

Für die Abänderung der Vereinbarung vom 18. Jänner 2022 in dem zuvor genannten Sinne wird um die Zustimmung des Gemeinderates ersucht, um die finanzielle Mehrbelastung durch den Wegfall der Bundesförderung zu vermeiden und die Umsetzung des Projektes Stadtgeschichte Museum Enns nicht zu gefährden. Der Abänderung der Vereinbarung bzw. der Vertragsbeitritt der Stadtgemeinde Enns sowie der Tourismus und Stadtmarketing Enns GmbH soll mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der teils enormen Preissteigerungen die ursprüngliche Kalkulation der Projektkosten nicht einhaltbar ist. Laut Auftragnehmer ist durchaus mit einer Preiserhöhung von 15 % und mehr zurechnen. Endgültige Klarheit besteht nach Vorliegen aller Angebote. Die Ausschreibung wird in den nächsten Wochen stattfinden. Es wird sohin die Notwendigkeit bestehen die budgetären Mittel der Stadtgemeinde Enns aufzustocken, darüber hinaus zu versuchen, jegliches Einsparpotential zu heben ohne die Qualität des Projektes zu gefährden. Die Auftragnehmer werden sich diesbezüglich mehr als bemühen.

Nach Möglichkeit sollte in dieser Sitzung der von der Gemeinde zugesagte Budgetrahmen überdacht und zumindest um (vorsorglich) **€ 60.000,00** aufgestockt werden. Diese Finanzmittel kommen selbstverständlich nur dann zum Einsatz, sollte das Ausschreibungsergebnis entsprechend ausfallen.

Ferner darf berichtet werden, dass bei einer gemeinsamen Begehung am 24.06.2022 mit dem Bundesdenkmalamt, mit dem Schlosseigentümer Karl Weilharter und den beiden Restauratoren die noch notwendigen Restaurationsarbeiten in den Ausstellungsräumen (z.B. Bilderzimmer) geklärt werden konnte. Der Eigentümer des Schlosses sicherte zu, diese Arbeiten auf seine Kosten in Auftrag geben zu wollen. Seitens des Bundesdenkmalamtes werden diese Arbeiten dankenswerterweise subventioniert.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob der Zutritt zum Museum zukünftig mit oder ohne Museumspersonal möglich sein soll. Die Kosten für ein Eintrittssystem ohne Personal werden noch eruiert und wird die Ausführung einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der in der Anlage angeschlossenen Vereinbarung seine Zustimmung erteilen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltung Lackner Harald (NEOS)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Ferner stelle ich den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Aufstockung der Finanzmittel von derzeit € 200.000,- auf € 260.000,00 beschließen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Harald Lackner (NEOS)

Wir NEOS stehen dem Projekt schon länger Zeit kritisch gegenüber, bis dato mit ablehnender Haltung und nicht zu Unrecht. Aus der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage heraus finde ich es nicht angebracht, noch einmal das Budget zu erhöhen, aus unserer Sicht das falsche Signal an die Bevölkerung. Wäre interessant in der Bevölkerung abzufragen, wie groß das öffentliche Interesse an einem Stadtgeschichtemuseum wirklich ist. Ich sehe nicht die Priorität an diesem Museum, wir haben weitaus wichtigere Projekte, die Kosten abzudecken, sprich steigende Energiekosten, steigendes Zinsniveau, steigende Inflation, Projekte wie das Kinderhaus, ebenfalls steigende Projektkosten, die Pumprackbahn, „nice to have“ sich trotzdem ein 2. Museum zu leisten.

Die Steuergelder wären sicher besser verwendet in der Erweiterung der Energiewende, dringend benötigte Kinderbetreuungsplätze, Straßensanierungen, Schulden abbauen, wie wir alle wissen, sind wir nicht schuldenfrei.

Annemarie Haberland-Tanzer (ÖVP)

Ich finde es bemerkenswert, was soeben gegeneinander alles aufgezählt wurde, ganz besonders die Pumprackbahn, das passt in meinen Augen nicht wirklich zusammen, beim Straßenbau darf ich darauf hinweisen, wir sollten froh sein, dass wir einen Straßenbau haben, sonst hätten wir vielleicht nicht hierher gefunden. Uns muss einfach bewusst werden, dass wir auf einem historischen Boden leben, einfach alles so abzutun, erscheint mir vielleicht gut für die Schlagzeile, aber nicht sehr sinnvoll.

Harald Lackner (NEOS)

Ich wollte nur die Beispiele anbringen, die Priorität haben, ich denke nicht, dass das 2. Museum eine so hohe Priorität hat in der aktuellen wirtschaftlichen Lage. Ich kenne es von den Privatbetrieben, die alle ihre nicht so wichtigen Projekte und Ausgaben zurückstellen. Ich habe nicht behauptet, dass wir das Stadtgeschichtemuseum komplett vergessen sollten, vielleicht wäre es aber angebracht, dieses zu einem anderen Zeitpunkt anzudenken.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Als Kulturreferent und Mitinitiator dieses Stadtgeschichtemuseums – wir schreiben ja jeden Tag die Stadtgeschichte ein Stück weiter, denke ich, es hat schon seine Richtigkeit, man kann Geld immer für viele andere Dinge ausgeben, könnte man bei vielen Projekten heranziehen, jede Fraktion hat dazu ganz unterschiedliche Anschauungen und Beispiele. Denke aber, dass gerade wir, als älteste Stadt Österreichs, dazu verpflichtet sind, die Stadtwerdung und Entwicklung des urbanen Raumes in unserem eigenen Stadtgeschichtemuseum zu präsentieren. Das 2.

Museum ist ja eigentlich mehr unseres, in 2 Wochen bekommen wir die Erhebungsurkunde durch den Landeshauptmann zum UNESCO Weltkulturerbe am 13. Juli, um 16:30 Uhr findet im Museum Ennsegg der Festakt statt. Das Stadtgeschichtemuseum im Schloss Ennsegg ist für mich durchaus ein wichtiger Meilenstein und zeigt auch, dass unsere Geschichte, Kultur und Vergangenheit und daraus ableitend auch unsere Zukunft und Gegenwart nicht egal sind. Dieses Museum soll auch dazu beitragen, um die Stadt Enns mehr in den Focus des Tourismus zu rücken, mehr den Bürgerinnen und Bürgern über die Geschichte der Stadt zu erzählen und den Hauptplatz und die Innenstadt weiter zu beleben.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimme: Lackner Harald (NEOS)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Vereinbarung-Entwurf

zu 1.7

Lapidarium (Grabsteine); zusätzliche Kostenübernahme

Vorlage: SD/2022/0065/1

Dem MVE wurde im Dezember 2021 eine Schlussonorarnote von Mag. Weninger in der Höhe von € 20.540,40 betreffend das Projekt „Lapidarium“ zugestellt. Diese Abrechnung umfasst unter anderem Versetzarbeiten am Lapidarium, Lagerkosten usw. (siehe Beilage 1, SH 21/626).

Der MVE ist allerdings erst im April 2022 an die Stadtgemeinde mit der Bitte herangetreten, dieses Honorar zu übernehmen, zumal der MVE diese Kosten mangels Liquidität nicht tragen kann.

In einem Gespräch mit dem Obmann des MVE und dem Bgm wurde unter Vorbehalt einer Zustimmung des GR vereinbart, die Kosten für Versetzarbeiten und die dazugehörigen Materialkosten in Höhe von gesamt € **13.652,40** übernehmen zu wollen. Begründend wird ergänzt, dass die Grabsteine im Eigentum der Gemeinde stehen und auch das Projekt von und über die Gemeinde abgewickelt wurde. Die restlichen Kosten werden vom MVE getragen.

Beim einem Infogespräch am 2.5.2022 als auch beim JF am 12.5.2022 wurde seitens der Sitzungsteilnehmer die Zustimmung zur „vorzeitigen“ Überweisung erteilt, da Herr Mag. Weninger mittlerweile mehrere Monate auf die Begleichung seines Honorars wartet.

Die Kostendeckung soll soweit möglich durch Kreditübertragung, ein verbleibender Rest durch Kreditüberschreitung erfolgen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Übernahme der Kosten laut Honorarnote vom 8. April 2022, HR 22/639, Beilage 2, nachträglich bewilligen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimme: Lackner Harald (NEOS)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Schlusshonorar 1
- Schlusshonorar 2

zu 1.8

„Powerregion Enns-Steyr“; Beschlussfassung der neuen Satzungen

Vorlage: SD/2022/0060/1

Der Gemeindeverband „Powerregion Enns-Steyr“ hat in seiner Verbandsversammlung am 21.3.2022 einstimmig neue Satzungen beschlossen mit der Zielsetzung die bisherigen Satzungsformulierungen zu schärfen. Die Satzungen wurden von der Verbandsversammlung beschlossen, wurden durch die Gemeindeaufsicht (IKD) nochmals geprüft und müssen nun von jeder Gemeinde beschlossen werden. Abschließend werden diese dann durch das Land OÖ finalisiert und sind dann gültig.

Gemeindeverband
„Powerregion Enns-Steyr“
Satzungen

PRÄAMBEL

In dem Bemühen, die **Powerregion Enns-Steyr** zu stärken, ihre Wirtschaft zu fördern, ihre Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, ihre regionale Wertschöpfung zu erhöhen

sowie die Lebensqualität und den Wohlstand ihrer Bewohner nach den Grundsätzen und Prinzipien einer **nachhaltigen Entwicklung** unter Beachtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Ausgewogenheit zu sichern,

- **In der Verantwortung**, dass sich die **Powerregion Enns-Steyr** als attraktiver, dynamischer und vielfältiger Wirtschaftsstandort positioniert und dass dadurch die Kommunalsteuereinnahmen in den einzelnen Gemeinden langfristig gesteigert werden können,
- **Mit dem Ziel**, die daraus resultierenden kommunalen Einnahmen gemeinsam aufzuteilen,
- **Im Hinblick** auf die gesetzliche Ermächtigung durch § 19 Finanzausgleichsgesetz 2017 und
- **Im Bewusstsein**, dass eine nachhaltige Entwicklung des gemeinsamen Raumes nur auf Basis einer gemeinsamen, abgestimmten kooperativen Raumplanung möglich ist,

haben sich die Städte und Gemeinden der **Powerregion Enns-Steyr** zu einer engen, interkommunalen Zusammenarbeit entschlossen, die die **nachhaltige Weiterentwicklung** der Powerregion Enns-Steyr zur Aufgabe hat. Zur Erreichung dieses Verbandszweckes dienen die Instrumente „**Kooperative Raumentwicklung**“, „**interkommunale Betriebsstandorte**“ sowie „**Kooperative Regionalentwicklung**“. Damit sollen in der Region tätigen expandierenden Unternehmen, aber auch neu anzusiedelnden Betriebe adäquate Standortmöglichkeiten geboten werden, um die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region als Grundlage eines gesicherten Wohlstandes der Bevölkerung und des lebenswerten Umfeldes zu gewährleisten.

Die **Städte und Gemeinden St. Florian, Asten, Enns, Hargelsberg, Kronstorf, Dietach, Wolfern und Steyr**, im Folgenden "Mitgliedsgemeinden" genannt, bilden zu diesem Zweck einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

Durch die in diesen Satzungen vereinbarten gemeinsamen Aufgaben ist keine Einschränkung der Erledigung der Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich – insbesondere im Bereich der Örtlichen Raumplanung – verbunden. Die Gemeinden werden die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich weiterhin eigenständig wahrnehmen.

In diesen Satzungen wird zur besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

I.) Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen „Powerregion Enns-Steyr“.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Steyr, Geschäftsstelle ist die Technology & Innovation Center TIC Steyr GmbH, Im Stadtgut A1, 4407 Steyr Gleink.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Die dem Verband angehörenden Gemeinden kommen überein, dass der Verband die nachhaltige Weiterentwicklung der Powerregion Enns-Steyr zum Gegenstand hat.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes werden folgende Instrumente eingesetzt:

(A) Kooperative Raumentwicklung

Die Verbandsgemeinden bekennen sich zu einer akkordierten, einvernehmlich praktizierten räumlichen Entwicklung auf der Basis des Interkommunalen Raumentwicklungskonzeptes inkl. regionalen Raumordnungsrahmenplanes der Powerregion Enns-Steyr. Das interkommunale Raumentwicklungskonzept inkl. regionalem Raumordnungsrahmenplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen und beinhaltet Maßnahmen und Empfehlungen zur Abstimmung und Steuerung der räumlichen Entwicklung auf regionaler Ebene, insbesondere die Festlegung von Standorträumen für interkommunale Betriebsstandorte sowie Maßnahmen zur Sicherung dieser Standorte im Rahmen der örtlichen Raumplanung und die Festlegung von Qualitätsräumen für Natur- und Landschaft sowie Landwirtschaft mit den entsprechenden Umsetzungsempfehlungen auf Ebene der Gemeinden sowie in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband „Powerregion Enns – Steyr“. Die dafür geltenden Details sind im Abschnitt II dieser Statuten normiert.

(B) Interkommunale Betriebsstandorte - INKOBA

Die dem Verband angehörenden Gemeinden kommen nach Maßgabe der im Abschnitt III der gegenständlichen Statuten festgelegten Bestimmungen überein, die regionalen Wirtschaftsstrukturen im Sinne der Präambel zu stärken und gemeinsam ein für die Region und das Land Oberösterreich attraktives Standortangebot zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines nachhaltigen und verträglichen Wirtschaftswachstums zu entwickeln. Darüber hinaus sollen für ausgewählte und im Rahmen der Kooperation vereinbarte Standorte (INKOBA Standorte) die den Gemeinden auf ihrem Hoheitsgebiet zukommenden Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht mehr ausschließlich der jeweiligen Standortgemeinde gebühren, sondern nach einem feststehenden Schlüssel auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden (§ 19 Finanzausgleichsgesetz 2017).

(C) Integrierte, nachhaltige Regionalentwicklung

Die Verbandsgemeinden setzen als Powerregion Enns-Steyr gemeinsam auch Maßnahmen und Aktivitäten, die eine Potenzialstärkung des Standortumfeldes vor allem im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung von Betriebsstandorten, bewirken. Diese Aktivitäten werden, wo sinnvoll und notwendig, gemeinsam mit Unternehmen sowie bestehenden Strukturen zur Regionalentwicklung entwickelt und umgesetzt. Die dafür geltenden Details sind im 3. Teil des II.) Hauptstückes dieser Satzungen normiert.

- (3) Das Oö. Gemeindeverbändegesetz stellt die Rechtsgrundlage für den Verband „Powerregion Enns-Steier“ dar.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Dem Verband gehören die Gemeinden Sankt Florian, Asten, Enns, Hargelsberg, Kronstorf, Dietach, Wolfers und die Stadt Steier an.
- (2) Über Beschluss der Verbandsversammlung können auch andere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden. Dafür sind inhaltlich und ökonomisch alle relevanten Fragen abzustimmen und festzulegen. Für die Aufnahme von weiteren Gemeinden sind gleichlautende Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzungen erforderlich. Die Änderung der Satzungen bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie entsprechender Kundmachung.

II.) Instrumente zur nachhaltigen Weiterentwicklung

1. Teil Kooperative Raumentwicklung

§ 4 Kooperative Raumentwicklung

Ein Instrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Powerregion Enns-Steier ist die gemeindeübergreifende Abstimmung der räumlichen Entwicklung auf Grundlage des integrierten regionalen Raumordnungsrahmenplans in der jeweils gültigen Fassung (Text und Plan) mit den dort festgelegten Maßnahmen und Empfehlungen. Das interkommunale Raumentwicklungskonzept inkl. Raumordnungsrahmenplan sowie Änderungen dazu unterliegen der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

§ 5 Grundsätze und strategische Ziele

Die Powerregion Enns-Steier ist DIE nachhaltige Wachstumsregion in Oö mit hohen Qualitätsstandards für eine ausgewogene Entwicklung der regionalen Potenziale. Die strategischen Ziele sind:

- a) Stärkung der regionalen Zentren Enns und Steier und Entwicklung der Gemeinden entsprechend ihren regionalen Aufgaben und Funktionen;

- b) Sicherung der hohen Lebensqualität für die Menschen, die in der Powerregion Enns-Steyr wohnen und arbeiten;
- c) Ausgewogene Raum- und Standortentwicklung mit hohen Standards für neue Standorte für Wohnen, Arbeiten und Einkaufen;
- d) Hohe Verantwortung für den Naturraum und die Kulturlandschaft;
- e) Langfristiger Schutz der Lebensgrundlagen und Ressourcen;
- f) Minimierung von Nutzungskonflikten und Umweltbelastungen;
- g) Stärkung des Zusammenhalts und der Zusammenarbeit in der Powerregion auf Ebene der Gemeinden gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben.

§ 6

Maßnahmen zur kooperativen Raumentwicklung

Die Gemeinden berücksichtigen die im Raumordnungsrahmenplan angeführten Maßnahmen in ihren Instrumenten zur örtlichen Raumplanung (ÖEK und FWP), insbesondere die dort formulierten Maßnahmen und Empfehlungen zur Standortentwicklung (INKOBA Standorte) sowie Sicherung der Qualität der Natur- und Kulturlandschaft und Landwirtschaft und unterstützen die angestrebten Ziele durch entsprechende Berücksichtigung in den Bau- und Raumordnungsverfahren.

§ 7

Abstimmung der laufenden Planungsaktivitäten in den Gemeinden

- (1) Bei regional bedeutsamen Planungsvorhaben und den damit verbundenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. örtlichen Entwicklungskonzeptes in den vom Planungsvorhaben betroffenen Gemeinden besteht Informationspflicht der jeweiligen Gemeinde an den Verband.

Im Sinne dieser Vereinbarung soll für regional bedeutsame Planungsvorhaben in den Gemeinden, die neu in die Planungen der Gemeinde aufgenommen werden, ein regionaler Konsens hergestellt werden.

- (2) Dazu sollen in einer durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Richtlinie die möglichen und relevanten Planungsfälle im Sinne von regional bedeutsamen Planungsvorhaben konkretisiert werden und in einer Geschäftsordnung die Vorgehensweise zur regionalen Abstimmung sowie Herstellung eines Konsenses und Konsequenzen bei fehlendem Konsens festgelegt werden.

§ 8

Stellungnahmen zu Planungen des Landes und des Bundes

- (1) Seitens des Verbandes werden zu Planungen des Bundes und des Landes, ergänzend zu den Möglichkeiten der Einzelstellungnahme der betroffenen Gemeinden regional abgestimmte Stellungnahmen abgegeben. Die Vorgehensweise dazu soll in der Geschäftsordnung geregelt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 8 bzw. gemäß § 33 Abs. 2 Ziffer 8 Oö. ROG 1994 sind Körperschaften öffentlichen Rechts in Raumordnungsverfahren zu beteiligen, wenn von ihnen bekannt ist, dass Interessen berührt werden.
- (2) Die Beratung der gemeinsamen Stellungnahme des Verbandes erfolgt in der Verbandsversammlung.

§ 9 Laufzeit und Evaluierung

Die Beschlüsse betreffend die kooperative Raumentwicklung werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Evaluierung muss alle sechs Jahre, mindestens jedoch einmal je Funktionsperiode des Gemeinderates durchgeführt werden.

2. Teil Interkommunale Betriebsstandorte

§ 10 Interkommunalen Betriebsstandorte

Ein weiteres Instrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Powerregion Enns-Steyr ist die Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die Entwicklung eines attraktiven Standortangebotes. Dies wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- a) Sicherung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklung von Standorten zur Ansiedelung von Betrieben inkl. Handelsbetrieben;
- b) Planung und Durchführung der erforderlichen technischen Infrastruktur bzw. Sicherstellung der Herstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur, falls mit den Grundeigentümern im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit der Standortgemeinde bzw. dem Verband Powerregion Enns-Steyr Modelle zur Errichtung und Finanzierung der Infrastruktur vereinbart wurden;
- c) Interkommunale Aufteilung der Kosten und Erträge aus diesen Standorten;
- d) Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Standortvermarktung;
- e) Entscheidung über die jeweilige Ansiedelung von Unternehmen.

§ 11 Gebiete und Standorte

- (1) Die Interkommunalen Betriebsstandorte des Verbandes werden wie folgt definiert:

- a) Alle im Regionalen Raumordnungsrahmenplan der Powerregion in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Interkommunalen Entwicklungsstandorte (Interkommunale Betriebsstandorte – Sonderstandorte, Interkommunale Betriebsstandorte regional und teilregional, Interkommunales Standortpotenzial innerhalb der Interkommunalen Prüfräume, Interkommunale Handelsstandorte). Diese sind als Teil des Beschlusses zum Regionalen Raumordnungsrahmenplan als INKOBA Standorte dem Verband anzubieten.
- b) Für jene Standorte, die nicht im Regionalen Raumordnungsrahmenplan enthalten sind, gelten folgende Regelungen:
 - Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, noch nicht genutzte Gebiete der Widmungskategorien I, B und MB ab einer Größe von 5 ha, welche neu in das ÖEK und bzw. oder neu im FWP der Verbandsgemeinden ausgewiesen werden sollen, dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten. Neue Flächen in der Widmungskategorie G (Gebiete für Geschäftsbauten) im ÖEK bzw. FWP sind ab einer Größe von 10.000 m² Verkaufsfläche dem Verband anzubieten.
 - Unabhängig vom Flächenausmaß sind solche Flächen dem Verband anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.
 - Weitere noch nicht genutzte Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Widmungskategorien I, B, MB und G, welche im ÖEK ausgewiesen sind bzw. in das ÖEK aufgenommen oder einer Umwidmung zugeführt werden sollen, können dem Verband als interkommunaler Betriebsstandort angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunaler Betriebsstandort kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
 - Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder eine geplante Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren.
 - Erweiterungsflächen für bereits bestehende Betriebe sind von diesen Regelungen ausgenommen.
- (2) Für zukünftig einzubringende interkommunale Betriebsstandorte des Verbandes gemäß Abs. 1 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für das Gesamtprojekt, jedenfalls aber wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen dem Verband als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme der Gebiete als Verbandsgebiete.
- (3) Derzeit bestehende Standorte, die im Rahmen z.B. einer Gesamtüberarbeitung des ÖEK bzw. FWP rückgewidmet werden (z.B. aufgrund mangelnder Verfügbarkeit) und bei späteren Verfahren aufgrund zwischenzeitlich gegebener Verfügbarkeit wieder ausgewiesen werden, müssen nicht dem Verband angeboten werden.

§ 12

Grundsätze für die Planung und Finanzierung von Erschließungen

- (1) Folgende Grundsätze gelten für die Planung und Finanzierung der Erschließung interkommunaler Betriebsstandorte:
- a) Vorrangig stellen die Standortgemeinde(n) oder - in Ausnahmefällen – der Verband die Errichtung der für die Nutzung des Standortes erforderlichen Infrastruktur sicher. Dies kann entweder durch Errichtung der erforderlichen technischen Infrastruktur durch die Gemeinde oder den Verband selbst und/oder durch Absicherung der Errichtung der technischen Infrastruktur in Form von privatrechtlichen Verträgen (Infrastrukturverträge, Baulandsicherungsverträge) des Verbandes oder der Standortgemeinde(n) mit den Grundeigentümern bzw. künftigen Investoren erfolgen.
 - b) Um die finanzielle Belastung des Verbandes und damit der Verbandsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
 - c) Die Kosten für die Erschließung werden im Sinne der Kostendeckung von den Grundeigentümern bzw. künftigen Investoren getragen. Das anzuwendende Finanzierungsmodell für die Aufschließung wird, falls die Erschließung durch den Verband getragen wird, von der Verbandsversammlung entschieden.
 - d) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsstandortes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern haben diese Infrastruktur-Maßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde, so hat der Verband im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen, auf welche infrastrukturellen Maßnahmen dies zutrifft. Auch ist dabei jener Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen zu bestimmen, den die Standortgemeinde im konkreten Fall übernehmen muss.
 - e) Trägt die Standortgemeinde Kosten, oder hat sie solche bereits in der Vergangenheit getragen, so können diese nachweislich verbliebenen Kosten der Gemeinde im Falle einer tatsächlichen Ansiedlung auf dieser Fläche aliquot, netto (nach Abzug der Aufschließungsentgelte) im Zusammenhang mit der Aufteilung der Mittelverwendungen (Aufwände) und der Mittelaufbringungen (Erträge) angerechnet werden. Als fiktive Amortisationszeit ist ein Zeitraum von 20 Jahren zu kalkulieren.
- (2) Sollte sich die anzuschließende Fläche im Ver- oder Entsorgungsgebiet einer eigenständigen Infrastruktureinrichtung befinden (z.B. einer Wassergenossenschaft), und diese objektiv gesehen durchaus in der Lage sein, die erforderlichen Qualitätsstandards zu erfüllen, so ist wegen des Anschlusses, des laufenden Betriebes und der dafür zu verrechnenden Kosten mit dieser Einrichtung das Einvernehmen herzustellen.
- (3) Die Gebührenhoheit, wie sie im Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 festgelegt ist, verbleibt grundsätzlich bei den Gemeinden. Eine Harmonisierung der Gebühren in den Verbandsgemeinden wird angestrebt.

§ 13

Aufteilung der Mittelverwendung und Mittelaufbringung interkommunaler Betriebsstandorte

- (1) Die erforderliche Mittelverwendung (Aufwendungen) und die im Sinne des § 28 erwirtschaftete Mittelaufbringung (z.B. Erträge aus Kommunalsteuer) werden für jedes in den Verband aufgenommene Betriebsansiedlungsgebiet gesondert unter Anwendung des nachstehend angeführten Schlüssels auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
- (2) Eine Aufteilung der Mittelaufbringung (Erträge) auf die Verbandsgemeinden erfolgt erst, wenn alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Mobilisierung, Erschließung und Vermarktung für den Verband entstanden sind, getilgt sind, unabhängig davon, ob diese Kosten vom Verband oder von den Standortgemeinden getragen werden. Die Festlegung der relevanten Kosten erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Standortgemeinde(n) und dem Verband. Die Standortgemeinden haben die Geschäftsstelle bei der Umsetzung der Vereinbarung bestmöglich zu unterstützen.
- (3) Falls der Verband die Kosten der Er- und Aufschließung trägt, sind die Kommunalsteuer und alle sonstigen Mittelaufbringungen, z.B. aus der Vorschreibung von Er- und Aufschließungsbeiträgen, die dem Standort zugeordnet werden können, an den Verband abzuführen.
- (4) Jede Verbandsgemeinde, die Standort eines Betriebsstandortes des Verbandes (= Standortgemeinde) ist, erhält einen Standortbonus von 10 Prozent.
- (5) Die nach Berücksichtigung des Anteils für Standortgemeinden (Standortbonus 10%) verbleibenden Mittelverwendungen (Aufwände) und Mittelaufbringungen (Erträge) werden in der Weise auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, dass jede der acht Gemeinden zunächst einen gleich hohen Sockelbetrag von je 7 % erhält. Der übrige Teil wird nach der Bevölkerungszahl Stand 31.10.2020 aufgeteilt (vgl. nachstehende Tabelle). Die Einwohnerzahl ist alle sechs Jahre zu aktualisieren und bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten und kundgemachten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Die demnach für die nächsten sechs Jahre geltende Aufteilung ist vom Obmann den verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsversammlung bekannt zu geben, und gilt ab dem zum Zeitpunkt der Bekanntgabe folgende Kalenderjahr.

Gemeinde	Einwohner Stand 31.10.2020	Anteil in Region in %	bei Umlegung auf 44 %	Aufteilung von 56 %	Aufteilungsschlüssel bei Aufteilung auf 90 %
St. Florian	6 184	8,31%	3,66%	7,00%	9,59%
Asten	6 832	9,18%	4,04%	7,00%	9,94%
Enns	11 915	16,02%	7,05%	7,00%	12,64%
Hargelsberg	1 413	1,90%	0,84%	7,00%	7,05%
Kronstorf	3 553	4,78%	2,10%	7,00%	8,19%
Dietach	3 297	4,43%	1,95%	7,00%	8,05%
Wolfers	3 175	4,27%	1,88%	7,00%	7,99%
Steyr	38 029	51,12%	22,49%	7,00%	26,54%
Region	74 398	100,00%	44,00%	56,00%	90,00%

- (6) Unter Berücksichtigung des Standortbonus ergibt sich folgender Schlüssel für die Aufteilung der Mittelaufbringung (Erträge) und Mittelverwendung (Aufwendungen):

Standort ist in St. Florian								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfert	Steyr
	19,59	9,94	12,64	7,05	8,19	8,05	7,99	26,54
Standort ist in Asten								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfert	Steyr
	9,59	19,94	12,64	7,05	8,19	8,05	7,99	26,54
Standort ist in Enns								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfert	Steyr
	9,59	9,94	22,64	7,05	8,19	8,05	7,99	26,54
Standort ist in Hargelsberg								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfert	Steyr
	9,59	9,94	12,64	17,05	8,19	8,05	7,99	26,54
Standort ist in Kronstorf								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfert	Steyr
	9,59	9,94	12,64	7,05	18,19	8,05	7,99	26,54
Standort ist in Dietach								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfert	Steyr
	9,59	9,94	12,64	7,05	8,19	18,05	7,99	26,54
Standort ist in Wolfert								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfert	Steyr
	9,59	9,94	12,64	7,05	8,19	8,05	17,99	26,54
Standort ist in Steyr								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfert	Steyr
	9,59	9,94	12,64	7,05	8,19	8,05	7,99	36,54

- (7) Erstrecken sich die Flächen eines interkommunalen Betriebsstandortes über das Gebiet mehrerer, aneinandergrenzender Mitgliedsgemeinden, wird der jeweilige Bonus entsprechend der Flächenanteile der betreffenden Gemeinden am Betriebsstandort auf diese Gemeinden aufgeteilt.
- (8) Die Aufteilung der Mittelaufbringung (z.B. Kommunalsteuer) kommt auch zu tragen, wenn ein bereits in der Region bestehender Betrieb seinen Standort auf einen interkommunalen Betriebsstandort verlegt.

§ 14 Evaluierung und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarungen betreffend interkommunale Betriebsstandorte werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Evaluierung muss alle sechs Jahre, mindestens jedoch einmal je Funktionsperiode des Gemeinderates durchgeführt werden.
- (2) Gegenstand der Evaluierung hat insbesondere auch eine Betrachtung des Aufteilungsschlüssels zu sein.

3. Teil Stärkung des Standortumfeldes

§ 15 Stärkung des Standortumfeldes in der Powerregion Enns-Steyr

- (1) Ein drittes Instrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Powerregion Enns-Steyr ist die Stärkung des Standortumfeldes für eine erfolgreiche und nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Standorte sowie der Wirtschaftskraft und Attraktivität der Gemeinden in der Region. Dazu zählen z.B.
 - a) Unterstützung im Bereich Ausbildung und Qualifizierung,
 - b) Unterstützung beim Aufbau von Wertschöpfungsketten und Unternehmenskooperationen,
 - c) Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Wandlungsfähigkeit (Resilienz) der Region,
 - d) Erhalt der Lebensqualität und Sicherung eines attraktiven Lebensumfeldes unter Berücksichtigung der Anforderungen des demographischen Wandels,
 - e) Sicherstellung einer nachhaltigen und klimafitten Standortentwicklung.
- (2) Dieses Instrument soll unter Einbindung weiterer Partner entwickelt und umgesetzt werden und neben der Verbandsversammlung insbesondere auch durch eine laufende Abstimmung der Bürgermeister (Bürgermeister Jour Fixe) getragen werden.

§ 16

Entscheidungsfindung, Aufgabenteilung sowie Finanzierung von Maßnahmen

- (1) Zur Konkretisierung und Schärfung der Aufgaben kann die Verbandsversammlung einen Regionalbeirat mit beratender und empfehlender Funktion für die Verbandsversammlung einsetzen. Die Umsetzung der Empfehlungen kann durch den Verband unterstützt werden, muss aber nicht vom Verband selbst getragen werden.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stärkung des Standortumfeldes soll überwiegend durch zusätzliche Mittel (Land, Bund, EU, Unternehmen...) erfolgen. Sollten darüber hinaus Mittel erforderlich sein, so sind diese durch Beiträge der Gemeinden an den Verband entsprechend dem nachstehenden Aufteilungsschlüssel (in Anlehnung an den Aufteilungsschlüssel bei Betriebsstandorten jedoch ohne Standortbonus von 10%: 7% Sockel für jede der acht Gemeinden, Aufteilung der verbleibenden 44 % entsprechend des Bevölkerungsanteils der Gemeinde in der Region) aufzubringen. Für die Ermittlung und Aktualisierung des Aufteilungsschlüssels sowie Gültigkeit gelten die Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 5.

Gemeinde	Einwohner Stand 31.10.2020	Anteil in Region in %	bei Umlegung auf 44 %	Aufteilung von 56 %	Aufteilungsschlüssel bei Aufteilung 100 %
St. Florian	6 184	8,31%	3,66%	7,00%	10,66%
Asten	6 832	9,18%	4,04%	7,00%	11,04%
Enns	11 915	16,02%	7,05%	7,00%	14,05%
Hargelsberg	1 413	1,90%	0,84%	7,00%	7,84%
Kronstorf	3 553	4,78%	2,10%	7,00%	9,10%
Dietach	3 297	4,43%	1,95%	7,00%	8,95%
Wolfers	3 175	4,27%	1,88%	7,00%	8,88%
Steyr	38 029	51,12%	22,49%	7,00%	29,49%
Region	74 398	100,00%	44,00%	56,00%	100,00%

III.) Verfassung und Verwaltung

§ 17

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandsversammlung
- b) Obmann
- c) Prüfungsausschuss

§ 18

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein. In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen (1) Vertreter mit einer (1) Stimme in die Verbandsversammlung, der vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 zu wählen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 2 nicht gegeben,

hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen Vertreter nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen. Kommen für die nachträgliche Entsendung demnach mehrere Gemeinden in Frage, können die in Betracht kommenden Gemeinderatsfraktionen vereinbaren, welche Gemeinderatsfraktion der in Betracht kommenden Gemeinderäte diesen zusätzlichen Vertreter entsendet; kommt es zu keiner Einigung, ist die Gemeinderatsfraktion des Gemeinderats mit dem stimmenstärksten Gemeindewahlergebnis berechtigt, einen Vertreter zu entsenden.

- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Rechnungsabschluss sowie Dienstposten (Stellenplan) nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 19 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vertreter im Verband. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 lit. g (Beschlussfassung über die Aufnahme von Flächen bzw. Standorten) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 lit. b erster Unterpunkt (Regelungen zu Standorten, die nicht im Regionalen Raumordnungsrahmenplan enthalten sind) sowie Beschlüssen im Zusammenhang mit der Abgabe von Stellungnahmen zu Fällen der kooperativen Raumentwicklung gem. § 7 der Satzung steht den Vertreter(n) aus der Standortgemeinde jedoch kein Stimmrecht zu. Bei der Ermittlung der 2/3 Mehrheit sowie Anwesenheit von 2/3 sind dabei nur jene Vertreter bzw. Stimmen für die Abstimmung relevant, die nach Abzug der Stimmen aus der jeweiligen Standortgemeinde ermittelt werden.
- (8) Im Übrigen gelten für die vorliegende Satzung subsidiär die Bestimmungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes und für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung sowie des Statutes der Stadt Steyr sinngemäß.
- (9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- (10) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde (seines Stellvertreters) endet
 - a) mit der Wahl eines anderen Vertreters (Stellvertreters) der entsendenden Gemeinde (Nachwahl),
 - b) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates.

§ 19

Aufgaben der Versammlungsversammlung

- (1) Die Versammlungsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Versammlungsversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Obmann vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Obmannes und des Obmannstellvertreters;
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses;
 - c) die Zusammensetzung und Einrichtung des Regionalbeirates;
 - d) die Änderung der Satzung gemäß § 5 Abs. 4 des Oö. Gemeindeverbände-gesetzes, die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen der Organe sowie Leitlinien des Verbandes;
 - e) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend eine Änderung der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Gemeindeverbände-gesetz, sowie betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbandes;
 - f) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss sowie den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Dienstpostenplan (Stellenplan) sowie die Bestellung von Mitarbeitern des Verbandes;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Flächen bzw. Standorten als interkommunale Betriebsstandorte;
 - h) Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben auf Standorten gemäß § 11 Abs. 1, wobei die Standortgemeinde unverzüglich über beabsichtigte Ansiedlungen zu informieren ist und deren allfällige Bedenken bei der Entscheidung bestmöglich zu berücksichtigen sind;
 - i) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf sowie von Optionsverträgen für Grundstücke sofern diese den Vertragswert von 2.000 Euro übersteigen;
 - j) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis (ohne Nebenkosten) von mehr als 2.000 Euro;
 - k) die Erlassung von Richtlinien für die Ansiedlung von Betrieben;
 - l) die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;
 - m) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 - n) die Beschlussfassung über Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie die Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei Letzterem der Gesamtbetrag 2.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt;

- o) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über den Abschluss von sonstigen Finanzgeschäften, sofern diese ein Gesamtbligo von 2.000 Euro übersteigt;
- p) die Bestellung und Errichtung von Ausschüssen und von beratenden Gremien des Verbandes;
- q) Aufwandsentschädigung für Funktionäre (Obmann);
- r) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- s) Beschlussfassung der Geschäftsordnung sowie Richtlinien zur Umsetzung der Ziele und Vorgaben gemäß Satzung;
- t) Beschlussfassung über die Bestellung einer Geschäftsführung.

§ 20 Aufgaben des Obmannes

Dem Obmann obliegen:

- a) Die Vertretung des Verbandes nach außen;
- b) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung und/oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Bestellung einer Geschäftsführung;
- c) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
- d) die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung sowie von Treffen zum Informationsaustausch und Abstimmung z.B. gemäß § 21 der Satzung;
- e) die Zeichnung für den Verband: Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterfertigen;
- f) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- g) der Obmann ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung ist nachträglich einzuholen;
- h) Die Aufgaben des Obmannes obliegen bei vorübergehender Verhinderung (bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmanns) dem Obmannstellvertreter;
- i) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und die Tötigung von Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt.

§ 21

Regionalentwicklung und Informationsaustausch in der Region

- (1) Sofern die Verbandsversammlung beschließt, einen Regionalbeirat für Regionalentwicklung zu gründen, wird von der Verbandsversammlung auch die Zusammensetzung dieses Beirates beschlossen. Dem Regionalbeirat sollen insbesondere Vertreter aus den Mitgliedsgemeinden sowie in Betracht kommenden regional bedeutsamen Unternehmen, Interessensvertretungen und Organisationen angehören.
- (2) Der Regionalbeirat für Regionalentwicklung hat die Aufgabe den Verband Powerregion Enns-Steyr durch Anregungen, Empfehlungen und Entschlüsse beratend zu unterstützen. Die einzelnen Beratungsgegenstände sind dem Regionalbeirat vom Verbandsobmann zuzuweisen. Der Regionalbeirat ist mit der Beratung einer Verbandsangelegenheit zu befassen, wenn dies die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter des Verbandes verlangt. Insbesondere kommen dem Regionalbeirat für Regionalentwicklung die Entwicklung und Beratung von Maßnahmen im Sinne der Aufgaben aus § 15 zu.
- (3) Zur Intensivierung des Informationsaustausches und Abstimmung im Verband können durch den Obmann Treffen von Vertretern des Verbandes unter Beiziehung von Mitarbeitern der Verbandsgemeinden sowie externen Experten einberufen werden. Der Teilnehmerkreis dieser Treffen orientiert sich an den jeweiligen aktuellen Themen.

§ 22

Geschäftsordnung und Geschäftsführung

- (1) Für die operative Umsetzung der Verbandsziele und -aufgaben kann der Verband eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Zur Regelung der Geschäftsführung der Verbandsorgane ist eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (3) Über die Form und Höhe der Abgeltung der Aufwände für die Geschäftsführung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der jährlichen Voranschläge.

§ 23

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen.

Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Dementsprechend ist die Mindestanzahl der Mitglieder anzupassen.

Für die Zusammensetzung sowie die Wahl des Obmanns und Obmannstellvertreters des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 24 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer Mitgliedsgemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 28 Abs. 1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 25 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten aufnehmen.

IV.) Finanzen des Verbandes

§ 26 Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 27 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Mittelaufbringungen (Erträge) aus dem Vermögen und durch Mittelaufbringungen (Erträge) aus seinen Tätigkeiten, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.
- (2) Weiters kann der Verband nach Beschluss durch die Verbandsversammlung den Mitgliedsgemeinden jährliche Mitgliedsbeiträge vorschreiben. Der Betrag wird auf Basis einer Gesamtsumme nach dem festgelegten 100%-Aufteilungsschlüssel gemäß § 16 den

Gemeinden ermittelt. Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich, insbesondere für die erforderlichen operativen und administrativen Maßnahmen des Verbandes, die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

- (3) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich diesbezüglich grundsätzlich unter Beachtung der sonstigen, insbesondere gemeinderechtlichen Bestimmungen zur solidarischen Unterstützung und allfälligen Haftungsübernahme.
- (4) Die nicht durch Mittelaufbringungen gedeckte Mittelverwendungen sind ebenso wie ein allfälliger Überschuss nach dem 100%-Aufteilungsschlüssel gemäß § 16 aufzuteilen. Ausgenommen davon ist die Aufteilung der Mittelaufbringungen (Einnahmen) und Mittelverwendungen (Aufwände) für Betriebsstandorte, wie sie in § 13 geregelt sind.

§ 28

Aufteilung und Abführung von Mittelaufbringungen

- (1) Die verbleibenden Mittelaufbringungen (Erträge) insbesondere aus der Kommunalsteuer werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 13 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 19 Finanzausgleichsgesetz 2017 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar. Etwaige Mittelaufbringungen (Erträge) sind primär zur Refinanzierung von Mittelverwendungen (Ausgaben und Aufwände) des Verbandes heranzuziehen, sofern nicht die Verbandsversammlung in begründeten Ausnahmefällen anderes beschließt.
- (2) Die Standortgemeinden der interkommunalen Betriebsstandorte sind verpflichtet, die vom Grundstückseigentümer tatsächlich geleisteten Beiträge an den Verband in dem Ausmaß abzuführen, als dem Verband aus der Erschließung tatsächlich Kosten erwachsen sind.

V.) Austritt und Auflösung

§ 29

Austritt von Mitgliedern

- (1) Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann.
- (2) Ein allfälliger Austritt hat schriftlich und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Das ausgetretene Mitglied hat weder Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung, noch werden durch den Austritt jene Kommunalsteueraufteilungen berührt, die bis zum Wirksamwerden des Austrittes entsprechend dieser Vereinbarung rechtmäßig zustande gekommen sind. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (4) Die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 30 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern anteilig gemäß des 100%-Aufteilungsschlüssels nach § 16 der Satzung aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder anteilig gemäß des 100%-Aufteilungsschlüssels nach § 16 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen

§ 31 Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt nach den Bestimmungen des § 22 Oö. Gemeindeverbändegesetz der Oö. Landesregierung.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die neuen Satzungen des Gemeindeverbandes „Powerregion Enns-Steyr“ wie im Sachverhalt dargestellt neu beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.9

Community App; Zuschuss an TSE

Vorlage: GG I/2022/0064/1

Die Tourismus- und Stadtmarketing GmbH beauftragte die Firma Digital Solutions mit der Programmierung einer Community App.

Diese APP ist eine Plattform für Ennser Vereine, in der sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins eingetragen werden. Die Vereine sind selbst für die

Befüllung der APP verantwortlich. Die Ennser Vereine sind durch diese APP immer vernetzt.

Der Benutzer der APP kann sich tagesaktuell die Vereinsaktivitäten ansehen und entscheiden welche Aktivitäten oder welche Veranstaltung er besucht. Er wird auch über aktuelle Geschehnisse der Vereine informiert.

Das Projekt wurde im April fertiggestellt und die Vereine können diese APP bereits uneingeschränkt nutzen.

Es wurde seitens der Stadt Enns dem Tourismus- und Stadtmarketing zugesagt, dieses Projekt mit einem Zuschuss von 5.000 Euro zu fördern.

Das Projekt ist fertig und es liegt die Endabrechnung vor, daher sucht die TSE um den Zuschuss der 5.000 Euro an.

Im Budget 2022 sind für dieses Vorhaben keine Finanzmittel vorgesehen. Die Kosten werden entweder durch eine Kreditübertragung oder Kreditüberschreitung abgedeckt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Zuschuss für die Community App an die Tourismus- und Stadtmarketing Enns in der Höhe von

5.000 Euro

gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.11

Ansuchen um Akontozahlung 2022; Theater im Hof

Vorlage: GG I/2022/0053/1

Das Theater im Hof sucht um Gewährung einer Akontozahlung für die heurige Sommerproduktion „Pension Schöller“ an.

Gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien ist es möglich, bei geplanten größeren Vorhaben eine Akontoleistung zu beantragen.

Das Theater im Hof leistet einen wertvollen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Enns. Um einerseits dieses Angebot auch weiterhin den Bürgerinnen und Bürgern unsere Stadt bieten und andererseits die laufenden Ausgaben bestreiten zu können, ist es für den Verein notwendig einen Teil der Subvention bereits im Laufe des Vereinsjahres 2022 zur Verfügung zu haben.

Die Bedeckung erfolgt aus dem Ansatz 1/324000-757280 „Subventionen darstellende Kunst“.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Verein Theater im Hof eine Akontozahlung gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien vom 14.03.2008 in Höhe von

€ 4.000,00

gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.12

Ansuchen um Akontozahlung 2022; Kulturzentrum d'Zuckerfabrik

Vorlage: GG I/2022/0054/1

Das Kulturzentrum d`Zuckerfabrik ersucht um Gewährung einer Akontozahlung für das Jahr 2022 in der Höhe von € 6.000,00.

Begründet wird das Ansuchen damit, dass der Verein durch die Anmietung der Vereinsräumlichkeiten in der Zuckerfabrik jährliche Mietkosten zu tragen hat und für Veranstaltungen Leistungen bereits im Voraus bezahlt werden müssen.

Gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien ist es möglich, bei geplanten größeren Vorhaben eine Akontoleistung zu beantragen.

Das Kulturzentrum d`Zuckerfabrik leistet einen wertvollen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Enns. Um dieses Angebot auch weiterhin den Bürgerinnen und Bürgern unsere Stadt bieten zu können ist es für den Verein notwendig einen Teil der Subvention bereits im Laufe des Vereinsjahres zur Verfügung zu haben, um die laufenden Ausgaben bestreiten zu können.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Verein Kulturzentrum d`Zuckerfabrik eine Akontozahlung gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien vom 14.03.2008 in Höhe von

€ 6.000,00

gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.13

Ansuchen um Akontozahlung 2022; Ennser Kammerorchester

Vorlage: GG I/2022/0055/1

Das Ennser Kammerorchester sucht um eine Akontozahlung der zu erwartenden Kulturförderungsmittel zur Durchführung der kommenden Konzerte der laufenden Saison 2022 an.

Die Konzerte des Ennser Kammerorchesters sind bereits seit vielen Jahren ein fixer Bestandteil des kulturellen Angebotes und sollen auch weiterhin das kulturelle Angebot in der Stadt Enns bereichern.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Enns können für geplante größere Projekte Akontozahlungen bewilligt werden.

Die Bedeckung ist mit dem Haushaltsansatz 1/322000-757270 „Subventionen Musikpflege“ gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Ennser Kammerorchester gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien vom 14.03.2008 eine Akontozahlung in Höhe von

€ 2.200,00

gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.14

Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Enns;

Neuerlassung

Vorlage: SD/2022/0081/1

Mit Schreiben vom 15.06.2022 hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ein überarbeitetes und aktualisiertes Muster einer Geschäftsordnung für den Personalbeirat zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen der §§ 14 und 15 Oö. GDG 2002 und deren Geltung hingewiesen sowie darauf, dass § 10 Abs. 3 der Muster-Geschäftsordnung („Abstimmung“) an § 51 Abs 4 Oö. GemO 1990 angepasst wurde.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die nachstehende Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Enns beschließen:

VERORDNUNG

**des Gemeinderats der Stadtgemeinde Enns vom 30.06.2022
mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird**

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Enns erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Enns vom 25.02.2003 außer Kraft.

ANLAGE

**Geschäftsordnung für den Personalbeirat
der Stadtgemeinde Enns**

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3 Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6 Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7 Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8 Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9 Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;

- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10 Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11 Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 - 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 - 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 - 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 - 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.

- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.15

TSE GmbH, Anschaffung eines Eislaufplatzes; Subventionsbeschluss

Vorlage: SD/2022/0082/1

Über viele Jahre (ausgenommen Pandemiejahre) hat die TSE GmbH in enger Kooperation mit der Stadtgemeinde in der Advent- bzw. Weihnachtszeit einen Eislaufplatz angemietet sehr zur Freude vieler Kinder aber auch Erwachsenen. Nicht nur die Mietkosten sind dabei beachtlich, sondern vor allem die zum Betrieb unumgänglichen Energiekosten schlagen enorm zu Buche.

Seid geraumer Zeit wird daher über die Alternative eines Ankaufs eines Kunststoffeislaufplatzes anstelle eines herkömmlichen Eislaufplatzes diskutiert, die insbesondere dem hohen Energieverbrauch aber auch den Mietkosten entgegenwirkt.

Mit der Neuanschaffung eines Kunststoffeislaufplatzes wird eine ökologisch sinnvollere und nachhaltigere Herangehensweise zum Thema Wintersport verfolgt.

Im Vergleich zu einem herkömmlichen Eislaufplatz bietet die neue „Eisbahn“ im Betrieb eine erhebliche Ressourcenschonung, da Strom- und Wasserverbrauch nahezu 100% eingespart werden können.

Ein weiterer Vorteil besteht zusätzlich darin, dass ein eigener Platz auch über einen längeren Zeitraum (z.B. bis zum Ende der Weihnachtsferien und darüber hinaus) der Bevölkerung, den Schulen und allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Ankauf, der Betrieb und die Betreuung erfolgt über die TSE GmbH, die in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde und örtlichen Unternehmern die Instandsetzung sowie die Instandhaltung organisiert.

Die Gesamtkosten der neuen Kunststoffeislauffläche mit einer Größe von rund 200 m² liegen (bis zum Stichtag 30.6.2022) bei € **74.420,00 netto** (danach rund € 82.000,00).

Seitens des Landes Oberösterreich wird das Projekt mit € 20.000,00 gefördert.

In der Mittelfristplanung der Stadtgemeinde Enns ist als Subvention in den Finanzjahren 2022 und 2023 je ein Betrag von € 20.000,00 budgetiert und beschlossen.

Der Restbetrag wird seitens der TSE GmbH finanziert.

Um das attraktive und sehr beliebte (vor)weihnachtliche Angebot für die Bevölkerung zukünftig (ökologisch vertretbar) weiterhin aufrecht erhalten zu können, soll der TSE GmbH der Ankauf mit einem Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 40.000,00 ermöglicht werden.

Die Bedeckung findet sich im o.H. 2022 und 2023.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der TSE GmbH zum Ankauf einer Kunststoffeislauffläche einen Gesellschafterzuschuss (Subvention) in Höhe von gesamt € 40.000,00 gewähren. Der Betrag soll in Form einer Einmalzahlung in voller Höhe auf Abruf der TSE GmbH zur Verfügung gestellt werden.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2

Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;

Referent: Vbgm Stefan Bauer

zu 2.1

Subventionen für Sportvereine 2021/22 GR

Vorlage: GG I/2022/0050/1

Die Ennser Sportvereine haben auch heuer wieder um Gewährung einer Subvention für das abgelaufene Vereinsjahr (Zeitraum: 01.04.2021 – 31.03.2022) angesucht. Durch die Bewertungsgruppe (Vzbgm. Stefan Bauer, Klaus Haidinger – Vorsitzender des Stadtportrates und Petra Rohregger – zuständige Sachbearbeiterin der Stadtgemeinde Enns) wurde jeder Antrag einzeln, unter Berücksichtigung der aktuell geltenden **Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Sportvereine** geprüft.

In Summe wurden 58.320 Punkte an alle Sportvereine vergeben (inkl. STR). Es ergibt sich bei Teilung der Finanzmittel (€ 40.000,-) durch die Gesamtpunkteanzahl ein Wert von

€ 0,68587106 / pro Punkt.

Die Bedeckung ist im Haushaltsansatz 1/269010 – 757150 „Subventionen an Sportvereine“ im Haushaltsjahr 2022 gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Vergabe von in Summe

€ 28.539,09

an Sportförderungsmitteln wie folgt beschließen:

Verein	Punkte	Subventionen 2021	Subventionen 2022
Askö Enns	3.760	3.348,62 €	2.578,88 €
Askö Enns Badminton	3.210	0	2.201,65 €
ETV	4.610	3.360,42 €	3.161,87 €
ESK Enns	5.780	4.112,02 €	3.964,33 €

ÖAV	3.830	2.677,42 €	2.626,89 €
Priv. Schützengesellschaft	5.860	3.459,26 €	4.019,20 €
Sportunion Star Fight	3.430	1.939,84 €	2.352,54 €
SwimBikeRun Enns	4.600	3.687,91 €	3.155,01 €
Turnverein Enns ÖTB	6.530	5.458,10 €	4.478,74 €

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2.2

Förderungen für Infrastrukturkosten 2021/22, GR

Vorlage: GG I/2022/0051/1

Da für einige Ennsner Sportvereine sowohl die Abgaben (Miete, Pacht, Betriebskosten, HBA etc.) als auch die intensive Bewirtschaftung der Freiflächen, welche für die sportliche Nutzung dienen, eine enorme finanzielle Belastung bedeuten, wurden im Jahr 2014 neue Richtlinien für die Förderung von Infrastrukturkosten mit folgendem Inhalt beschlossen:

- Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung können Freiflächen, die der Vereinsnutzung dienen (exklusive der als Gebäude genutzten Flächen) jährlich mit € 0,10/m² gefördert werden.
- Gebäudeflächen, die der Ausübung der Vereinstätigkeit dienen, können jährlich mit € 0,50/m² gefördert werden.
- Die an die Stadtgemeinde Enns abzuführenden Hausbesitzerabgaben können jährlich mit je 50% der vorgeschriebenen Beträge gefördert werden.

Die Infrastrukturförderung gliedert sich folgendermaßen auf:

Verein	Flächen				
	Gesamt m ²	Frei m ²	€ 0,10/m ²	Gebäude m ²	€ 0,50/m ²
Askö Enns	12.125 m ²	11.748 m ²	1.174,80 €	377	188,50 €
ESK Enns	27.648 m ²	27.313 m ²	2.731,30 €	335	167,50 €
Sportunion	4.982 m ²	1.473 m ²	147,30 €	3.509	1.754,50 €
Verein	Hausbesitzerabgaben				Gesamt

	Gesamt	Pacht	inkl. Pacht	50%	
Askö Enns	4.540,95 €	204,41	4.745,36 €	2.372,68 €	3.735,98 €
ESK Enns	2.334,52 €	417,78 €	2.752,30 €	1.376,15 €	4.274,95 €
Sportunion	4.471,25 €		4.471,25 €	2.235,63 €	4.137,43 €

Gesamtsumme Infrastrukturförderung: **€ 12.148,36**

Die Bedeckung erfolgt aus dem Haushaltsansatz 1/269010-757060 – Vereinsinfrastrukturförderung Sport im Haushaltsjahr 2022.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, möge die Förderung der Infrastrukturkosten für Ennsere Sportvereine in der Höhe von

€ 12.148,36

wie folgt beschließen:

Verein	Flächen	HBA/Pacht	Summe
ASKÖ Enns	€ 1.363,30	€ 2.372,68	€ 3.735,98
ESK Enns	€ 2.898,80	€ 1.376,15	€ 4.274,95
Sportunion Enns	€ 1.901,80	€ 2.235,63	€ 4.137,43
Gesamt	€ 6.163,90	€ 5.984,46	€ 12.148,36

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2.3

Reaktivierung Laufparadies Eichberg

Vorlage: GG I/2022/0057/1

Lauf- und Wanderparadies Eichberg

Im Bereich des Erholungswaldes Eichberg und Rabenberg bestehen seit 2003 drei Laufstrecken mit unterschiedlichen Längen (2,7 km, 5,4 km und 9,2 km). Startpunkt ist das Bauernkriegerdenkmal.

Aufgrund der Bäume, die gefällt wurden und auch aufgrund von Vandalismus fehlen Beschilderungen, hauptsächlich auf der kurzen Strecke.

Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass 38 Tafeln in der Größe Höhe 25 x Länge 35 cm erneuert werden sollen. Im Eichberg ist es sinnvoll, Steine statt Stehern zu setzen um Vandalismus vorzubeugen – 3 wären nötig. Auf der mittleren und langen

Strecke sind beinahe alle Steher vorhanden, lediglich 2-3 neue wären zu setzen. Pro Schild ist mit Kosten von € 26,20 (ohne MwSt.) zu rechnen, Steine sind im Bauhof vorhanden. Steher müssten zugekauft werden, Preis pro Steher ca. € 150,-.
Die **gesamten Kosten für Steher und Schilder betragen ca. € 1.400,-**

Die Laufstrecken sollen nach den Farben der Ennser Flagge gekennzeichnet werden:

Kurze Strecke in Rot, mittlere Strecke in weiß und die lange Strecke in grün.

Eine genaue Foto-Dokumentation der Ist-Situation und der Laufstreckenplan befinden sich in der Anlage.

Seit 2019 betreut der Verein SwimBikeRun die Laufstrecke, da sich der Verein „Langsam-Lauf-Treff“ aufgelöst hat.

Lt. Obmann Klaus Haidinger übernimmt der Verein die Montage der Tafeln und das Ausmähen der Steher und Steine, damit sie gut sichtbar bleiben.

Die Kosten für die Herstellung der 38 Tafeln sollte die Stadtgemeinde Enns tragen, genau so wie die Druckkosten für Flyer, um die Laufstrecken zu bewerben, um sie so auch für Touristen bzw. Reha-Patienten attraktiv zu machen. Weiters sollen die Kosten für den Ankauf einer **Motorsense** von der Stadtgemeinde getragen werden. Lt. einem vorliegenden Angebot betragen diese ca. **€ 90,-**.

In weiterer Folge werden die Lauf- und Wanderstrecken auch auf Enns Erleben eingetragen.

Die Bedeckung ist im Haushaltsjahr 2022 auf dem Konto 1/616010-611010 nicht gegeben, es muss durch Kreditüberschreitung finanziert werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass die Kosten für die Produktion von Hinweistafeln, Flyern zur Bewerbung und einer Motorsense für den Verein SwimBikeRun von der Stadtgemeinde Enns getragen werden

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Beschilderung 2022
- Fotodokumentation
- Laufstrecke neu 2020

zu 3

Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;

Referentin: STRⁱⁿ Marie-Luise Metlagel

zu 3.1

Vereinsförderung für das Frauennetzwerk Linz-Land für das Kalenderjahr 2021

Vorlage: GG I/2022/0074/1

Sowie wie im vergangenen Jahr hat auch heuer wieder das „Frauennetzwerk Linz-Land“ um Gewährung einer Subvention für das abgelaufene Vereinsjahr 2021 angesucht.

Im Voranschlag 2022 sind hierfür unter Voranschlagstelle 1/429000-757230 „Subventionen an Sozialvereine“ Finanzmittel in der Höhe von € **6.800,-** vorgesehen.

Insgesamt wurden 5 Ansuchen gestellt, wobei 4 Ansuchen in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen.

Beim Antrag des Frauennetzwerk Linz-Land ist das Agreement mit dem Land Oö. hervorzuheben, wonach die Stadt Enns dem Frauennetzwerk Linz-Land jährlich eine Subvention in der Höhe von 10% der Landesförderung gewährt; die Landesförderung für das Kalenderjahr 2022 beträgt € 42.500,-.

Die Bedeckung ist im Haushaltsansatz 1/429000-757230 „Subvention an Sozialvereine“ gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Frauennetzwerk Linz-Land für das abgelaufene Vereinsjahr 2021 eine Subvention in der Höhe von € 3.500,- zu gewähren, um sich damit schrittweise der Vereinbarung zu nähern.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Marieluise Metlagel (SPÖ), Mirsada Dudakovic (SPÖ)

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 4

Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;

Referentin: STRⁱⁿ Pia Mayr, MEd

zu 4.1

Abgangsdeckung Familienbundzentrum Enns.

Vorlage: GG I/2022/0061/1

Der OÖ Familienbund leistet im Familienbundzentrum Enns (in der Unionhalle) eine Betreuung am Nachmittag für Volksschüler.

Die Betreuung findet an bis zu 4 Tagen pro Woche statt, die Kinder bekommen Mittagessen und es werden auch Hausübungen gemacht.

Das FBZ bietet für Kinder (und deren Erziehungsberechtigten) durch die Möglichkeit der flexiblen Betreuungszeiten (1-4 Tage und jeden Tag einen Tarif „kurz“ und „lang“) eine gute Alternative zur Betreuung in der schulischen Nachmittagsbetreuung der Volksschule.

Laut Auskunft des Familienbundes besuchen derzeit rund 20 Kinder diese Form der Betreuung. Somit trägt der Verein (nicht unwesentlich) zur Bedarfsdeckung der Nachmittagsbetreuung in Enns bei. Ohne dieses Alternativangebot wäre der Zulauf in der schulischen Nachmittagsbetreuung ein noch größerer.

Nunmehr ist der Oö Familienbund an die Stadtgemeinde Enns mit dem Ersuchen um eine Abgangsdeckung herantreten, da die Kosten für die Betreuung durch den Verein nicht durch Elternbeiträge zur Gänze gedeckt werden können, zumal der Verein für seine Tätigkeit nicht (wie die schulische Nachmittagsbetreuung) mit den Fördermitteln nach der 15a B-VG-Vereinbarung bedacht ist.

Insgesamt entsteht durch die Nachmittagsbetreuung im Familienbundzentrum im kommenden Schuljahr voraussichtlich ein Abgang von rund EUR 26.013,29 (siehe Beilage: Kostenaufstellung).

Um die Nachmittagsbetreuung weiter anbieten zu können, ersucht der Oö. Familienbund die Stadtgemeinde Enns um Deckung des Abgangs.

Sofern dieser nicht von der Gemeinde übernommen wird, sieht der Verein sich gezwungen, das Angebot mit Sommer 2022 einzustellen. Dies hätte zur Folge, dass mit großer Wahrscheinlichkeit ein (Groß)teil der derzeit betreuten Kinder das Angebot der schulischen Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen wollen.

Da bereits jetzt dem aktuellen Betreuungsbedarf in der NMB der VS Enns aufgrund von Personalmangel kein entsprechendes Angebot gegenübersteht, ist zu überdenken, ob der (tatsächliche) Abgang (gedeckt mit € 26.000,-) für das nächste Schuljahr in Form einer einmaligen Subvention übernommen werden sollte.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen,

- A) den voraussichtlichen Abgang, gedeckelt mit maximal € 26.000,00, für die Nachmittagsbetreuung von Volksschulkindern im FBZ Enns in Form einer einmaligen Subvention zu finanzieren.
- B) keine Subvention in Aussicht zu stellen.

Beratung

Abstimmung

Im Ausschuss kam es zu keiner Entscheidung, da noch einige Punkte und Fragen zur Klärung offen sind, es wurden dahingehend weitere Informationen eingeholt, in den Fraktionen wurden diese Fragen abermals diskutiert. Das Wort geht an den Herrn Bürgermeister Christian Deleja-Hotko:

Ich möchte einen Vorschlag unterbreiten, nachdem der Ausschuss bis dato zu keinem Ergebnis gekommen ist. Es gibt mehrere Varianten der Kostenaufstellung. Ich beziehe mich immer auf die dem Antrag beigegefügte Kostenaufstellung, die für alle Mitglieder des Gemeinderates im SessionNet abrufbar ist. Diese Aufstellung zeigt uns Einnahmen aus Elternbeiträgen in der Höhe von € 21.270,--. Ich gehe davon aus, dass allen bekannt ist, dass die Stadtgemeinde Enns dem Familienbundzentrum Enns mit einer Subvention über € 7.500,-- heuer schon gefördert hat. Aus diesem Grunde schlage ich vor, dass wir genau diesen Betrag gemäß der Aufstellung des Familienbundes zu den Einnahmen hinzuziehen, womit der **Abgang** lt. dieser Aufstellung über € 26.013,29 auf **€ 18.512,29** gesenkt wird. Ich schlage vor, dem Familienbundzentrum eine weitere Subvention in der gleichen Höhe zu gewähren, wir verdoppeln die Subvention **von € 7.500,-- auf € 15.000,--**, der Prüfungsausschuss evaluiert im Nachhinein die gesamte Abrechnung des Familienbundzentrums, damit für die Zukunft klarere Regeln vorherrschen. Es ist sehr schwierig zu vergleichen. Die gemeindeeigene Nachmittagsbetreuung unterliegt ganz anderen Regeln, bei uns müssen die Kinder bis 16:00 Uhr bleiben, es gibt keine Auswahlmöglichkeiten. Das Tarifmodell ist sehr eingeschränkt. Beim Familienbund besteht das Modell aus 8 verschiedenen Tarifen, es ist eine freiwillig erbrachte Leistung. Die Gemeinde hat den Familienbund nie beauftragt, eine derartige Leistung zu erbringen. Es kann nicht sein, dass am Ende des Tages für freiwillige Leistungen, die wir nicht angefordert haben, die Gemeinde gerade stehen muss. Wenn wir das hochrechnen und die Gemeinde alles abdeckt bei 20 Kindern,

kommen wir auf einen Pro-Kopf-Satz von knapp € 1.600,--, dies halte ich für eine sehr hohe Förderung. Aus diesem Grunde formuliere ich den **geänderten Antrag** wie folgt:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, möge zu den bereits gewährten € 7.500,-- an Subvention, die nicht in der vorliegenden Abrechnung aufscheinen, eine **weitere Subvention in der Höhe von € 7.500,--**, sohin gesamt

€ 15.000,-- für das gesamte Jahr 2022, gewähren. Der Prüfungsausschuss soll am Ende des Jahres die zweckmäßige Verwendung prüfen.

Weiters werden wir beraten, wie wir in Hinkunft mit derartigen Leistungen von Vereinen, die freiwillig erbracht werden, umgehen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen zum geänderten Antrag:

Vbgm Ing. Rudolf Höfler

Herr Bürgermeister, die Fraktionsobleute haben hiezu eine Information erhalten über die Zahlen der letzten Jahre, wo auch die Förderungen der Gemeinde mit einberechnet sind und **der Abgang** mit dieser Förderung bei **€ 26.013,29** aufscheint. Gebe dir recht, wurde sehr knapp geliefert, aus diesem Grunde nicht mehr abrufbereit im SessionNet. Wir denken, dass mit den geförderten € 7.500,-- kein Auslangen gefunden wird, unser Vorschlag wären zusätzlich zu den € 7.500,-- noch € 15.000,--. Somit könnten wir uns diesem geänderten Antrag anschließen. Die Eltern haben den Vorteil, dass sie ein flexibleres System am Nachmittag vorfinden, dadurch bekommen sie auch keine Landes- und Bundesförderung.

Nico Praus (ÖVP)

Es ist auch wichtig, dass man die Gesamtsituation sieht, um die Kinderbetreuungsplätze in ausreichendem Maße anzubieten. Wir sind aus diesem Grunde der Meinung, dass wir der bestehenden Nachfrage gerecht werden müssen, somit den sozialen Auftrag als Stadtgemeinde erfüllen und Maßnahmen erschaffen, um diese Nachfrage an Betreuungsplätzen abdecken zu können. Wenn diese Abgangsdeckung nicht stattfindet, muss aus Sicht des Familienbundes die Nachmittagsbetreuung eingestellt werden. In weiterer Folge muss uns dann bewusst sein, dass 20 Betreuungsplätze dadurch verloren gehen.

Harald Lackner (NEOS):

Ich möchte mich den Worten von Nico anschließen, 20 Betreuungsplätze sind durchaus wichtig für Enns, was uns jedoch bei den finanziellen Aufstellungen aufgefallen ist, dass es Unstimmigkeiten gibt zwischen der Mehrjahresaufstellung und der Aufstellung, die dem Bürgermeister vorliegt.

Einwurf von Bgm: Ich beharre darauf, dass es sich um die offizielle Aufstellung handelt und verweise darauf, dass ich es für bedenklich halte, wenn in 2 Aufstellungen einmal eine Förderung nicht berücksichtigt ist und ein Endbetrag aufscheint, in der 2. Aufstellung ist diese Fördersumme berücksichtigt und der Endbetrag ist genau der gleiche. Dann frage ich mich, welcher Rechenkünstler diese Aufstellungen erstellt hat.

Harald Lackner (NEOS)

Zurecht, was auch noch fragwürdig ist, von Seiten des Landes gibt es keine Förderungen, in dem Gremium des Familienbundes sitzen Landesstellvertreter.

Würde empfehlen an die Finanzreferentin dieses Vereins heranzutreten, uns das transparenter darzulegen, warum jahrelang defizitär gewirtschaftet wurde. Diese Punkte müssen wir kritisch hinterfragen. Leider fehlt uns die Zeit, nichtsdestotrotz sollten wir die 20 Plätze sichern, weil sie dringend notwendig sind, das steht außer Frage, kleiner Einwurf, wir haben jedoch € 60.000,- für das Museum, Kinder sind mir wichtiger als das Museum, somit Priorität Nummer 1!

Mag. Florian Gerard:

Habe mir das Budget durchgesehen, komme aus diesem Bereich, finde es ziemlich fragwürdig, ein privater Verein, der diese Leistungen anbietet und jedes Jahr einen massiv hohen Abgang hat. Wir haben einen sozialen Auftrag, aber auch eine ökonomische Verantwortung für unsere Stadt. Es steht außer Acht zu akzeptieren, wenn wir diesen Betrag nicht bezuschussen, dann bietet der Familienbund die Leistung nicht mehr an. Ist absolut nicht zu akzeptieren. Wir sollten nun eine Lösung finden, die uns budgetär nicht überbelastet, trotzdem eine Nachmittagsbetreuung sicherstellt. Wenn ich mir die Zahlen durchsehe, steht die Frage im Raum, wie es sich bisher ausgegangen ist. Jahrelang wurden große Minusbeträge geschrieben.

In der Stellungnahme vom Familienbund OÖ wird ausgesagt, Kurzarbeit war nicht möglich, Corona-Ersätze nicht möglich usw., wenn der Familienbund Enns keine eigene Rechtspersönlichkeit ist, ist es klar, dass es keinen Corona-Ersatz geben konnte, diesen konnte nur der Landesverband stellen. Es hat aber in den letzten Jahren sehr viele Möglichkeiten gegeben als Verein, viele Mittel, die ausgefallen sind, zu lukrieren. Da reden wir nicht nur über die Kurzarbeit, die sicher bis zu einem gewissen Grad möglich gewesen ist, sondern evtl. Mietrückzahlung, Wasser- und Telekommunikationskosten, bis hin zu einem Umsatz-Ersatz, der sich auf das Jahr 2019 bezieht. Auch da wäre es möglich gewesen, sich Geld zurückzuholen, um genau solche Dinge zu verhindern. Ich habe das Gefühl, man versucht, diese Situation zu nutzen, um an die Stadtgemeinde heranzutreten, wir versuchen es einfach einmal, Förderungen zu erhalten. Können wir das als Stadtgemeinde mitverantworten? - Ich persönlich habe Bedenken. Wenn die Zeit knapp ist, die Entscheidung sollte trotz allem für die Familien positiv ausfallen, finde ich den Vorschlag vom Bgm als wählbaren Weg, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich der Prüfungsausschuss intensiv damit auseinandersetzt und auch weitere Jahre zurücksieht, finde ich ganz wichtig!

Mag.^a Gerda Reimann-Dorninger (GRÜNE)

Die Grüne Fraktion stimmt diesem geänderten Antrag zu, uns ist die langfristige Finanzierung wichtig, wir sollten Frau Grillberger zum Prüfungsausschuss einladen, um ein neues Finanzierungsmodell zu erarbeiten, einerseits der Blick zurück, aber auch vorausschauend nach vorne.

Sylvia Peters (FPÖ)

Wir können garantieren, dass wir uns im Prüfungsausschuss dieses Thema genau ansehen werden. Bin ebenso der Meinung, es ist jeder Platz wichtig, wir können aber auch nicht um jeden Preis jeden Platz halten. Wir werden auch für den geänderten Antrag stimmen.

DI Markus Scherzinger (SPÖ)

Ich kann mich nur den Worten meines Vorredners anschließen, mit den genannten Argumenten. Enns muss mehr für Kinderbetreuungsplätze ausgeben, sollte uns etwas Wert sein, ich erinnere bitte an die Prüfungsberichte vom Landesrechnungshof 2016/17/18, wir sind weit über dem Budget, das die IKD empfehlen würde und sollten tunlichst die Kinderbetreuungskosten senken, das nur ein kleiner Hinweis.

Dipl.-Päd. Gunnar Fosen: (ÖVP)

Ich bin im Vorstand vom Familienbundzentrum Enns, bin etwas erstaunt, weil ich

nicht genau weiß, wer diese Zahlen erstellt hat. Grundsätzlich ist Fakt, dass es einen Abgang gab und versucht wurde, diesen irgendwie aufzufangen. Durch Spenden, durch Werbung, durch Veranstaltungen. Leider ist nie alles abgedeckt worden, das musste der Landesverband selber tragen, der irgendwann zu verstehen gab, dass es immer schwieriger wird, vor allem während der Corona-Zeit, bin allerdings kein Finanzreferent in diesem Bereich - ob es Förderungen gegeben hat - die fallen jetzt klarerweise weg. Wir können sicher nicht für Herbst Corona-Förderungen beantragen, d. h. die Zahlen, die jetzt gelegt worden sind, beschäftigen sich mit den bekannten Zahlen und nicht mit eventuell möglichen Förderungen. Es gibt Ausgaben, man hat versucht, Geld durch Veranstaltungen herein zu bekommen, Werbung, Spenden, aber auf Dauer funktioniert das nicht. Gab nur 2 Möglichkeiten, entweder zusperren oder Kooperation mit der Stadtgemeinde, ob der Familienbund etwas „abfangen“ kann, ist aber auch finanziell nicht durchführbar, wenn der Familienbund noch mehr Kinder aufnimmt, steigen auch die Zahlen.

Sind die € 7.500,- für die NM-Betreuung oder das Familienbundzentrum?

Es gibt Kurse, ein Sommerprogramm, Krabbelgruppe usw., d.h. dieses Geld ist ja nicht nur für die Nachmittagsbetreuung gedacht, sondern generell für den Verein, der mehrere Dinge anbietet. War mir nicht bewusst, dass dieses Geld angeblich nur für die NM - Betreuung verwendet wird, mich wundern einfach die Diskussionen gerade, wenn neue Fragen auftauchen, muss man dem Verein die Chance geben, diese zu klären. Natürlich ist es eigenartig, es bleibt der gleiche Abgang – ich kann es nicht beurteilen, habe die Zahlen nicht zusammengestellt.

Bgm Christian Deleja-Hotko:

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, alle Leistungen, die der Familienbund anbietet, sind freiwillige Leistungen, dort wo Verträge bestehen, in der NM-Betreuung in den Mittelschulen ist klar, wir sind in einem Vertrag und die Kosten sind klar geregelt. Bevor die große Kritik an der städtischen Kinderbetreuung aufflammt, möchte ich dazu noch erwähnen, wir haben 1a+ im Kinderbetreuungsatlas der Jahre 2020/21 der Arbeiterkammer OÖ. Ich kenne den aktuellen Wert von 2022 nicht, gehe aber davon aus, dass sich die Kinderbetreuung der Stadt Enns in der Bewertung mit den anderen OÖ Gemeinden nicht verschlechtert, sondern eher noch verbessert, wobei dies schon die Höchstnote ist, die wir erhalten haben. Wir sind, um das Thema NM-Betreuung in den Volksschulen anzusprechen, durchaus immer auf der Suche nach geeignetem Personal, die Lehrer bekommen derzeit wieder Jobs und steigen aus der NM-Betreuung aus, im Moment gibt es wenige Freizeit-Pädagogen, die als Gruppenführende auftreten können, wir aber genügend Helferinnen finden. Diese Situation zieht sich aber durch die gesamte Kinderbetreuung des Landes OÖ, Enns ist kein Einzelfall. Selbst in der Gemeinde der Bundesstaatssekretärin Plakolm ist die Kinderbetreuung nicht mehr zu 100 % abgedeckt, weil das Personal fehlt. Wir können Personal auch nicht durch höheres Entgelt locken, weil die Gemeinde sich an die Vorgaben des Landes halten muss.

Harald Lackner (NEOS)

Vielleicht könnten wir bei deinem Antrag einen Konsens finden, sofern wir den Betrieb nicht aufrechterhalten könnten, dass wir uns auf die Erweiterung Maximalgrenze einigen, weil die Zeit drängt.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Die Zeit drängt nicht, weil wir etwas versäumt hätten, sondern die Zeit drängt, weil der Familienbund erst vor wenigen Wochen am Amt war und uns mitgeteilt hat, dass die finanziellen Mittel nicht reichen. Im Februar wäre es vermutlich auch schon

absehbar gewesen, dann hätte man die Diskussion durchaus entspannter und längerfristiger mit dem Familienbund führen können. Ich wage es in der Kürze nicht, mich hinreißen zu lassen, die finanziellen Mittel bei **einem** Verein aufzustocken, es gibt noch weitere Vereine, die auf gleiche Art auf uns zukommen könnten.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Dipl.-Päd. Gunnar Fosen (ÖVP)

Gegenstimmen: gesamte ÖVP (12), Harald Lackner (NEOS)

Ich stelle beim geänderten Antrag mehrheitliche Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Finanzplan 2022 FBZ

zu 4.2

Änderung der Aufnahmekriterien für Kinder in der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule ab dem Schuljahr 2022/23.

Vorlage: GG I/2022/0079/1

In der Volksschule Enns und im angrenzenden Fauhaus wird eine schulische Nachmittagsbetreuung sowohl in offener (8 Gruppen) als auch in verschränkter Form angeboten (vier Klassen, eine Klasse je Jahrgang, wo Unterricht und Freizeit über den gesamten Tag verteilt sind).

Der Zugang zu dieser Betreuungsform ist bisher allen Kindern der Volksschule uneingeschränkt offen gestanden. Lediglich im August im Rahmen der Sommerbetreuung mussten die Eltern einen Betreuungsbedarf (zB. Bestätigung des Arbeitsgebers) nachweisen.

Die Stadtgemeinde Enns betreibt die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Enns mit eigenem Personal (im Gegensatz zur schulischen Nachmittagsbetreuung in den Mittelschulen und der PTS, wo der Verein Familienbund mit der Betreuung für die Stadtgemeinde Enns beauftragt wurde).

Allgemein herrscht am Arbeitsmarkt große Personalknappheit, insbesondere aber im pädagogischen Bereich, sohin auch bei Freizeitpädagog*innen und Helfer*innen.

Trotz mehrmonatiger und durchgehender Stellenausschreibungen ist es bislang nicht gelungen das notwendige, qualifizierte Personal zu finden, um im kommenden Schuljahr 2022/23 alle angemeldeten Kinder betreuen zu können.

Auch der Versuch, mit Drittanbietern eine Kooperation einzugehen (zB Personalgestellung von den Kinderfreunden, Familienbund), scheiterte aus dem gleichen Grund der nicht verfügbaren Personalreserven.

Im Schuljahr 2022/23 ist nach derzeitigem Anmeldestand ein Bedarf an 11 Gruppen in der schulischen Nachmittagsbetreuung der VS (davon 4 in verschränkter Form) gegeben. Mit dem bestehenden Personalstand können jedoch nur 9 Gruppen betrieben werden. Das bedeutet, dass für etwa 30 Kinder voraussichtlich kein Betreuungsplatz vorhanden sein wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, als vorübergehende Maßnahme bis zur Besserung der Personalsituation, den Zugang zur schulischen Nachmittagsbetreuung für Schüler*innen einzuschränken.

Wie bereits im Kindergarten (GR-Beschluss von März 2022) soll die Aufnahme von dem Betreuungsbedarf der Eltern abhängig gemacht werden. Nur jene Kinder, deren Eltern

- berufstätig
- in Ausbildung
- arbeitssuchend (beim AMS)

sind, sollen einen Betreuungsplatz erhalten. Außerdem sollen Kinder, bei denen besonders berücksichtigungswürdige soziale Umstände dies erfordern, auf Empfehlung des Leiters der NMB, Herrn Daniel Praus, aufgenommen werden.

Den Eltern wird dies mittels Elternbrief umgehend noch vor den Sommerferien mitgeteilt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Aufnahme in die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule ab dem Schuljahr 2022/23 für alle Kinder von dem nachgewiesenen Bedarf der Eltern nach oben erwähnten Kriterien abhängig gemacht wird, bis die Personalsituation wieder ein größeres Betreuungsangebot möglich macht.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldung:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Ich hatte diese Woche einen Termin mit der Leiterin des AMS Linz Land, Frau Mag.^a Michaela Billinger, wir werden eine Jobbörse schalten lassen, wo wir genau diese Stellen bevorzugt behandelt bekommen durch das AMS. Alle Arbeitssuchenden werden durchgesehen, ob wer diesen Kriterien entspricht, um die Personalsituation vielleicht entschärfen zu können, noch vor Beginn des neuen Schuljahres, entweder noch im Juli oder Ende August.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 4.3

Indexanpassung der Beihilfen für Lernmittel und Schulveranstaltungen.

Vorlage: GG I/2022/0063/1

Die Pauschalbeträge zur Anschaffung von Lernmittel und zum Besuch von Schulveranstaltungen werden jährlich um die Erhöhung der Sozialhilfe (früher Mindestsicherung) angepasst.

Für das Jahr 2022 beträgt diese Erhöhung 2,99 %.

Die geänderten Richtlinien lauten wie folgt:

R I C H T L I N I E N

für die Gewährung von Pauschalbeträgen
zur Anschaffung von Lernmitteln und zum Besuch von Schulveranstaltungen
an öffentlichen Pflichtschulen in Enns

- 1) **Der Antragsteller (Eltern, Zieheltern oder sonstige Erziehungsberechtigte) und das Schulkind müssen ihren Hauptwohnsitz in Enns haben. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur an Schüler, die in Enns eine öffentliche Pflichtschule oder eine Sonderschule außerhalb von Enns besuchen; für Schulveranstaltungen nur bei einer Dauer von 3 Tagen. Die Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:**

a) für Schulveranstaltungen	€ 136,00
jedoch maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Elternselbstbehaltes	
b) die Zuschüsse für die Anschaffung von Lernmittel betragen	
für Schüler der 1. - 4. Schulstufe	€ 44,60
für Schüler der 5. - 9. Schulstufe	€ 69,00

- 2) Das Haushaltseinkommen darf den jeweiligen einfachen Richtsatz der Sozialhilfe (früher bedarfsorientierten Mindestsicherung) plus einem Zuschlag von 20 % nicht überschreiten. Die Pauschalzuschüsse sind jährlich den verlautbarten Richtsätzen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz anzupassen.

RICHTSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DES ANSPRUCHES (inkl. 20%igem-Zuschlag):

3) Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind im Wege der Schuldirektionen

1. Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.173,52
2. Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt	
a) pro Person	€ 821,47
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	€ 528,08
3. unterhaltsberechtigta minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	€ 293,38
a) bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person	€ 234,70
b) bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen pro Person	€ 176,02
c) bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen pro Person	€ 146,68
d) bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen pro Person	€ 140,82
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten minderjährigen Personen pro Person	
4. Zuschläge für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts	
a) für die erste minderjährige Person	€ 140,82
b) für die zweite minderjährige Person	€ 105,61
c) für die dritte minderjährige Person	€ 70,41
d) für jede weitere minderjährige Person	€ 35,20
5. Zuschlag für Volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden	€ 211,23

zu stellen, sie müssen dem Stadtamt Enns so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung der Einkommensverhältnisse und nach erfolgter Überprüfung die Auszahlung des gewährten Zuschusses für

a) Lernmittel bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres

b) Schulveranstaltungen nach Bestätigung der Teilnahme, jedoch bis

spätestens Ende des laufenden Schuljahres gewährt werden kann.

- 4) Das Amt der OÖ Landesregierung hat die Richtlinien für Schulveranstaltungsbeihilfen wie folgt geändert:

Ab dem Schuljahr 2017/18 werden alle Familien, von denen ein Kind bei einer zumindest 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat bzw. zwei oder mehr Kinder an einer mehrtägigen – also zumindest 2tägigen – Schulveranstaltung mit einer Nächtigung teilgenommen haben unterstützt. Zukünftig reichen pro Familie also schon 4 Tage, die als Schulveranstaltung mit Nächtigung nachgewiesen werden, damit eine Schulveranstaltungsbeihilfe vom Amt der Oö Landesregierung ausbezahlt wird.

Dieser Änderung hat zur Folge, dass die Schulveranstaltungsbeihilfe der Stadtgemeinde Enns nur mehr für Schulveranstaltungen von 3 Tagen (wenn nur 1 Kind im Schuljahr eine Schulveranstaltung besucht) gewährt wird.

In besonderen Notsituationen können sich Familien jedoch an die Beratungsstelle für Familien, Senioren & Soziales wenden.

Nur im Falle einer Ablehnung durch das Amt der OÖ Landesregierung kann bei der Stadtgemeinde Enns ein Zuschuss für Schulveranstaltungen beantragt werden.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Das Stadttamt Enns hat diese unter Beachtung der bereits zit. Voraussetzungen im Rahmen der jährlichen Budgetansätze von Amts wegen zu erledigen und die Zuschüsse an die Antragsteller auszuzahlen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die geänderten Richtlinien für Beihilfen für Lernmittel und Schulveranstaltungen beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 4.4

Antrag der ÖVP-Fraktion gem. § 46 (2) der Oö. Gemeindeordnung: Angebot eines interaktiven Umweltressourcen-Workshops für Ennser Schulen

Vorlage: SD/2022/0080/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 5

Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;

Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

zu 5.1

Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 34 -

Lückenschluss Betriebsbaugebiet Dr. Schärf-Straße

Vorlage: GG II/2022/0055/1

Die Eisenbeiss GmbH ist ein Familienbetrieb in Enns und entwickelt, produziert und vertreibt Spezialgetriebe für die Kunststoffindustrie, Stahlindustrie und Energietechnik. Nun ist der Betrieb am Standort in der Lauriacumstraße 2 flächenmäßig an seine Grenzen gestoßen. Eine Erweiterungsmöglichkeit für den Betrieb am Standort ist nicht mehr. Seit mehreren Jahren ist daher der Betrieb auf der Suche nach einem Alternativgrundstück für einen neuen Betriebsstandort. Das Unternehmen war bestrebt einen Standort in Enns zu finden, da dies aus logistischer Sicht, aber auch aus Sicht der Mitarbeiter:innen die beste Lösung ist.

Nach langer Suche könnte man sich mit dem Grundeigentümer einigen. Tauschflächen wurden mit Unterstützung der business upper austria gefunden.

Somit kann das Grundstück 8/8 KG Kristein von der Fa. Eisenbeiss für die Erweiterung ihres Betriebes genutzt werden. Das Grundstück hat eine Größe von 32.100 m² und ist zum Teil als „Bauland-Betriebsbaugebiet“ gewidmet. Die noch nicht gewidmete Fläche des Grundstücks schließt im Westen und im Osten an bereits gewidmetes Betriebsbaugebiet an, somit handelt es sich nur mehr um einen Lückenschluss. Die Fa. Eisenbeiss stellt den Antrag auf Umwidmung.

Die Firma Eisenbeiss möchte am neuen Standort folgende Produktionsprozesse abwickeln:

- Mech. Fertigung von Getriebekomponenten (Drehen, Fräsen, Schleifen)
- Montage von Spezialgetrieben (Zusammenbau, Funktionstest, Lackierung)
- Logistik (innerbetriebliche Logistik, manuelle und automatisierte Lagersysteme, Freilagerflächen)

Der Ausbau wird grundsätzlich mehrstufig erfolgen. In Ausbaustufe 1 soll die Produktion für eine Sparte bzw. einen Produktbereich angesiedelt werden. Zusätzlich soll ein Bürogebäude errichtet werden. Dieses kann langfristig, je nach Rahmenbedingungen, auch als Firmenzentrale dienen. Ein weiterer Ausbauschritt ist je nach wirtschaftlicher Entwicklung zu erwarten.

Die Eisenbeiss GmbH plant abhängig von den wirtschaftlichen Entwicklungen folgende zeitliche Abfolge:

- Bauabschnitt 1 ab 2023-2025
- Bauabschnitt 2 aus heutiger Sicht nicht vor 2030

Nach Abschluss aller Ausbaustufen erwarten das Unternehmen eine Gesamtbeschäftigung von rd. 400 Mitarbeitern an beiden Standorten in Enns. Der derzeitige Standort in der Lauriacumstraße 2 in Enns wird weiter wie bisher genutzt.

In den Vorgesprächen mit Fa. Eisenbeiss wurde auch das Erfordernis eines Baulandsicherungsvertrages angesprochen, der die Bebauung des Grundstückes 8/8 innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung festlegt. Ein Entwurf des Baulandsicherungsvertrages wurde übergeben und soll Grundlage für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens bilden.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und ÖEK-Änderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Firma Eisenbeiss GmbH auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 8/8 (KG 45105 Kristein) im Gesamtausmaß von ca. 12.456 m² als Erweiterungsfläche für den Betrieb folgende Stellungnahme ab:

Die gesamte Teilfläche befindet sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ wonach zur Ermöglichung der Errichtung einer Betriebsstätte eine Umwidmung der Teilfläche in ein „Betriebsbaugebiet“ erforderlich ist.

1. Standort

Das Umwidmungsareal befindet sich am westlichen Randbereich des Gemeindehauptortes Enns und ganz im Westen von Kristein.

Beim Standort handelt es sich um eine Restfläche einer bereits teilweise als Betriebsbaugebiet gewidmeten Liegenschaft Parzelle Nr. 8/8. Die umliegenden Flächen sind zum Großteil ebenfalls als Betriebsbaugebiete gewidmet bzw. im örtlichen Entwicklungskonzept mit einem Entwicklungsziel Betriebsfunktion ausgewiesen. Das Areal ist etwa 2,7 Kilometer vom Gemeindezentrum entfernt und mit dem PKW in ca. 5 Minuten zu erreichen. Man gelangt zur Widmungsfläche indem man vom Gemeindezentrum auf Dr.-Renner-Straße/Österreichische Romantikstraße nach Nordwesten Richtung Fördermayr-Straße startet und dem Straßenverlauf für ca. 2,4 Kilometer folgt. Dann biegt man rechts auf Fabrikstraße ab und nach weiteren 130 m biegt man links ab. Die Teilfläche befindet sich nach etwa 240 m auf der rechten Seite. Alternativ erreicht man die Liegenschaft auch über das höherrangige Verkehrsnetz der Kristeinerstraße und über die

Kreisverkehre. Der unmittelbare Anschluss an das Straßennetz erfolgt über die im Süden gelegene Verkehrsfläche, Parz. Nr. 8/9.

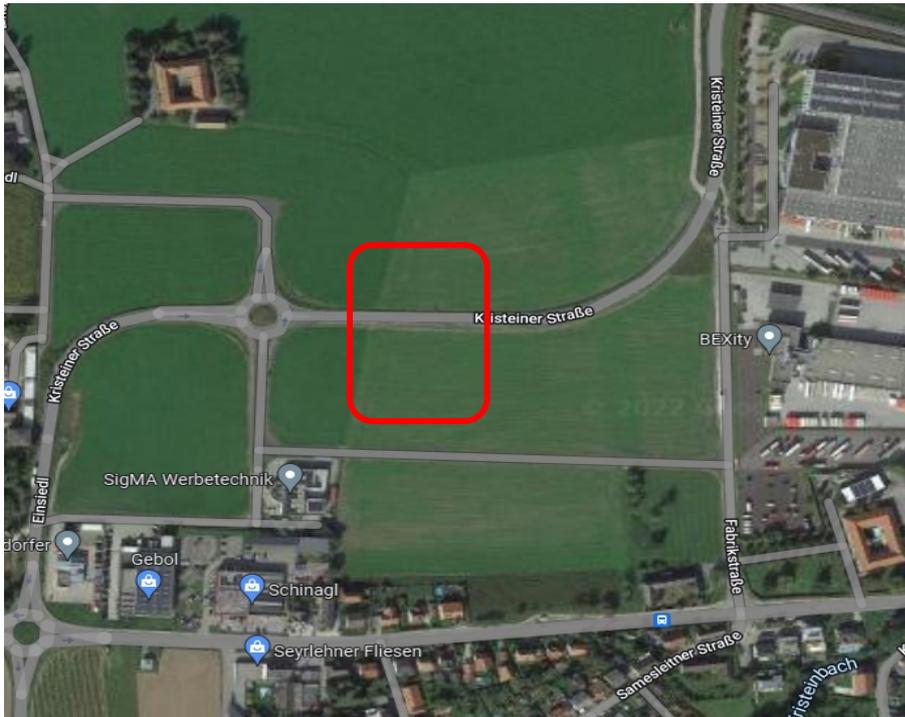


Abbildung 1: gegenständliche Liegenschaft mit Lage des Umwidmungsansuchens. (Quelle: google maps, 08.06.2022)

Bei der zur Umwidmung vorgesehen Fläche handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von Ackerfeldbau bzw. Wiese. Das Gelände kann mit einer Seehöhe von ca. 249 bis 250 müA als nahezu Eben bezeichnet werden.

2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Antrag und Standortstrategie der Fa. Eisenbeiss vom 31.05.2022
- ▶ Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- ▶ Fotos und Orthophoto.

3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die Antragstellerin Frau Valborg Burgholz-Kaiser ist Geschäftsführerin der Firma Eisenbeiss und beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 8/1 (KG 45105 Kristein). Das Grundstück befindet sich derzeit noch im Besitz von Herrn Gölzner, wird jedoch lt. Aussage der Gemeinde vom 07.06.2022 an die Fa. Eisenbeiss übertragen. Die konkreten Kaufverträge wurden diesbezüglich bereits abgeschlossen.

Der Ennser Traditionsbetrieb, die Firma Eisenbeiss produziert und vertreibt Spezialgetriebe für die Kunststoffindustrie, Stahlindustrie und Energietechnik. Das Unternehmen plant nun auf dem Grn. Nr. 8/8 mit einer Gesamtfläche von ca. 32.164 m² die Errichtung einer neuen Betriebsanlage für die Produktion von Industriegetrieben. Die Produktion findet derzeit in der Lauriacumstraße 2 statt und soll dort ebenso weitergeführt werden. Die zukünftige Produktion wird sich zukünftig gleichmäßig auf beide Betriebsstätten aufteilen.

Auf der zukünftigen Erweiterungsfläche des Betriebes ist ein neues Betriebsgebäude mit einer Hallenhöhe von mind. 15 m geplant. Diese Gebäudehöhe ist aufgrund der Produktdimensionen (Industriegetriebe mit hohen Stückgewichten), der damit verbundenen Notwendigkeit der Kranmanipulation und der Hackenhöhe der Krananlage unbedingt notwendig.

Weiters soll auf der Fläche ein 3-geschoßiges Bürogebäude entstehen, welches auch die Option auf eine zusätzliche Erweiterung bieten soll. Die Gebäudehöhe wird hier mit 18 m beschrieben.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 8/8 ist bereits als Betriebsbaugebiet gewidmet und soll nun auch die restliche Fläche im Ausmaß von ca. 12.456 m² entsprechend der angrenzenden Widmungen als „B = Betriebsbaugebiet“ gewidmet werden. Die Situierung der Gebäude und die genaue Zu- und Ausfahrt aus dem Betriebsgelände ist derzeit noch nicht bekannt.

4. Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

- ▶ Zielmodell der Zone 2 – Kristein-Enns-Hiesendorf:
 - Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachse (B1, Westbahn) sowie in Richtung Süden entlang der B309 und der Steyrer Straße mit unterschiedlicher städtebaulicher Charakteristik und Nutzung.
 - Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunkt für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in der Gemeinde.
 - Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen betrieblicher und Wohnnutzung durch Widmungsabstufungen oder geeigneten Ersatzmaßnahmen, die im Einzelfall zu prüfen sind.
 - Gliederung des Siedlungsgebietes durch Grünverbindungen und Grünkeile (Kriesteinerbach/Achse Gewerbestraße zwischen Lagerhausstraße und Oberhauserstraße/Bleicherbach/Kristein: Fichtenstraße und Tannenweg bis Eichberg/Kristein Süd in Ost-West und Nord-Süd Richtung)
 - Zusätzliche Verkehrsbeschränkungen wie Rückbauten, Durchfahrtssperren etc. im Innenbereich der Wohngebiete zur Erhöhung der Wirksamkeit der Umfahrungen (B1, B309).

- Sperre der Innenstadt und der angrenzenden Siedlungszonen für den Durchzugsschwerverkehr nach Realisierung geeigneter Ersatzmaßnahmen.
- Freihalten einer breiten Grünkeiles an der Gemeindegrenze zu Asten zwischen Wohnnutzung (Fisching) und Betriebsnutzung im Ennser Gemeindegebiet (Wahrung der „Regionalen Grünzone 2“).
- Hintanhaltung des Schotterabbaues im Grenzbereich Asten/Enns.
- Errichtung eines Gewerbeparks im Geviert Lagerhausstraße-Westbahnstraße-Oberhauserstraße-B1 und Anlage eines Grünzuges.
- Widmung von Geschäftsbaugebieten (im Sinne des §24 OÖ ROG) nur, wenn damit die Ziele für die Zone 1 nicht gefährdet werden.
- Erhaltung der Papstwiese und der NO-Ecke des ehem. Legionslager als überregional bedeutendes Bodendenkmal und Schaffung eines Römerparks.
- Schaffung einer höherrangigen verkehrstechnischen Anbindung westlich der Fichtenstraße zwischen der Ennser Straße (L568) im Norden und der Johann-Hofleher-Straße im Süden.
- Siedlungserweiterung für den mehrgeschossigen Wohnbau hauptsächlich nordwestlich des Eichbergwaldes im Anschluss an die bestehende Bebauung (Winklmayr – Gründe).
- Ausbildung bzw. langfristige Erhaltung von zwei gliedernden Grünkeil in Nord-Süd Richtung vom Tannenweg bis Eichberg und in Ost-West Richtung dazu bis zum Kristeinerbach.
- Erhaltung des Eichbergwaldes für Naherholungszwecke und als großräumiger Grünkeil.
- Ausbildung bzw. Erhaltung des Sportzentrums als großräumiger Grünkeil im Siedlungsgebiet.
- Erhaltung der Parkanlage „HUAK“ zur Erfüllung der siedlungsökologischen Funktion.
- Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.
- ▶ Kommunale Bodenpolitik:
 - Aktive Bodenpolitik durch die Gemeinde. Baulandausweisungen primär dort, wo eine Verkaufsbereitschaft gegeben und eine Baureifmachung zu erwarten ist.
 - Bei Neuwidmungen finanzielle Mitbeteiligung der Grundeigentümer für die Errichtung und Erhaltung der örtlichen Infrastruktur.
 - Abschluss privatwirtschaftlicher Verträge (z.B. Baulandsicherungsverträge) zwischen der Gemeinde und Grundstückseigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von neu zu widmenden Baugrundstücken (nach § 16 OÖ. ROG IdgF).
- ▶ Industrie und produzierendes Gewerbe:

- Definition „variable Siedlungsgrenze“ bei Betriebsfunktion und Mischfunktion: Die Erweiterung nach außen um max. eine Parzellentiefe (ca. 50 m) steht im Einklang mit dem Funktionsplan zum ÖEK.
- Zur besseren Verfügbarkeit von Betriebsbaugebieten ist bei Neuwidmungen der Abschluss privatwirtschaftlicher Verträge zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer (z.B. Baulandsicherungsvertrag) nach § 16 des OÖ: ROG idgF verbindlich.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die „Entwicklung Betriebliche Funktion (umfasst Widmung B + MB)“ gemäß dem Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes vor und ist auch zu allen anderen Seiten hin von dieser und im Süden von einer „Entwicklung Mischfunktion (umfasst Widmung M und untergeordnet MB)“ umgeben.

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung von derzeit „Grünland“ in „Betriebsbaugebiet“ steht sowohl im Einklang zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK als auch zu den textlichen Festlegungen des rechtswirksamen ÖEK Nr. 2.

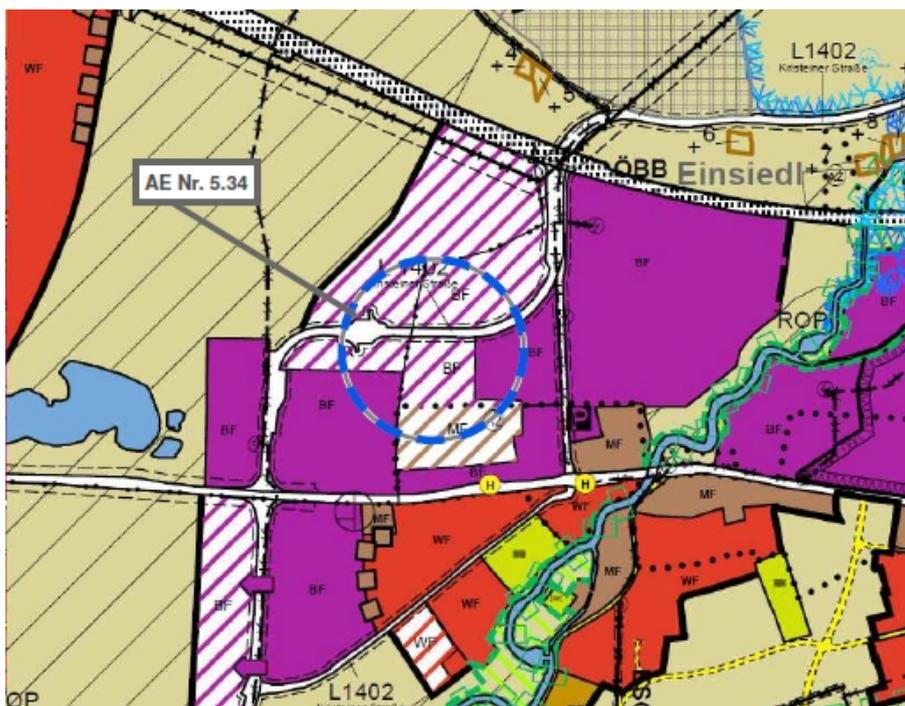


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK 02 mit gekennzeichnete Umwidmungsfläche 5.34

4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5

- i. Aufgrund der derzeitigen Grünlandwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 8/8 wird zur Ermöglichung der Nutzung als Betriebsstandort der Fa. Eisenbeiss eine Umwidmung in „B - Betriebsbaugebiet“ im Ausmaß von ca. 12.456 m² vorgenommen. Die restliche Fläche der Parzelle ist bereits als Betriebsbaugebiet gewidmet. Zusammen ergibt sich sodann eine potentielle betriebliche Entwicklungsfläche von ca. 3,21 ha. Eine Beschreibung der Nutzungsabsicht liegt vor, ein entsprechendes Nutzungs- und

- Verwertungskonzept (Baumassenverteilung samt Entwicklungszeiträume) liegt nicht vor. Daher ist aktuell der Nachweis des Raumordnungsgrundsatzes der sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art nicht erbracht. Ein schlüssiges Gesamtkonzept ist daher Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen Änderung.
- ii. Technische Infrastruktur: Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der bestehenden Betriebe am Standort bereits gegeben, wonach die Umwidmungsfläche als aufgeschlossen bezeichnet werden kann. Durch die Verlegung des Betriebes der Firma Eisenbeiss kommt es jedoch zu einer Verlagerung des derzeitigen Verkehrsaufkommens. Lt. Standortstrategie der Fa. Eisenbeiss GmbH wird in der ersten Phase keine wesentliche Steigerung des gesamten Verkehrsaufkommens erwartet. Das Verkehrsaufkommen des derzeitigen Standortes in der Lauriacumstraße 2 in Enns soll sich zukünftig gleichmäßig auf beide Betriebsstätten aufteilen. Die Aufschließung der Betriebsstätte soll idealerweise über 2 Zufahrtsmöglichkeiten ermöglicht werden. Ein konkretes Verkehrs- bzw. Aufschließungskonzept liegt derzeit nicht vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass die unmittelbare Zufahrt auf das Betriebsgellände über die im Süden gelegene Straße, Parz. Nr. 8/9 erfolgen wird.
 - iii. Die gegenständliche Widmungsfläche befindet sich knapp außerhalb einer „Archäologische Fundzone“.
 - iv. Orts- und Landschaftsbild: Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Lage im Gewerbegebiet mit überwiegend Betriebsbaugebiets- bzw. gemischtes Baugebietswidmungen ausgeschlossen bzw. verträglich gehalten werden.
 - v. Die gegenständliche Widmungsfläche befindet sich in außerhalb des Einzugsgebietes für 30- und 100-jährliche Hochwasserereignisse.
 - vi. Lt. Hangwasserhinweiskarte besteht für den gegenständlichen Bereich ist im süd-westlichen Bereich der Liegenschaft eine geringe Gefährdung durch Hangwässer bei Starkregenereignissen. Seitens des Gewässerbezirks ist daher mit etwaigen Auflagen / Hinweisen im Widmungsverfahren bzw. in einem nachfolgenden konkreten Bauverfahren zu rechnen.



Abbildung 3: Hangwasserhinweiskarte mit Orthophoto (2022©DORIS)

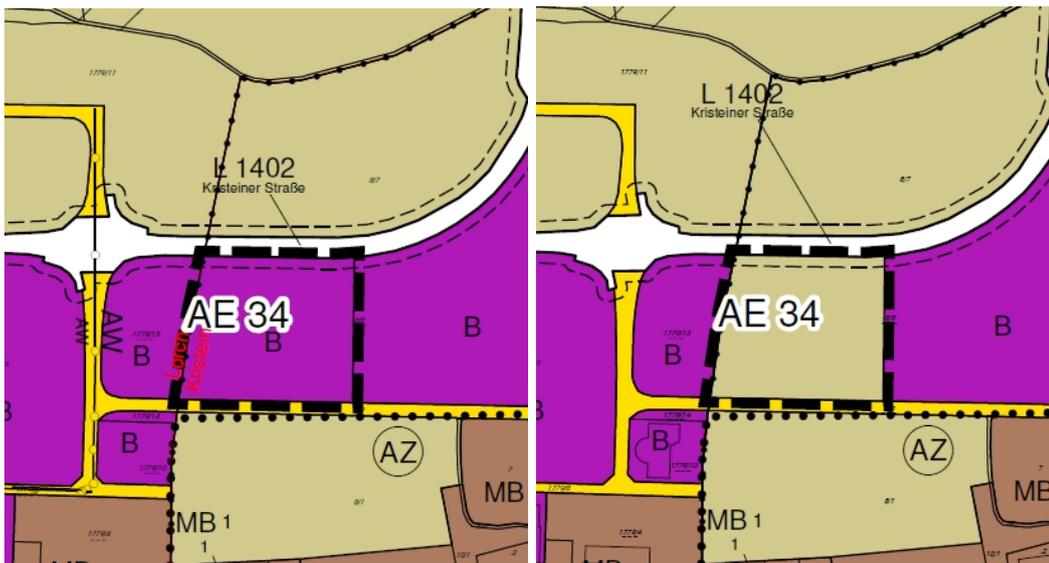


Abbildung 4: Ausschnitt aus der beabsichtigten Änderung Nr. 5.34 (links) und Auszug aus dem rechtskräftigen FWP 05 (rechts).



Abbildung 5: FWP Änderung 5.34 Detail mit Orthophoto

- vii. Flächenbilanz, Baulandsicherung und Baulandbedarf: Lt. Baulandbilanz vom 31.12.2021 sind von insgesamt rund 81,79 ha „Betriebsbaugebiet“ ca. 54,71 ha bebaut. Das ergibt eine Baulandreserve in der Widmungskategorie „B“ von ca. 27,08 ha oder rund 33,11 %. Aufgrund dieses deutlichen Baulandüberhanges in der Widmungskategorie Betriebsbaugebiet gilt daher, dass Widmungsänderungen in Richtung Bauland – zur Vermeidung von Baulandhortung – nur mehr in Kombination mit dem Abschluss einer verpflichtenden privatrechtlichen Vereinbarung (z.B. Baulandsicherungsvertrag) zu knüpfen. Voraussetzung für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher der verpflichtende Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde im Hinblick auf die zeitnahe Verwertung der gesamten Parz. Nr. 8/8. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Ziel- und Maßnahmenkatalog des rechtswirksamen ÖEK. Zudem ist Baulandbedarf und die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art ist mit Bekanntgabe der Verwertungsabsichten entsprechend zu begründen.

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse der Firma Eisenbeiss auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns, ortsansässige Traditionsbetriebe weiterhin die Möglichkeit zu geben wirtschaftlich leistungs- und existenzfähig zu bleiben und die Entwicklung des Betriebes zu ermöglichen. Die Änderung des FWP liegt daher auch im wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns und somit im öffentlichen Interesse zur langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für die ansässige Bevölkerung.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation und der Widmungsabsicht können - unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme - die Interessen Dritter ausreichend berücksichtigt werden und steht mit dem Nachweis einer Baulandsicherungsvereinbarung und des Baulandbedarfs die Änderung des FWP auch weiterhin im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 34. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für die Teilfläche des Grundstückes, Parz. Nr. 8/8 (alle KG 45105 Kristein) - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 – zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge

den Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag zur FWP-Änderung 5.34 beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Weiters stelle ich den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan** Nr. 5 gemäß Plan Nr. AE-5.34 Proj.Nr. 980/2a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH

vom 08.06.2022 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,

b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar

- Ansuchen um Umwidmung Fa. Eisenbeiss
- Flächenwidmungsplanänderung 5.34 – Lückenschluss Betriebsbaugelände Dr. Schärf-Straße
- Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag

zu 5.2

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung; Nr. 32 - Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19, ÖEK-Änderung 2.10

Vorlage: GG II/2022/0056/1

Fam. Hofmann hat bereits im November 2021 den Antrag auf Umwidmung für eine Fläche neben der Liegenschaft Samesleitner Straße 19 von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft genutzte Fläche, Ödland“ in „Sondergebiet des Baulandes, Biomasseheizkraftwerk“ gestellt.

Bei der genaueren Prüfung des Umwidmungsantrages wurde auch der Entwurf des Gefahrenzonenplanes Krusteinerbach gesichtet. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Fläche für die geplante Baulandwidmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Krusteinerbaches befindet.

Da eine Baulandwidmung für Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich erst möglich ist, wenn das Areal durch ein entsprechendes wasserrechtliches Bewilligungsprojekt Hochwasserfreiheit erlangt, wurde im Gemeinderat am 16.12.2021 folgender Beschluss für die Einleitung des Verfahrens gefasst:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- c) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan** gemäß Plan Nr. 5.32 und das Örtliche Entwicklungskonzept gemäß Plan Nr. 2.10 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- d) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz erst eingeleitet wird, wenn ein entsprechendes wasserrechtliches Bewilligungsprojekt zur Erlangung der Hochwasserfreiheit des Standortes für das Biomasseheizkraftwerk erwirkt und umgesetzt ist. Erst nach Umsetzung und behördlicher Abnahme des wasserrechtlichen Projektes wird die gegenständliche Widmung ins aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren geschickt.

Die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojekts und die Abwicklung des Verfahrens nehmen entsprechend viel Zeit in Anspruch. Fam. Hofmann hat ein wasserrechtliches Bewilligungsprojekt bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Linz Land eingereicht und es wurde ein Verhandlungstermin für Mai in Aussicht gestellt. Nach Bewilligung des Projekts müssen die Maßnahmen noch umgesetzt und das Projekt abgenommen werden. Fam. Hofmann sollte bereits im Herbst 2022 Nahwärme für die Fa. Gebol liefern. Eine Einleitung des Verfahrens erst nach Umsetzung und Abnahme des wasserrechtlichen Projekts macht diesen Zeitplan unmöglich, da die Beschlussfassung zur Genehmigung der Verordnung dann erst frühestens im September gefasst werden könnte.

Des Weiteren hat sich nach dem Vergleich der im Dezember 2021 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung mit dem im März 2022 vorgelegten wasserrechtlichen Projekt ergeben, dass die Umwidmungsfläche Richtung Süden und Westen zu großzügig bemessen wurde. Daher wird die Flächenwidmungsplanänderung geringfügig abgeändert.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Raumordnung kann das Verfahren eingeleitet werden, obwohl das wasserrechtliche Projekt noch nicht realisiert ist. Es ist jedoch mit negativen Stellungnahmen von der Wasserrechtsbehörde zu rechnen, die aber unter bestimmten Auflagen (Fertigstellung und Abnahme des wasserrechtlichen Projekts) eine Genehmigung der Umwidmung zulassen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das wasserrechtliche Projekt bereits bei der Bezirkshauptmannschaft vorliegt und ein Verhandlungstermin anberaumt ist, sollen die Rahmenbedingungen und die Unterlagen für die Einleitung des Verfahrens adaptiert werden.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und ÖEK-Änderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen von Herrn Rudolf Hofmann auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK betreffend die Grundstücke, T45 und T46 (alle KG 45105 Kristein) im Gesamtausmaß von ca. 1.099 m² für die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes folgende Stellungnahme ab:

Sämtliche betroffene Teilflächen befinden sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ wonach der gewerblichen Nutzung entsprechend die Umwidmung für Teile dieser Grundflächen in ein „SO - Biomasseheizkraftwerk“- erforderlich ist.

1. Standort

Das Umwidmungsareal befindet sich südwestlich der Ortschaft Kristein zwischen der Kristeiner Straße im Westen und dem Kristeinerbach im Süden gelegen.

Bei dem Standort handelt es sich um einen Vierkanthof .4/1 und einem weiteren landwirtschaftlichen Betriebsgebäude auf der Parz. Nr. .5, ebenfalls im Besitz des Antragstellers, welcher über die Samesleitnerstraße von Norden oder über das öffentliche Gut, Gst. Nr. 614, im Süden aus erreichbar ist.

Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich des Betriebsgebäude Samesleitner Straße 19. Das Gelände kann mit einer Höhenangabe von 254 müA als eben bezeichnet werden.

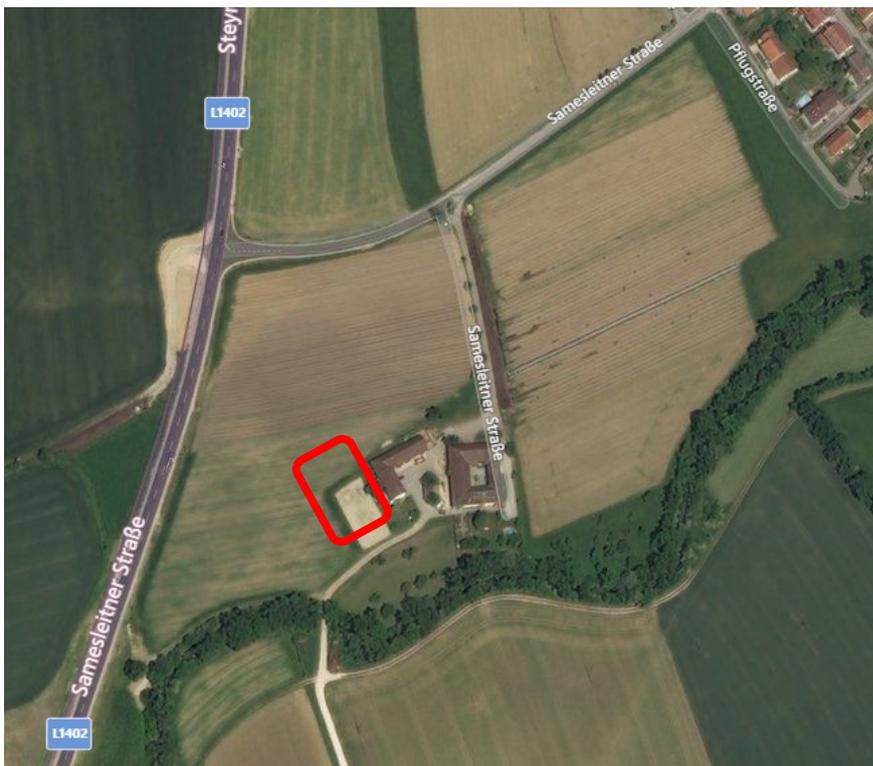


Abb. 1: gegenständliche Liegenschaft mit Lage des Umwidmungsansuchen, Quelle: google maps, 01.12.2021

2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Antrag und Planungsentwurf des Antragstellers, Rudolf Hofmann vom 17.11.2021 und 24.11.2021.
- ▶ Gefahrenzonenplan Krusteinerbach, Wassertiefen HW 100, Blatt 4 St. Florian, Enns, Asten, DI Günter Humer GmbH vom 08.07.2019, Gmunden. Digitale Datenkopie pdf vom 29.11.2021.
- ▶ Wasserrechtliche Einreichunterlagen, Technischer Bericht, Anschüttung einer Fläche im HWA-Bereich des Krusteinerbaches und Herstellung entsprechender Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken 37, 45, 46 KG Krustein, GZ 21170, DI Günter Humer GmbH vom 09.03.2022.
- ▶ Wasserrechtliches Einreichprojekt, Anschüttung im HWA Bereich des Krusteinerbaches und Lageplan/Schnitte, DI. Günter Humer GmbH vom 09.03.2022, digitale Datenkopie vom 28.03.2022.
- ▶ Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- ▶ Fotos und Orthophoto.

3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Der Antragsteller Herr Rudolf Hofmann wohnhaft in der Samesleitner Straße 17 und Eigentümer der Gst. Nr. T45 und T46 (KG Kirstein) plant seine eigene Landwirtschaft und in Zukunft auch die Fa. GEBOL, eventuell auch die Tierklinik Wiesinger nachhaltig mit Nahwärme versorgen zu können. Daher ist die Errichtung einer Biomasse-Heizanlage geplant. Die Heizanlage mit einer Leistung von 800 kW soll mit Waldhackgut und aufbereiteten Holzabfällen (z.B. Aufbereitete Wurzelstöcke) befeuert werden. Der Ursprung aller verwendeter Brennstoffe liegt in einem Umkreis von weniger als 30 km. Für die Errichtung der Heizanlage wird eine Fläche von ca. 400 m² (20 x 20m) und für die Befüllung sind zusätzlich befestigte Transport- und Manipulationsflächen notwendig. Um möglichst ressourcenschonend vorzugehen, soll ein Teil (13m x 9m) des bestehenden Betriebsgebäude auf Gst. Nr. 5 für die Heizzentrale verwendet werden. Für die Unterbringung von Heizkessel und Schubboden samt Brennstofflager, Neubau auf Teilen des Gst. Nr. 45 und 46 geplant.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der HQ30 und HQ100 Linie des Krusteinerbaches wurde von der Fa. Günter Humer GmbH ein wasserrechtliches Projekt durchgeführt welches die Aufschüttung einer Teilfläche des Gst. Nr. 45 im Ausmaß von 676 m² auf eine Höhe von 254,25 müA vorsieht um diese HQ100 hochwasserfrei zu machen. Als Ausgleich für die Anschüttung ist vorgesehen, einen daran angrenzenden Reitplatz südöstlich der Anschüttung sowie eine Geländekuppe auf Gst. 37 entsprechend abzusenken. Die Böschungen werden als Wiesenböschungen ausgeführt, der Grasbewuchs weist eine ausreichende Erosionssicherheit auf, um den geringen Fließgeschwindigkeiten bei den seltenen Hochwässern standzuhalten. An diese Anschüttungsfläche angrenzend sollen weitere Teilflächen im Gesamtausmaß von 765 m² als Fahr- und Rangierflächen ausgebildet werden. Diese Flächen liegen zum Teil schon auf dem

erforderlichen Niveau bzw. werden teilweise angeschüttet, um die Übergänge zwischen Bestandsgelände und der neuen hochwasserfreigestellten Fläche herstellen und um die Entwässerung sicherstellen zu können (siehe Abb. 3 und Abb. 4). Durch die geplanten Maßnahmen entstehen nur geringfügige und lokal begrenzte Änderungen der Wasserspiegellagen. Aufgrund der gegebenen Abflussverhältnisse bzw. der Lage der Maßnahmen im Randbereich der Hochwasserüberflutungsflächen entstehen keine Auswirkungen auf Rechte Dritter. Der durch die Anschüttung verlorengegangene Retentionsraum kann sowohl beim HQ₃₀ als auch beim HQ₁₀₀ durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Beim HQ₃₀ ist die Bilanz mit +101 m³ sogar deutlich positiv.

Die Widmungsfläche von ca. 33 m x. 33 m ergibt sich nun aus der neu ermittelten HQ₃₀ Linie im Süden und einem Mindestabstand von ca. 3 m zum Wirtschaftsgebäude im Osten. Im Norden und Westen wurde die Baulandfläche so abgegrenzt, dass das Bauvorhaben, bei gleichzeitiger Einhaltung der Mindestabständen zu den Grünlandflächen, errichtet werden kann (Abb. 2.)



Abb. 2: Umwidmungsfläche in Gelb, Wasserrechtliches Einreichprojekt, DI Günter Humer vom 09.03.2022.

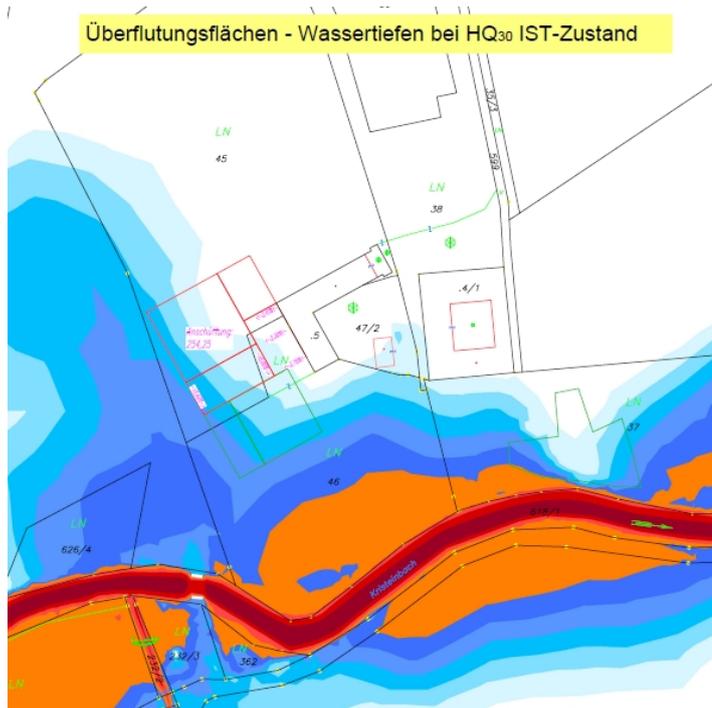


Abb. 5: Abbildung des gegenständlichen Standortes mit der **HW30 Linie IST Zustand** des Kriechbaches, DI Humer GmbH vom 09.03.2022.

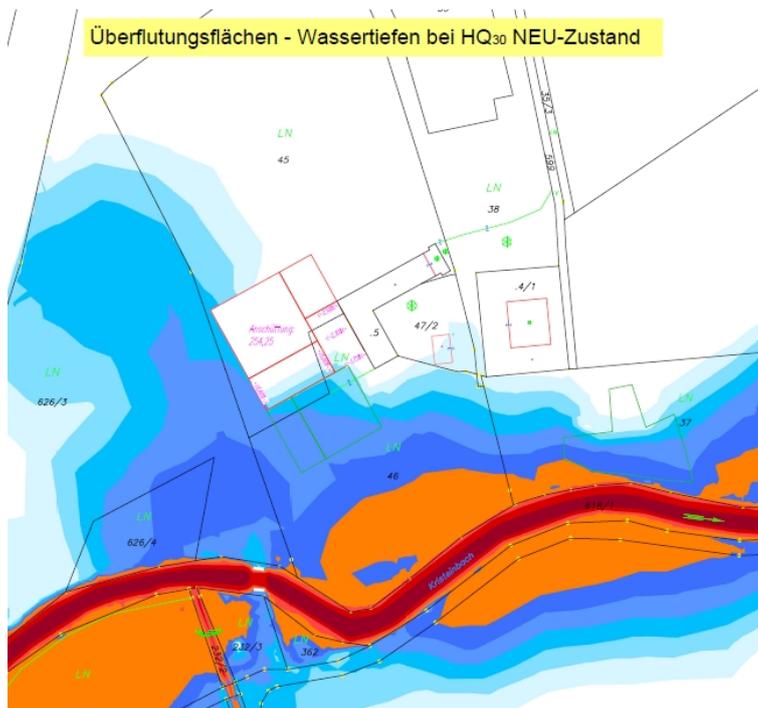


Abb. 6: Abbildung des gegenständlichen Standortes mit der Linie **NEU-Zustand** nach Aufschüttung, DI Humer GmbH vom 09.03.2022.

4. Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

- ▶ Zielmodell der Zone 4 Agrarzone:

- Land- und forstwirtschaftliche Vorrangzone. Besondere Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes durch Ausweisen von „Vorbehaltsflächen– Bodenschutz“.
- Neue Baulandausweisungen sind in Form von Schließung von Baulandlücken und geringfügigen Baulandabrundungen entsprechend dem Ergebnis einer vorangegangenen Einzelprüfung zulässig
- ▶ Energieverbrauch, Energieversorgung und -aufbringung: Hoher Ressourcenverbrauch durch Nutzung nicht erneuerbarer Energie
 - Ziel: Treibhausgas- und gesundheitsschädliche Emissionen senken, Einsatz nicht erneuerbarer Energieträger senken
- ▶ Räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes:
 - Kriterien für Baulandausweisungen: Lage außerhalb des 30-jährigen Hochwasserbereiches
- ▶ Bodenschutz: Siehe dazu Grünlandkonzept: Fachbereich „Bodenschutz“ mit den darin festgelegten „Textlichen Festlegungen“.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die „landwirtschaftliche Funktion“ gemäß dem Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes vor und ist auch zu allen anderen Seiten hin von der „landwirtschaftlichen Funktion“ umgeben. Die beantragte Fläche ist gleichzeitig als „Vorbehaltsfläche – Bodenschutz (BS)“, wonach die Interessen des Bodenschutzes hier besondere Bedeutung zukommt, ausgewiesen und von der Regionalen ROP Grünzone gem. „reg. ROP Linz-Umland 3“, Verordnung LGBl. Nr. 98/2018) betroffen.

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in ein „Sonderfunktion - Biomasseheizkraftwerk“ steht derzeit im Widerspruch zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK. Eine Übereinstimmung mit den „Ziel- und Maßnahmenkatalog“ zum Funktionsplan ist dann gegeben, wenn die Maßnahmen zum Thema „Bodenschutz“ umgesetzt werden.

Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

- ▶ Eine **Änderung des ÖEK** bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und Ähnliches.
- ▶ Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck einerseits im privaten Interesse des Antragstellers den landwirtschaftlichen Betrieb so auszubauen um eine Biomasseheizkraftwerksanlage zu betreiben andererseits auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns damit ortsansässige Betriebe/Haushalte mit nachhaltiger Energie versorgen zu können.

- Bedingt durch die erforderliche Widmungskategorie „SO - Sondergebiet des Baulandes“ ist daher auch das ÖEK in Richtung einer „SF – Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung“ abzuändern.

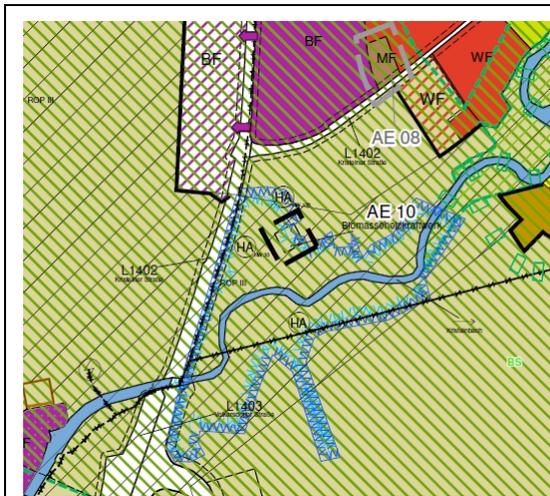


Abb. 7: Ausschnitt aus dem rechtskr. ÖEK 02

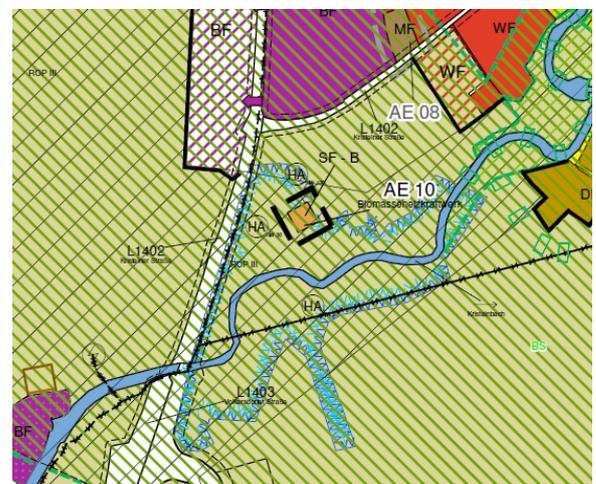


Abb. 8: Geplante Änderung ÖEK 02 AE 10

4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5

- i. Aufgrund der mitunter gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Nutzung der für das oben beschriebene Biomasseheizkraftwerk, benötigt dieses eine Baulandwidmung und soll daher von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in ein „Sondergebiet des Baulandes - Biomasseheizkraftwerk“ in Ausmaß von ca. 1.099 m² gewidmet werden.
Hochwasserlinie: Da sich ein Teilbereich der Baulandwidmung in der HQ 30 Linie des Kriesterbaches befindet, steht die Widmungsänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Widerspruch zum § 21 Abs. 1a des OÖ ROG 1994 idgF. „[...] dürfen Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie Flächen in roten Zonen gem. Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 nicht als Bauland gewidmet werden.“
Seitens des Projektwerbers wurde daher ein entsprechendes wasserrechtliches Bewilligungsprojekt zur Erlangung der Hochwasserfreiheit des Standortes der Heizkraftanlage beauftragt und ausgearbeitet (siehe dazu Ausführungen unter Pkt. 3 der Stellungnahme). Nach Umsetzung und behördlicher Abnahme des wasserrechtlichen Projektes kann daher von einer Genehmigungsfähigkeit der gegenständlich beabsichtigte Widmung in ein Sondergebiet des Baulandes ausgegangen werden.

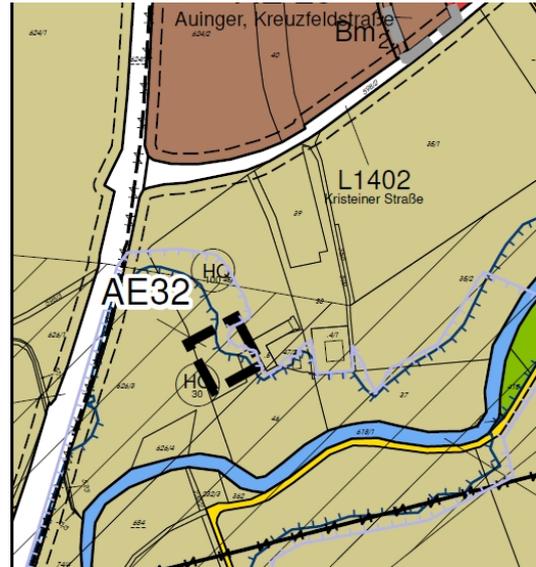
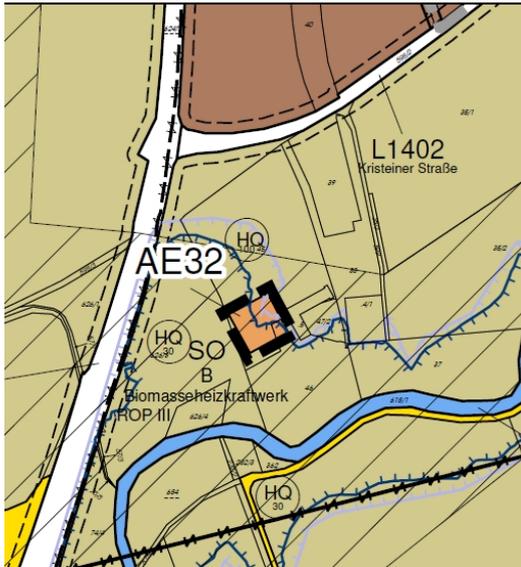


Abb. 9: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05 Abb. 10: FWP Änderung AE 5.32

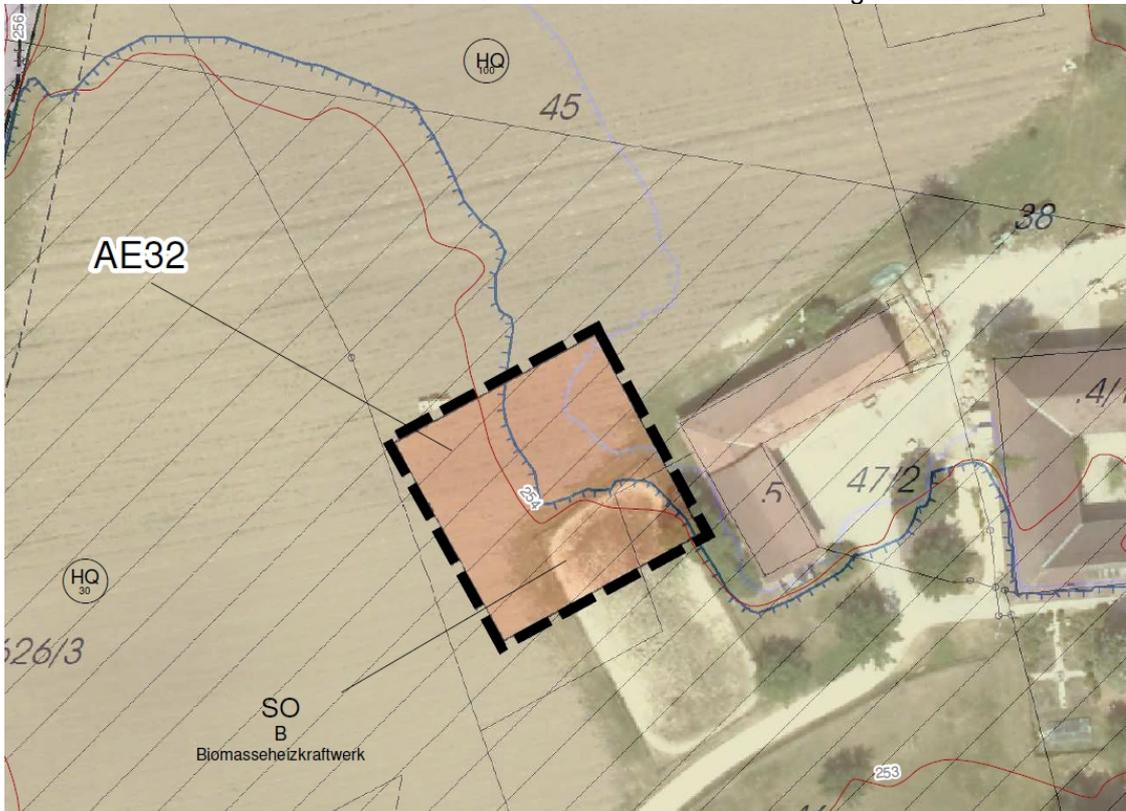


Abb. 11: FWP Änderung 5.32 Detail mit Orthophoto

- ii. Technische Infrastruktur: Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle bereits vorhanden, wonach die Umwidmungsfläche als aufgeschlossen bezeichnet werden kann.
- iii. Oberflächenentwässerung auf Privatgrund: Regenwässer sind auf eigenem Grund zu versickern.
 - ▶ Regionale Grünzone: Sämtliche Grundflächen der widmungsgegenständlichen Parzellen Nr. T45 und T46 befinden sich innerhalb der „Regionalen Grünzone“ gemäß „regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3“. Eine Baulandwidmung steht daher im Widerspruch zum Raumordnungsprogramm. Gemäß § 5 Abs. (2) gilt: Ausgenommen von der Bestimmung sind lediglich

Neuwidmungen von Sondergebieten des Baulandes, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Darunter sind jene Neuwidmungen zu verstehen, die für die Sicherung von Standorten für Ver- und Entsorgung, erforderlich sind. Aus ortplanirischer Sicht ist im gegebenen Fall – wie beschrieben – ein öffentliches Interesse bekundbar. Mit etwaigen Auflagen / Einwänden der überörtlichen Raumordnung ist jedoch zu erwarten.

- ▶ **Bodenschutz:** Die Stadtgemeinde Enns ist Pilotgemeinde beim Thema „Bodenschutz in der örtlichen Raumordnung“. Für das gesamte Gemeindegebiet wurde eine Bodenfunktionsbewertung (der Funktionserfüllungsgrad „FEG“ jeder Teilfunktion des Bodens festgestellt) durchgeführt, für jede Teilfunktion des Bodens ein sog. Raumwiderstand „RWS“ (Skala 1 bis 5) sowie ein „Gesamtraumwiderstand Boden“ (Kumulierung der Teilfunktionen) errechnet. Beim gegenständlichen Grundstück handelt es sich um einen Raumwiderstand 4 aus Produktions- und Regulationsfunktion.

Gemäß dem rechtswirksamen Ziel- und Maßnahmenkatalog zum ÖEK 02 ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Bei einem „RWS“ von 4 und 5 (unabhängig der Bodenfunktion), Ausweisen einer „Vorbehaltsfläche – Bodenschutz (BS)“ im Grünlandkonzept (durch Überlagerung der im ÖEK Nr.2 ausgewiesenen Vorrangfläche LW bzw. Ö). Als „BS“ ausgewiesene Bereiche sind im Falle einer beabsichtigten Baulandausweisung einer Interessensabwägung zu unterziehen.
- Sofern die Interessensabwägung zugunsten der Baulandwidmung ausfällt, sind aufgrund der Raumwiderstände aus der Produktions- und Regulationsfunktion folgende Maßnahmen zu setzen:
 - **Bodenteilfunktion „Produktionsfunktion“:**
 - Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 ist die hochwertige Bodenkrume verbindlich und fachgerecht unter Anwendung des Formblattes „Verwertungsnachweis Humus“ weiter zu verwenden.
 - Bei allen anderen Böden kann die hochwertige Bodenkrume unter Anwendung des Formblattes "Verwertungsnachweis Humus" weiter verwendet werden.
 - **Bodenteilfunktion „Abflussregulierung“:**
 - Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 ist sicherzustellen, dass sich durch eine Verbauung die Abflussverhältnisse nicht verschlechtern. Die Sicherstellung des Wasserrückhalts (unveränderte Wasserbilanz = Versickerungsleistung darf nicht weniger und der Oberflächenabfluss nicht mehr werden) kann z.B. durch, die Schaffung von Versickerungsmulden, Dachbegrünung, geringerem Versiegelungsgrad etc. unterstützt werden, die von einem Wasserbautechniker zu dimensionieren sind. Auch die Erhaltung eines etwaig bestehenden Grabensystems kann dazu beitragen.

Maßnahmen sind unabhängig vom Flächenausmaß einer beanspruchten Fläche umzusetzen.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Flächenausmaßes, der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur Hofstelle und des hier auch gegebenen öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Enns, kann im gegenständlichen Fall in der Interessensabwägung für die Bauland im Ausmaß von ca. 1.099 m² gestimmt werden.

- iv. Orts- und Landschaftsbild: Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur landwirtschaftlichen Hofstelle mit voluminösen Bestandsbauten als verträglich eingestuft werden.

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne inklusive örtliche Entwicklungskonzeptes geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Änderung steht neben dem Interesse des Antragstellers auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns, Haushalte mit einer nachhaltigen Biomasseheizanlage zu versorgen.

Aus stadtplanerischer Sicht ist sowohl eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes, Teil A als auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Teil B nur bei Erreichung der Lage des Biomasseheizkraftwerkes außerhalb des HQ 30 Bereiches des Krasteiner Baches in der vorliegenden Form positiv zu bewerten. Mit der Erlangung der Hochwasserfreiheit ist die gegenständliche Änderung sowohl mit den Planungszielen der Gemeinde als auch den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des OÖ ROG idGF vereinbar und können dann die Interessen Dritter auch ausreichend gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 32. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05, der 10. Abänderung des ÖEK Nr. 2 für die Teilflächen der Grundstücke, Nr. Parz. Nr. 45 und 46 (alle KG 45105 Krastein) - wie in den Änderungsplänen dargestellt und nur unter Erfüllung der Voraussetzungen für eine Baulandwidmung (wie in Pkt. 3 und 4 beschrieben) – zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom 04.04.2022 bis 03.06.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 24.05.2022 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung wird zur gegenständlichen Änderung festgestellt:

Die geplante Umwidmung auf den Grundstücken Nr. 45 und 46, KG. Kristein, im Gesamtausmaß von 1.099 m², von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in künftig „Sondergebiet des Baulandes – Biomasseheizkraftwerk“ wird aus fachlicher Sicht vorläufig abgelehnt, da das Planungsgebiet fast vollflächig im HQ30- und HQ100-Hochwasserabflussbereich des Krasteinerbaches liegt. Erst wenn die Hochwasserfreiheit tatsächlich gegeben ist, kann eine positive Beurteilung in Aussicht gestellt werden (siehe beiliegende Stellungnahme Wasserwirtschaft).

Diese Beurteilung gilt auch für die gleichzeitig beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Stellungnahme Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung:

Die Stadtgemeinde Enns beabsichtigt gemäß Planungsunterlagen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 45 und 46, KG Kristein im Ausmaß von ca. 1.100 m² von derzeit Grünland auf zukünftig Sondergebiet des Baulandes – Biomasseheizwerk vorzunehmen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich dabei im westlichen Bereich des Gemeindegebietes von Enns, südlich eines größeren betrieblich genutzten Bereiches, sowie östlich der L1402 Krasteiner Landesstraße.

Der Antragsteller plant lt. Antragsunterlagen seine eigene Landwirtschaft und in Zukunft auch die Fa. GEBOL (ca. 500 Meter Luftlinie vom geplanten Heizkraftwerk entfernt), eventuell auch die Tierklinik Wiesinger (ca. 1.300 Meter Luftlinie vom geplanten Heizkraftwerk entfernt) nachhaltig mit Nahwärme versorgen zu können. Daher ist die Errichtung einer Biomasse-Heizanlage geplant. Die Heizanlage mit einer Leistung von 800 kW soll mit Waldhackgut und aufbereiteten Holzabfällen (z.B. aufbereitete Wurzelstöcke) befeuert werden. Der Ursprung aller verwendeten Brennstoffe liegt in einem Umkreis von weniger als 30 km.

Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 (LGBl. Nr.: 98/2018)

Die gesamte Umwidmungsfläche liegt in einer regionalen Grünzone gem. Regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3.

Grundsätzlich sind gem. § 5 Abs. 1 dieses Raumordnungsprogramms Baulandneuwidmungen in Regionalen Grünzonen verboten. Der § 5 Abs. 2 dieses Raumordnungsprogramms sieht jedoch für die Neuwidmung von Sondergebieten des Baulandes folgende Ausnahmeregelung vor: *„Ausgenommen von der Bestimmung im Abs. 1 sind lediglich Neuwidmungen von Sondergebieten des Baulands im Sinn des § 23 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG 1994, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Darunter sind jene Neuwidmungen zu verstehen, die für die Sicherung von Standorten für Ver- und Entsorgungsanlagen, Einrichtungen aus den Bereichen technische und soziale Infrastruktur sowie Gesundheitswesen, Bildung und Forschung sowie Sportstättenbau erforderlich sind.“*

Die Energiestrategie Oberösterreichs (Energie Leitregion OÖ 2050) sieht unter anderem vor, dass das Energiesystem durch Infrastrukturinvestitionen (in Erzeugung und Transport) entsprechend auszubauen ist, um bei einem steigenden Anteil von erneuerbaren Kapazitäten die Versorgungssicherheit für Oberösterreichs Haushalte und Unternehmen auf dem derzeitigen Niveau zu halten. Insbesondere sind in der Landesenergiestrategie auch die Diversifikation der Energiequellen und die Fortsetzung bzw. Ausweitung der Eigenförderung in einem aus ökonomischen Gesichtspunkten sinnvollen Ausmaß als strategische Maßnahme vorgesehen.

Da aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung das besondere öffentliche Interesse der gegenständlichen Umwidmung im Bezug zur Energiestrategie Oberösterreichs ableitbar ist, wird gegen die geplante Umwidmung seitens der Überörtlichen Raumordnung kein Einwand erhoben.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.32 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasserversorgung:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Wasserversorgung:

Beim ggst. Objekt handelt es sich um eine Streulage außerhalb des Ortskerns. Durch die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerks auf den ggst. Teilparzellen (T45, T46) ist kein zusätzlicher Wasserverbrauch zu erwarten. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den bestehenden Hausbrunnen. Es wird auf die jährliche Trinkwassersuntersuchung lt. Trinkwasserverordnung hingewiesen. Sollte das Trinkwasser die qualitativen und quantitativen Ansprüche erfüllen, bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände bezüglich der Nutzung der Hausbrunnenanlage und ist die Umwidmung aus diesem Grund **nicht abzulehnen**.

Abwasserwirtschaft:

Beim ggst. Objekt handelt es sich um eine Streulage außerhalb des Ortskerns. Das Objekt verfügt über eine bestehende Senkgrube. Unter Einhaltung der unter §15 des öö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 angeführten Punkten, bestehen keine Einwände bezüglich der Nutzung einer Senkgrube und es kann unter dieser Voraussetzung der Umwidmung zugestimmt werden.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht **vorläufig abzulehnen**.

Hochwasser

Der ggst. Planungsraum befindet sich fast vollflächig im HQ30 und HQ 100-Hochwasserabflussbereich des Gefahrenzonenplanes Krusteinerbach.

Derzeit ist der Widmungsantrag negativ zu beurteilen, da die HQ30 und HQ100 Abflussgrenzen noch nicht wirksam umgelegt sind. Die wr. Bewilligung schafft noch keine Hochwasserfreiheit im Sinne des § 21 OÖ. ROG, *da Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht als Bauland gewidmet werden dürfen.*

Es wird jedoch mitgeteilt, dass nach Umsetzung des wr. bewilligten Projektes und Bestätigung der bescheidkonformen Umsetzung durch den zuständigen Amtssachverständigen, die dem Genehmigungsverfahren beizulegen sind, eine positive Beurteilung des Umwidmungsantrages in Aussicht gestellt wird.

Zur Genehmigung sind im Flächenwidmungsplan und Legende folgende Hochwasseranschlaglinien darzustellen bzw. anzuführen:

- Anschlaglinie HQ30, dunkelblau
- Anschlaglinie HQ100, hellblau, Gelbe Gefahrenzone und
- Anschlaglinie HQ300 (orange), Hinweisbereich

Beispielhafter Kurztext für die textlichen Festlegungen:

Hochwasser:

Gebäude mit einer Lage im HQ100-Hochwasserabflussbereich sind gemäß § 47, Oö. BauTG 2013 hochwassergeschützt auszuführen.

Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche

Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken (Bauland, Verkehrsflächen) sind auf Grund des versickerungsfähigen Untergrundes (Terrassenschotter) Vorort, sofern grundwasserfachlich zulässig, entsprechend dem Stand der Technik zu versickern.

Diese schutzwasserwirtschaftlichen Forderungen (*kursiv*) sind in die textlichen Festlegungen des Bebauungsplans zu übernehmen.

Beim Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren ist durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist. Für die Zuerkennung der Bauplatzeignung stellen die in Oö. BauO 1994 § 5 Abs. 2 und 4 formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt dar.

Für eine fachliche Beratung steht der Gewässerbezirk Linz zur Verfügung.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Enns die o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 45 und 46, KG Kristein im Ausmaß von ca. 1.100 m² von derzeit Grünland auf zukünftig Sondergebiet des Baulandes – Biomasseheizwerk vorzunehmen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich dabei im westlichen Bereich des Gemeindegebietes von Enns, südlich eines größeren betrieblich genutzten Bereiches, sowie westlich der L1402 Kristeiner Landesstraße.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich überwiegend durch die intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen geprägt. Nördlich ist ein größeres betrieblich genutztes Bauland vorzufinden, in welchem gerade großvolumige Betriebsbauten entstehen. Im Bereich der gegenständlichen Grundstücke befindet sich die landwirtschaftliche Hofanlage des Antragstellers. In naturschutzfachlicher Hinsicht ist insbesondere der südlich verlaufende Kristeiner Bach samt seinem Uferbewuchs anzuführen. Die Topografie ist als weitgehend ebenflächig zu beschreiben.

Durch das gegenständliche Widmungsvorhaben soll neben dem bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudebestand eine Sonderausweisung für die Errichtung eines Biomasseheizwerkes im Ausmaß von 1.100 m² ausgewiesen werden. Aufgrund der Umgebungssituation und der Tatsache, dass die Widmungsänderung unmittelbar neben dem landwirtschaftlichen Gebäudebestand vorgesehen ist, ist mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen. Die Umwidmung wird daher in naturschutzfachlicher Hinsicht zur Kenntnis genommen.

Auf die Lage innerhalb der „Regionalen Grünzone Linz Umland 3“ wird hingewiesen und wird diesbezüglich gänzlich auf die Stellungnahme vom zuständigen Bearbeiter, Herrn DI Mandlbauer verwiesen.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom April 2022 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Weitere Stellungnahmen sind beim Stadtamt Enns nicht eingelangt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Zustimmung zum Umwidmungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde dann möglich ist, wenn die Kollaudierung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für die Auflandung der Umwidmungsfläche samt Kompensationsmaßnahmen positiv abgeschlossen ist.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Verkleinerung der Widmungsfläche, da sich ein geringfügiger Anteil noch im HQ 30 Bereich befand
- Darstellung der HQ 30, HQ 100 Anschlaglinien
Nach Rücksprach mit dem beauftragten Planer wurde bei der Erstellung des wasserrechtlichen Projekts nur die HQ 30 und HQ 100 Anschlaglinien berechnet. Die geforderte Darstellung der HQ 300 Anschlaglinie ist daher nicht möglich.

Die Betroffenen wurden schriftlich über diese Änderung informiert. Sie haben die Möglichkeit bis zum **27.06.2022** eine Stellungnahme abzugeben.

Die Auflandung der Umwidmungsfläche, sowie die Kompensationsmaßnahmen wurden bereits fertig gestellt und die Überprüfung durch die Wasserrechtsbehörde beantragt (Siehe Anlage - Biomasseheizkraftwerk - Fertigstellungsanzeige Wasserrechtliches Projekt).

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Plan Nr. AE-5.33, Proj.Nr. 980/02a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 09.06.2022 als Verordnung beschließen. Voraussetzung für die Weiterleitung zur Genehmigung sind die Zustimmung der Betroffenen aufgrund der Verkleinerung der Umwidmungsfläche, sowie die Vorlage eines positiven Überprüfungsberichtes des wasserbautechnischen Amtssachverständigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar.

- FWP-AE 5.32 – Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19
- ÖEK-AE 2.10 - Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19
- Stellungnahme Ortsplaner zu den eingelangten Stellungnahmen – FWP-AE 5.32
- Biomasseheizkraftwerk - Fertigstellungsanzeige Wasserrechtliches Projekt
- Biomasseheizkraftwerk – Höhen IST und NEU Vergleich

zu 5.3

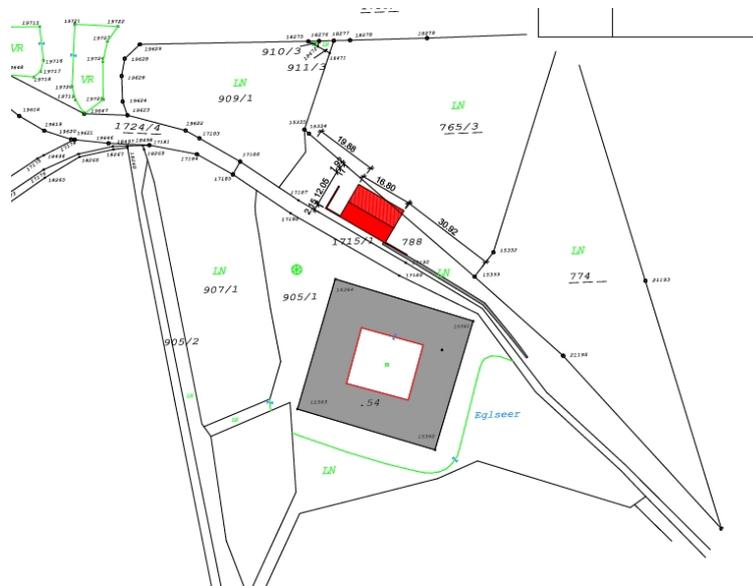
Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung; Nr. 33 - Grünzug Eglseergut

Vorlage: GG II/2022/0057/1

Frau Mag. Wartlik betreibt eine biologische Landwirtschaft, das Eglseergut, in Erlengraben 13, wo sie unter anderem die seltenen Schweinerassen Mangalitz- und Schwäbisch-Hällische Schweine hält.

Die Schweinhaltung findet derzeit auf den Grundstücken 788, 909/1 und 765/3, KG Lorch, statt. Bestehende Silos auf dem Grundstück 788 und ein altes Holzgebäude dienen als Futterlager und Stallgebäude.

Um das Tierwohl zu erhöhen und die Arbeitsabläufe, wie Fütterung und Stallreinigung zu erleichtern, soll ein neuer Schweinestall an Stelle des Altbestandes errichtet werden.



Die Haltung der Schweine soll an diesem Standort bleiben, da es hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (kürzester Weg zum Futterlager, Kund*innen vom Hofladen können sehen, wo und wie die Schweine leben) die besten Synergieeffekte gibt.

Im Gemeindegebiet von Enns gibt es zwei verschiedene Definitionen für Grünzüge, die im Zusammenhang mit dem Aussiedlungsangebot für die Überflutungsbereiche entlang der Donau verordnet wurden.

1. Grünzug 8 – rechtswirksam seit 06.03.2013

Generelles Bauverbot: Der Bauverbotsbereich im Überflutungsgebiet gilt auch für die Land- und Forstwirtschaft dienenden Bauten und Anlagen. Neu- und Zubauten sind nicht gestattet. Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen und Maßnahmen zur Anpassung an zeitgemäße Wohnbedürfnisse in Höhenlagen oberhalb des 100-jährlichen Hochwassers plus 1 m sind zulässig. Zusätzliche Wohneinheiten sind nicht zulässig. Eine zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundflächen ist weiterhin möglich.

2. Grünzug 10 – rechtswirksam seit 29.08.2014

Gz10 = Schutzzone Überflutungsgebiet: Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig. Ausnahmen: Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützten Höhenlagen (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 50 cm) zulässig.

Betriebe: Neubauten sind unzulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

Beide Grünzüge haben die gleichen Zielsetzungen und wurden in den Formulierungen von Bund und Land Oberösterreich als Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln zur Aussiedelung von Gebäuden im Hochwasserbereich festgelegt.

Die Änderung dieser Definitionen steht in Zusammenhang mit den Erfahrungen des Hochwassers im Juni 2013. Damals wurde erkannt, dass ein nachhaltiger Hochwasserschutz nur durch Aussiedelungen erzielt werden kann. Nach einer Projektänderung wurden sämtliche Dammprojekte aufgegeben und durch Aussiedelungsangebote und vereinzelte Objektschutzmaßnahmen ersetzt.

Weiters wurden alle gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen mit einer Grünzugwidmung in neuer Definition (Grünzug 10) nach dem Vorbild des Aussiedelungsgebietes im „Eferdinger Becken“ überlagert, um künftig eine deutliche Verringerung des Schadenspotentials entlang der Donau und innerhalb des Ennser Gemeindegebietes zu erlangen.

Die Änderungsgebiete, die nach dem Aussiedelungsprojekt Modul 2 erfolgten, erstrecken sich im Wesentlichen auf jene Teilflächen, die ursprünglich durch Dämme geschützt werden sollten.

Die geplanten Umwidmungsflächen sind derzeit als Grünzug 8 gewidmet.

Um der Antragstellerin die Möglichkeit zu geben die von ihr betriebene Viehhaltung an die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, sollen die Grundstücke 909/1, 765/3, T 788 und 774 von Grünzug 8 in Grünzug 10 umgewidmet werden.

Vorab wurde ein Gespräch mit einem Sachbearbeiter der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, der in die Aussiedelungsprojekte entlang der Donau involviert war, geführt. Vor allem aus fördertechnischer Sicht spricht nichts gegen die Änderung von Grünzug 8 in Grünzug 10, da die Definition des Grünzugs Nr. 10 den Vorgaben des Modul 2 entspricht.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen von Frau Eva-Maria Wartlik auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Grundstücke, 765/3, 909/1, T788 und 774 (alle KG 45105 Lorch) im Gesamtausmaß von ca. 11.888 m² für die Errichtung eines Stalles und Unterstandes für Schweine, folgende Stellungnahme ab:

Sämtliche betroffene Teilflächen befinden sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Grünland – Grünzug 8 (Gz8)“ wonach zur Ermöglichung der Errichtung eines Stallgebäudes eine Umwidmung für Teile dieser Grundflächen in ein „Grünland – Grünzug 10 (Gz10)“- erforderlich ist.

1. Standort

Das Umwidmungsareal befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Enns eingebettet zwischen den beiden Bahnanlagen der Westbahn in der Ortschaft Erlengraben.

Bei dem Standort handelt es sich um einen Vierkanthof .54 in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Besitz der Antragstellerin, welcher über die L 1402 von Süden und in weitere Folge über das öffentliche Gut, Gst. Nr. 1715/1, aus erreichbar ist.

Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Schweinehaltung, nordöstlich des Hofgebäudes Erlengraben 13. Das Gelände kann mit einer Höhenangabe von ca. 246 müA als eben bezeichnet werden.

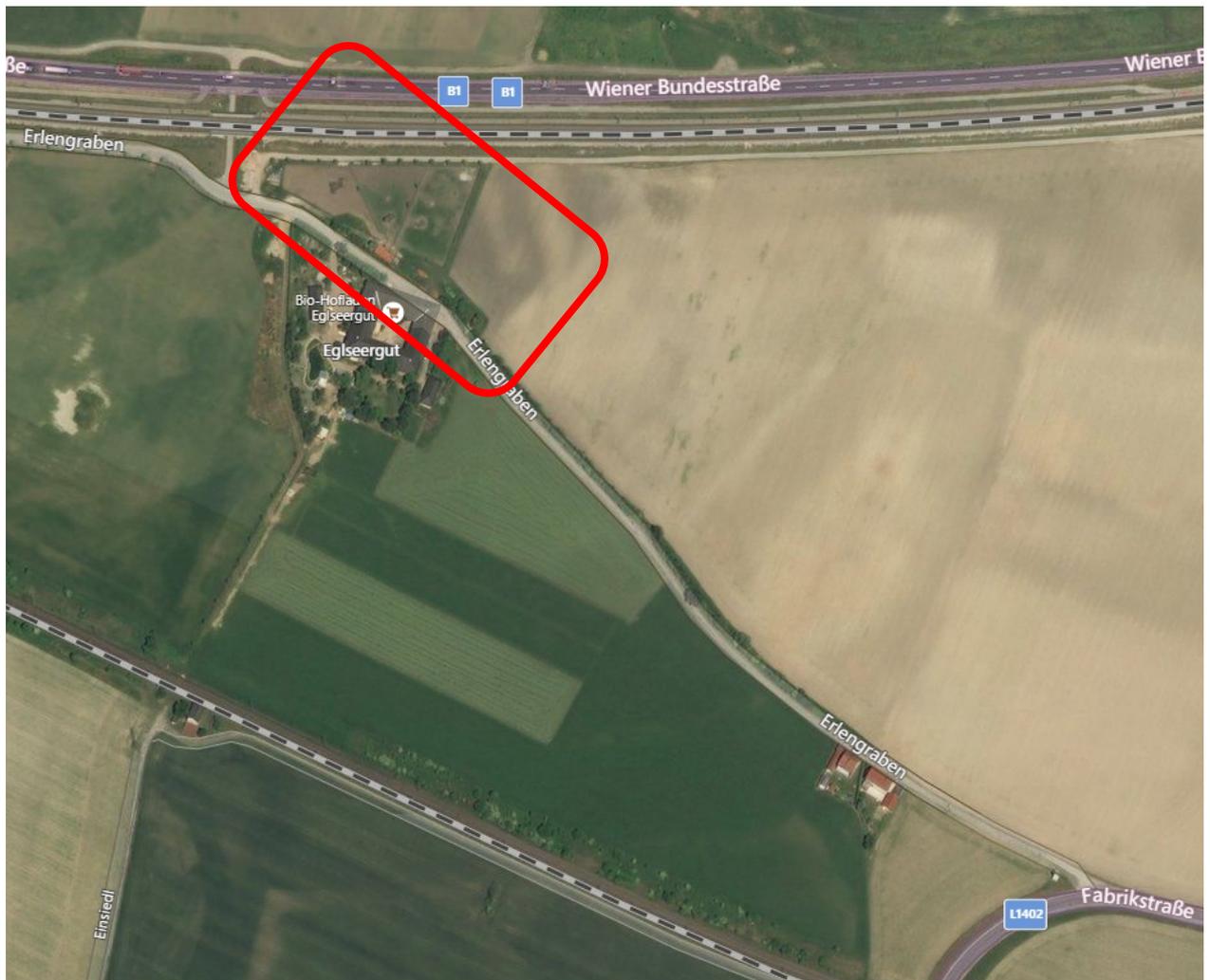


Abb. 12: gegenständliche Liegenschaft mit Lage des Umwidmungsansuchen, Quelle: google maps, 03.03.2022

2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Antrag und Planungsentwurf des Antragstellers, Mag. Eva-Maria Wartlik vom 01.03.2022
- ▶ Neubau eines Stalles mit Strohlager; Lageplan, Ansichten und Grundrisse, Planungsbüro Schatz KG, Naarn vom 24.02.2022.
- ▶ Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- ▶ Fotos und Orthophoto.

3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die Antragstellerin Frau Eva-Maria Wartlik wohnhaft in Erlengraben 13 und Eigentümerin der Gst. Nr. 765/3, 909/1, T788 und 774 (alle KG 45107 Lorch) plant ein neues Stallgebäude für die eigens gehaltenen Schweine zu

errichten. Frau Wartlik betreibt an dem o. g. Standort biologische Landwirtschaft wo sie unter anderen die seltenen Schweinerassen Mangalitz- und Schwäbisch-Hällische Schweine hält. Die Schweinhaltung findet derzeit auf den Grundstücken 788, 909/1 und 765/3, KG Lorch, statt. Bestehende Silos auf dem Grundstück 788 und ein altes Holzgebäude dienen als Futterlager und Stallgebäude. Da die tägliche Fütterung und Reinigung, sowie die Hege der Tiere durch die veraltete Struktur und Form des Stalles für die Antragstellerin sehr beschwerlich ist, besteht nun das Anliegen den Stall bzw. den derzeitigen Unterstand zu adaptieren und dadurch zu modernisieren. Da das Tierwohl für den Hof und für die Antragstellerin besonders wichtig ist, soll ein optimales Umfeld für diese bestehen und geschaffen werden. Die Qualität und die Besonderheit der gehaltenen Schweine-Urrasse ist ein fixes Standbein des Betriebes. Der derzeitige Standort, nordöstlich des Hofes, soll für die Haltung der Schweine bestehen bleiben, da es hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (kürzester Weg zum Futterlager, Kundinnen und Kunden vom Hofladen können sehen, wo und die Schweine leben) die besten Synergieeffekte gibt. Nun ist vorgesehen im östlichen Anschluss des öffentlichen Gutes, Gst. Nr. 1715/1, ein Stallgebäude inkl. Strohlager im Ausmaß von ca. 17 m x 12 m zu errichten. Im Erdgeschoß sind vier Liegeboxen und vier Auslaufkammern geplant samt Mistplatte und Lagerfläche für Futtersilo. Im Obergeschoß befindet sich das Strohlager im Ausmaß von ca. 88 m². Das Gebäude soll in den Hang, welcher sich zum öffentlichen Gut hin hebt, gebaut werden. Somit tritt es von der Straße bzw. vom Hof aus nur mit 3,5 m in Erscheinung (siehe *Abb. 13 bis Abb. 18*).

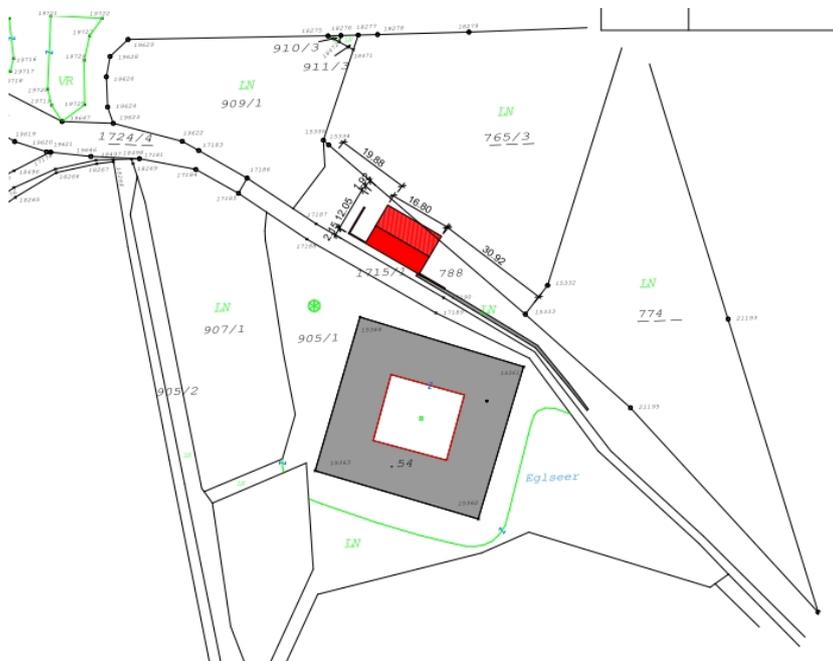


Abb. 13: Lageplan bestehender Hof mit geplantem Stallgebäude in Rot, Planungsbüro Schatz KG

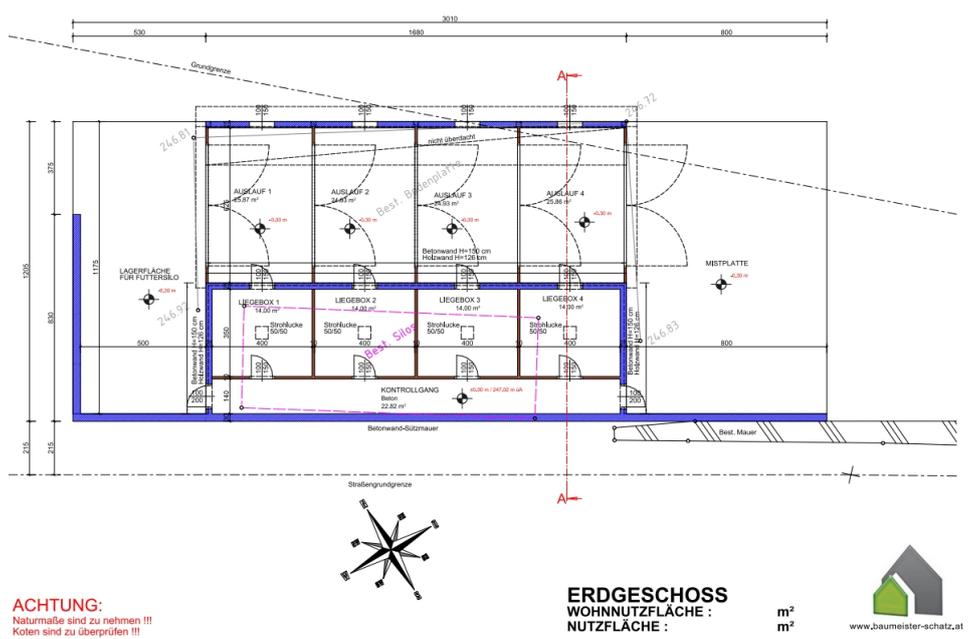


Abb. 14: Grundriss Stallgebäude EG, Planungsbüro Schatz KG

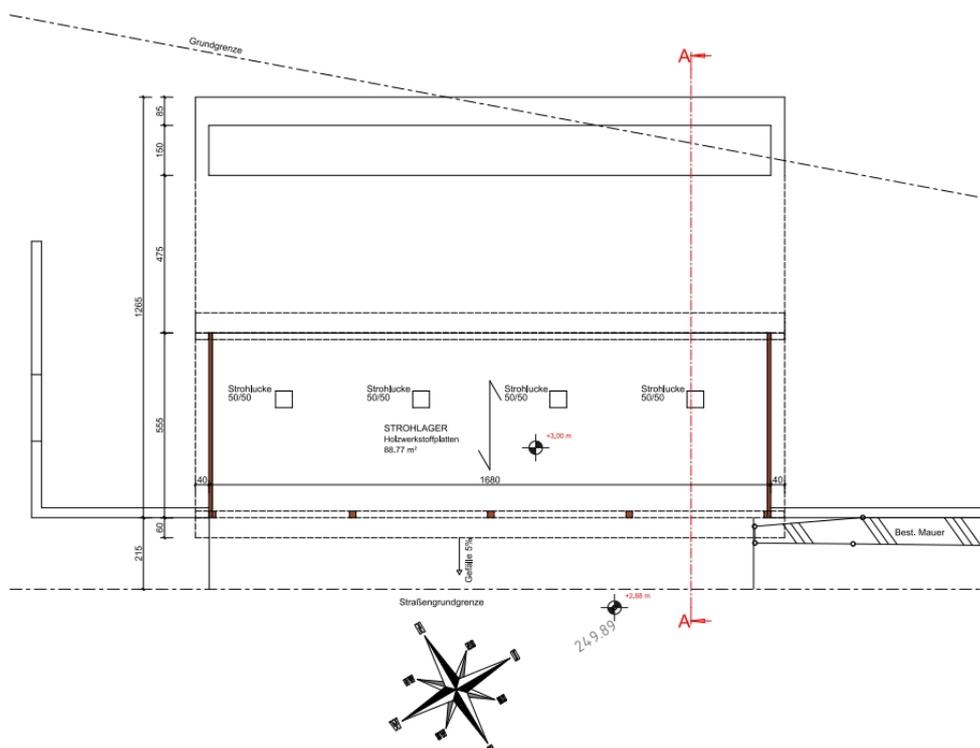


Abb. 15: Grundriss Stallgebäude OG, Planungsbüro Schatz KG

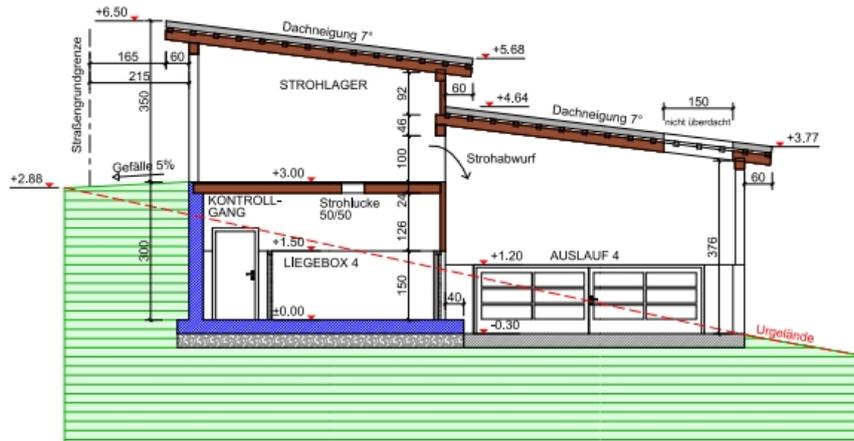
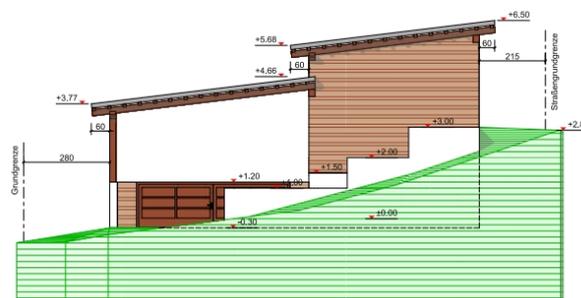
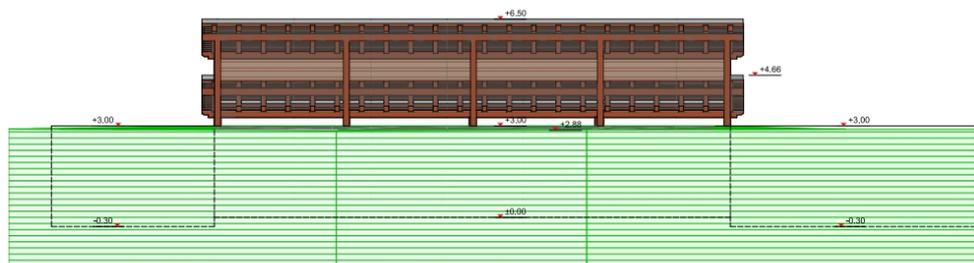


Abb. 16: Schnitt Stallgebäude inkl. Strohlager, Planungsbüro Schatz KG



NORD-WESTANSICHT



SÜD-WESTANSICHT

Abb. 17: Ansichten, Planungsbüro Schatz KG

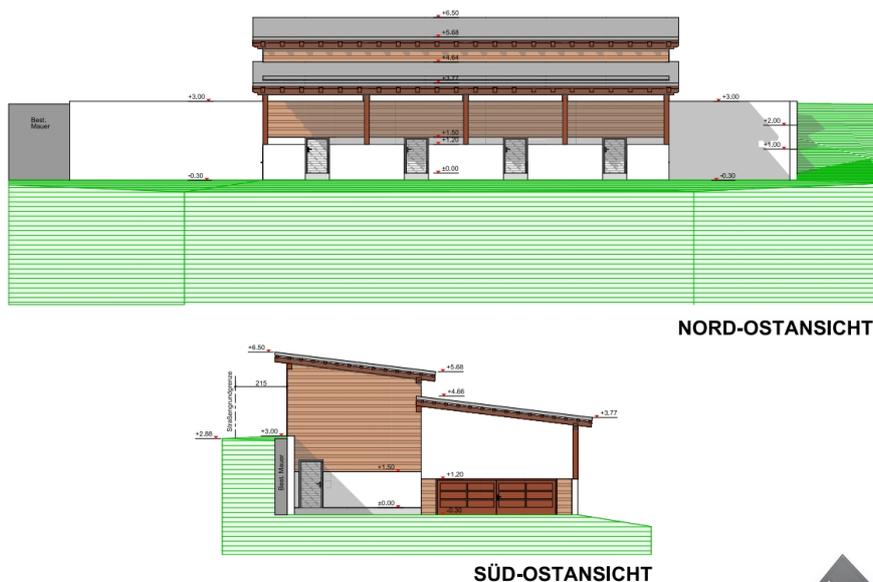


Abb. 18: Ansichten, Planungsbüro Schatz KG

Aufgrund der Lage innerhalb der HQ30 Linie der Donau wurde in einer vergangenen Änderung zum FWP der gesamte gefährdete Bereich mit einer Grünzugwidmung (Gz 8) überlagert, in dem sich nun auch die Flächen der Antragstellerin befinden. Die Lage innerhalb einer HQ 30 Linie besagt gem. Oö ROG 1994 § 21 Abs. 1a folgendes „[...] dürfen Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie Flächen in roten Zonen gem. Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 nicht als Bauland gewidmet werden.“ Die derzeitige Grünzugwidmung (Gz8) besagt folgendes: „Gz 8 = Generelles Bauverbot: Der Bauverbotsbereich im Überflutungsgebiet gilt auch für die Land- und Forstwirtschaft dienenden Bauten und Anlagen. Neu- und Zubauten sind nicht gestattet. Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen und Maßnahmen zur Anpassung an zeitgemäße Wohnbedürfnisse in Höhenlagen oberhalb des 100-jährlichen Hochwassers plus 1 m sind zulässig. Zusätzliche Wohneinheiten sind nicht zulässig. Eine land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundflächen ist weiterhin möglich.“

Die Antragstellerin wünscht nun, um ihr Bauvorhaben verwirklichen zu können, die widmungsgegenständliche Flächen in die Grünzugwidmung 10 (Gz10) mit folgender Definition zu erfassen:

„Gz10 = Schutzzone Überflutungsgebiet: Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist. Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für

Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig. Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützten Höhenlagen (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 50 cm) zulässig. Betriebe: Neubauten sind unzulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.“

Beide Grünzüge haben die gleichen Zielsetzungen und wurden in den Formulierungen von Bund und Land Oberösterreich als Voraussetzung für die von Fördermitteln zur Aussiedelung von Gebäuden im Hochwasserbereich festgelegt. Die Änderung dieser Definitionen steht in Zusammenhang mit den Erfahrungen des Hochwassers im Juni 2013. Damals wurde erkannt, dass ein nachhaltiger Hochwasserschutz nur durch Aussiedelungen erzielt werden kann. Nach einer Projektänderung wurden sämtliche Dammprojekte aufgegeben und durch Aussiedelungsangebote und vereinzelte Objektschutzmaßnahmen ersetzt. Weiters wurden alle gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen mit einer Grünzugwidmung in neuer Definition (Grünzug 10) nach dem Vorbild des Aussiedelungsgebietes im „Eferdinger Becken“ überlagert, um künftig eine deutliche Verringerung des Schadenspotentials entlang der Donau und innerhalb des Ennser Gemeindegebietes zu erlangen.

Die Änderungsgebiete erstrecken sich im Wesentlichen auf jene Teilflächen welche ursprünglich durch Dämme geschützt werden sollten.

4. Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

- ▶ Zielmodell der Zone 5 kleinteilige Au- und Agrarlandschaft im Donaubereich:
 - Au- und Agrarlandschaft südlich der Donau mit den Streusiedlungen Kronau und Erlengraben und dem Gassengruppendorf Enghagen.
 - Restriktive Baulandausweisung aufgrund des hohen Gefährdungspotentials durch Donauhochwässer.
 - Erhaltung des typischen Charakters der einzelnen dörflichen Siedlungsbereiche.
 - Festlegung der Zone als überwiegendes Überflutungsgebiet und somit landschaftliches Vorranggebiet zur Sicherung der reichhaltigen Landschaftsstruktur
- ▶ Grünlandkonzept:
 - Nachhaltige Sicherung der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlagen (Agrarstruktur) in möglichst uneingeschränkter Form.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die „Sonderfunktion im Grünland – Grünzug Überflutungsgebiet“ gemäß dem

Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes vor und ist auch zu allen anderen Seiten hin von dieser und im Südwesten von einer „landwirtschaftlichen Funktion“ umgeben. Die beantragte Fläche ist gleichzeitig von der Regionalen ROP Grünzone gem. „reg. ROP Linz-Umland 3“, Verordnung LGBl. Nr. 98/2018) betroffen.

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung von „Gz8“ in „Gz10“ steht sowohl im Einklang zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK als auch zu textlichen Festlegungen des rechtswirksamen ÖEK Nr. 2.

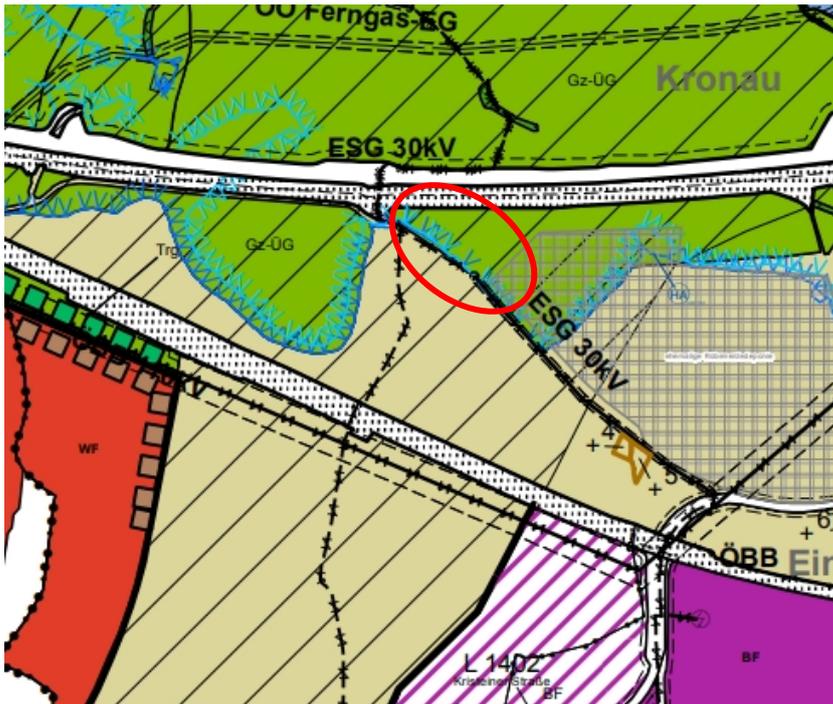


Abb. 19: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK 02 mit gekennzeichnete Umwidmungsfläche

4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5

- ▶ Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der beabsichtigten Stallung für den bestehenden Biobetrieb, benötigt diese keine Baulandwidmung und kann daher aus ortsplannerischer Sicht im Grünland errichtet werden. Da die derzeitige Grünzugdefinition (Gz8) die Errichtungen sämtlicher Gebäude, auch landwirtschaftliche Errichtungen untersagt, soll für den gegenständlichen Bereich im Ausmaß von ca. 11.888 m² die Widmung Grünzug 10 (Gz10) mit folgender Definition festgelegt werden: „Gz10 = Schutzzone Überflutungsgebiet: Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig. Ausnahmen: Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig. Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen

betreffend Viehhaltung erforderlich ist. Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig. Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützten Höhenlagen (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 50 cm) zulässig. Betriebe: Neubauten sind unzulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.“ Aus ortsplanerischer Sicht kann daher nur für den Bereich, auf dem die Stallung errichtet wird, einer Änderung zugestimmt werden. Sämtliche weitere Flächen, welche von der Antragstellerin zur Umwidmung gewünscht sind, können weiterhin in der Grünzug 8 landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Inwieweit das Erfordernis des Neubaus gegeben ist kann seitens der Ortsplanung nicht beurteilt werden und wäre ggf. durch ein agrarfachliches Gutachten zu belegen.

- ▶ Hochwasserlinie: Der gesamte Umwidmungsbereich befindet sich in der HQ 30 Linie der Donau und wird daher grundsätzlich empfohlen, Standortalternativen zu überprüfen. Da für das Vorhaben keine Baulandwidmung erforderlich ist, steht die Widmungsänderung grundsätzlich nicht im Widerspruch zum § 21 Abs. 1a des OÖ ROG 1994 idgF. Auf das Erfordernis der hochwassergeschützten Gestaltung von Gebäuden gemäß § 47 des OÖ BauTG 2013 idgF wird hingewiesen und ist dies in der Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist im Hinblick auf den Hochwasserschutz auch eine Verringerung der Umwidmungsfläche nötig. Eine Abstimmung des Bauvorhabens mit der Wasserrechtsbehörde ist daher jedenfalls erforderlich und ist im Zuge des Widmungsverfahren mit diesbezüglichen Auflagen / Einwänden zu rechnen.
- ▶ Technische Infrastruktur: Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle bereits vorhanden, wonach die Umwidmungsfläche als aufgeschlossen bezeichnet werden kann.
- ▶ Regionale Grünzone: Sämtliche Grundflächen der widmungsgegenständlichen Parzellen 765/3, 909/1, T788 und 774 befinden sich innerhalb der „Regionalen Grünzone“ gemäß „regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3“. Gemäß § 5 gilt: Die [...] ausgewiesenen regionalen Grünzonen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie Funktionen wahrnehmen können für (1) eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft. Ein Widerspruch zur Regionalen Grünzone ist infolge der Widmungsänderung von „GZ 8“ auf „GZ 10“ aus ortsplanerischer Sicht nicht gegeben.
- ▶ Altlasten: Östlich des Änderungsgebietes befindet sich eine ehemalige Rübenerdedeponie. Da der Bereich des Änderungsgebietes, welcher in das betroffene Altlastengebiet fällt, sehr gering ist und weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird und da im derzeitigen Altlastenkataster die betroffene Fläche,

Gst. Nr. 774 KG Lorch nicht als „Altlast“ verzeichnet ist, kann aus ortsplannerischer Sicht der Änderung in diesem Bereich zugestimmt werden.

- ▶ Im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gem. Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird. Bauverbotsbereich ist in Bahnhöfen (Einfahrtsignal bis Einfahrtsignal) ein Bereich von 12 m von der Bahngrundgrenze, auf der freien Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12 m Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen.
- ▶ Orts- und Landschaftsbild: Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur landwirtschaftlichen Hofstelle mit großvolumigen Bestandsbauten ausgeschlossen bzw. gering gehalten werden.

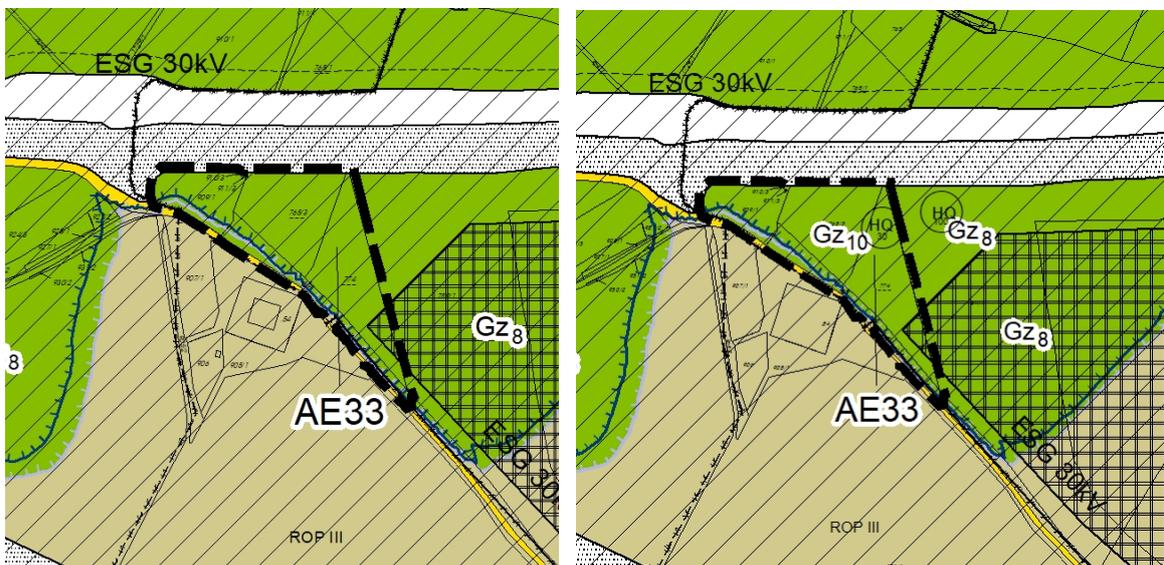


Abb. 20: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05, Abb. 21: FWP Änderung AE 5.33



Abb. 22: FWP Änderung 5.33 Detail mit Orthophoto

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse der Antragstellerin auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns, landwirtschaftliche Betriebe weiterhin die Möglichkeit zu geben wirtschaftlich leistungs- und existenzfähig zu bleiben und den gegenständlichen Standort hierfür auch bestmöglich zu nutzen.

Die reine Änderung der Definition des Grünzuges steht daher im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idGF und können die Interessen Dritter - unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 - ausreichend gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 33. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für die Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke, Parz. Nr. 765/3, 909/1, T788 und 774 (alle KG 45107 Lorich) - wie im Änderungsplan dargestellt und nur unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 – zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom 04.04.2022 bis 03.06.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 25.05.2022 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung wird zur gegenständlichen Änderung festgestellt:

Die geplante Änderung der Funktion bzw. des Schutzzweckes beim bestehenden Grünzug wäre aus fachlicher Sicht dann vertretbar, wenn aufgrund der Lage des Planungsgebietes innerhalb der Regionalen Grünzone eine Überarbeitung der Planung im Sinne der Stellungnahme der Überörtlichen Raumordnung erfolgt.

Aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung ist die begehrte Umwidmung mit den Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 dann zu vereinbaren, wenn über den Flächenwidmungsplan sichergestellt wird, dass die Bebauungsmöglichkeiten am Gelände der gegenständlichen Umwidmung auf das für die beabsichtigte Nutzung unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt und räumlich (wenn möglich) im Nahbereich des bestehenden Stallgebäudes situiert werden. Alternativ dazu könnte aber auch die Umwidmungsfläche mit den neu geplanten Grünzug-Bestimmungen auf den Bereich des künftig geplanten Stallgebäudes verkleinert werden.

Die geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbereiche werden in der Beilage zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, sollen auf einer etwa 1,2 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche (Gst.Nr.: 765/3, 774, 788 und 909/1, alle KG Lorch), zwischen den Bahnanlagen der Westbahn und dem Vierkanthof „Eglseergut“, künftig die Grünzug-Bestimmungen abgeändert werden.

Aus dem Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 31. März 2022 ist zu entnehmen, dass seitens der Stadtgemeinde Enns auf dieser Fläche geplant ist, die raumordnungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines neuen Schweinestalls an Stelle des Altbestandes zu schaffen.

Abbildung 1: Schrägluftaufnahme des Eglseergutes in Enns (Quelle: google-maps, Internetzugriff am 2. Mai 2022)



In der bisherigen Grünzug-Widmung (Gz 8) herrscht aufgrund der Lage in einem Überflutungsgebiet ein generelles Bauverbot. Dies soll mit der gegenständlichen Umwidmung wie folgt selektiv aufgehoben werden:

- Gz10 = Schutzzone Überflutungsgebiet: Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig.
Ausnahmen:
 - Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.
 - Ersatzbauten: sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.
 - Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.
 - Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude: sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden.
 - Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994: sind unzulässig. Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützten Höhenlagen (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 50 cm) zulässig.
 - Betriebe: Neubauten sind unzulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird."

Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 (LGBl. Nr.: 98/2018)

Die Stadtgemeinde Enns ist Teil der Planungsregion Linz- Umland, für die ein Regionales Raumordnungsprogramm im Jahr 2018 erlassen worden ist. Gemäß diesem Raumordnungsprogramm liegt die gesamte Umwidmungsfläche innerhalb einer sog. regionalen Grünzone gem. § 3 dieser Verordnung. Die in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen regionalen Grünzonen sind gem. dieser Verordnung so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie Funktionen wahrnehmen können für

- eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,
- die Erholung und den Tourismus,
- die Siedlungshygiene und die Klimaverhältnisse,
- die Siedlungs- und Raumgliederung,
- das typische Orts- und Landschaftsbild,
- die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Natur- und Landschaftshaushalts.

In regionalen Grünzonen dürfen gem. § 5 Abs. 7 dieser Verordnung die Grünlandwidmungen nur geändert werden, wenn dadurch die Funktion der Grünzone verbessert oder jedenfalls nicht gefährdet wird.

Um die Funktionen der regionalen Grünzone im gegenständlichen Umwidmungsbereich durch die neuen Grünzug-Bestimmungen jedoch nicht zu gefährden, ist mit planerischen Mitteln sicherzustellen, dass sich insbesondere die Errichtung von Gebäuden nur auf kleine Teilbereiche (etwa im Nahbereich des bestehenden Stallgebäudes) beschränkt. Diese Zonen sollten daher zumindest mit einer gesonderten Bestimmung im Flächenwidmungsplan festgelegt werden, um eine mögliche bauliche „Versiegelung“ und/oder „Verhüttelung“ der gesamten Umwidmungsfläche zu verhindern.

Aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung ist daher die begehrte Umwidmung mit den Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 dann zu vereinbaren, wenn über den Flächenwidmungsplan sichergestellt wird, dass die

Bebauungsmöglichkeiten am Gelände der gegenständlichen Umwidmung auf das für die beabsichtigte Nutzung unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt und räumlich (wenn möglich) im Nahbereich des bestehenden Stallgebäudes situiert werden. Alternativ dazu könnte aber auch die Umwidmungsfläche mit den neu geplanten Grünzug-Bestimmungen auf den Bereich des künftig geplanten Stallgebäudes verkleinert werden.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.33 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Der Umwidmung wird **zugestimmt**.

Hochwasser

Der ggst. Planungsraum befindet sich im HQ30 – HQ100 Abfluss- und Rückstaubereich der Donau.

Zur beantragten Änderung des Grünzuges zum Zwecke der Errichtung bzw. Weiternutzung von Bauten zur Viehhaltung ist auf die begründete Stellungnahme des Ortsplaners zu verweisen. Insbesondere zur Abänderung des in Zusammenhang mit Aussiedlungsprojekten festgelegten Grünzuges Gz8 (Siehe Stellungnahme des Ortsplaners, Kapitel Interessensabwägung): *Die Abänderung wurde in einem Gespräch mit einem Sachbearbeiter der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, der in die Aussiedlungsprojekte entlang der Donau involviert war, abgeklärt.*

Vor allem aus förder technischer Sicht spricht nichts gegen die Änderung von Grünzug 8 in Grünzug 10, da die Definition des Grünzugs Nr. 10 den Vorgaben des Modul 2 entspricht. Zur Abweichung von der hochwassergeschützten Gestaltung von Gebäuden gemäß § 47 des OÖ BauTG wurde in Rückfrage beim Baudirektor Dipl.-Ing. Gurtner von diesem erklärt, dass aufgrund der speziellen Vorortsituation des Stalles – auch in Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung und der Auslaufsituation der Schweine in Absprache mit dem Bausachverständigen auf eine hochwassergeschützten Gestaltung verzichtet werden konnte.

Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche

Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort - sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern. Dies, da davon

auszugehen ist, dass versickerungsfähige Kiesschichten unter der Lösslehm- decke anstehen. Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund (fachkundiger Nachweis über Untergrund-erkundung und Sicker Versuch) sind die Oberflächenwässer rückzuhalten und in ein Nutzwasserkonzept einzubinden und erst dann gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten. Retention nach dem DWA-Regelwerk „DWA-A117“ zumindest für einen 30-jährlichen Bemessungsregen (Jährlichkeit T=30) und gedrosselte Ableitung entsprechend dem natürlichen Grünlandabfluss mit einer 2-stufigen Drossel. Der 5-jährliche Bemessungsregen (T5) ist auf den 1-jährlichen Grünlandabfluss (Jährlichkeit T=1, Dauerstufe D=15 min, Abflussbeiwert $\psi=0,1$) und der 30-jährliche Bemessungsregen (T30) ist auf den 5-jährlichen Grünlandabfluss (T5, D15, $\psi0,15$) zu drosseln.

Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

Für eine Liegenschaft in einem Hochwasserabflussgebiet besteht auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben ein Überflutungsrisiko (Versagen der Bauwerke bzw. Überlastfall).

Unabhängig von einer allfälligen Widmung ist beim Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist. Für die Zuerkennung der Bauplatzzeichnung stellen die in

- Oö. BauO 1994 §5 Abs. 2 und 4
- Oö. BauTG 2013 § 47 Abs. 4 Ziffer 1-5 und Abs. 5 Ziffer 1-3

formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt dar, wobei für die örtliche Situation die erforderlichen Anforderungen an die hangwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden durch die Baubehörde zu prüfen und vorzuschreiben sind.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Enns die o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 765/6, 909/1, 774 und einer Teilfläche des Gst. Nr. 788, alle KG Lorch, im Ausmaß von ca. 11.888 m² vorzunehmen. Im Detail ist geplant, den dort ausgewiesenen Grünzug 8 in diesem Teilabschnitt auf einen Grünzug Gz10 zu ändern. Nach Durchsicht der Bestimmungen des Grünzugs 8 und 10 ist festzustellen, dass im derzeit ausgewiesenen Grünzug 8 ein generelles Bauverbot auch für land- und forstwirtschaftliche Bauten gilt. Hingegen ist im Grünzug Gz10 eine Ausnahme z.B. für land- und forstwirtschaftliche Bauten vorgesehen.

Da die Umwidmungsfläche unmittelbar nördlich der bestehenden Hofanlage der Antragsteller liegt, erscheint im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild die gegenständliche Widmungsänderung als vertretbar. Offensichtlich ist unmittelbar nördlich der Hofanlage die Errichtung eines Schweinestalles geplant. Ob dafür die Größe der Umwidmungsfläche von mehr als 1,1 ha erforderlich ist, ist jedoch zu hinterfragen. Da jedoch auch im Grünzug Gz10 nur mit Ausnahmen bauliche Anlagen zulässig sind, wird diese Widmungsänderung in naturschutzfachlicher Hinsicht zur Kenntnis genommen.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom April 2022 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

die von der geplanten Änderung betroffenen Grundstücke sind weder als Verdachtsfläche noch als Altlast im Kataster der Umweltbundesamt GmbH eingetragen.

In der Stellungnahme von **REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH** vom 8. März 2022 wird im Pkt. 4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5 wird bei den Altlasten darauf hingewiesen, dass das Grst. Nr. 774 KG Lorch im Flächenwidmungsplan als lt. Planzeichen als Altlast aufscheint, jedoch nicht im Kataster verzeichnet ist.

Diese Aussage ist richtig, daher könnte hier das Planzeichen Altlast entfallen, da die Fläche nicht in die Kompetenz des Altlastensanierungsgesetzes fällt.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Stellungnahmen sind beim Stadamt Enns nicht eingelangt.

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wurde eine Reduzierung der Umwidmungsfläche vorgenommen. Die neue Widmungsfläche bezieht sich nun auf dem Bereich, auf dem der Stall errichtet werden soll und lässt auch noch Raum für eine Erweiterung des Stallgebäudes.



Die Betroffenen wurden schriftlich über diese Änderung informiert und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis **24. Juni 2022** gegeben.

In den Anlagen ist der abgeänderte Plan ersichtlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Plan Nr. AE-5.33, Proj.Nr. 980/02a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 08.06.2022 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Mag.^a Eva Wartlik

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Flächenwidmungsplanänderung 5.33 – Grünzug Eglseergut
- Stellungnahme Ortsplaner zu den eingelangten Stellungnahmen FWP-AE 5.33

zu 5.4

**Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens;
Nr. 35.07 - Mooser Weg / Fördermayr-Straße (Fördermayr-Straße /
Sportplatzstraße)**

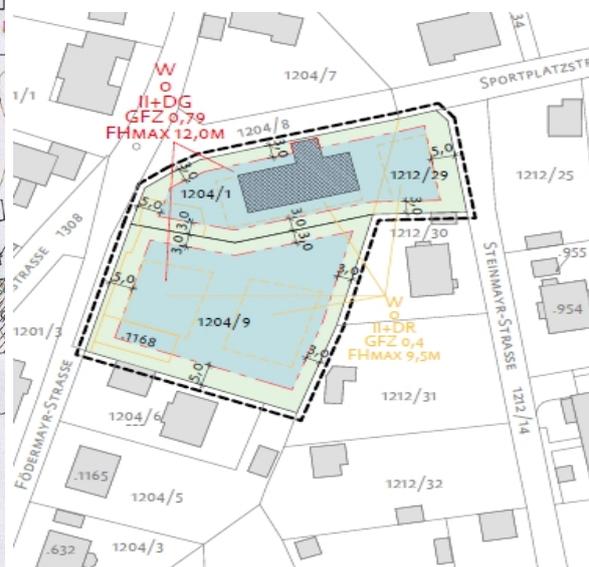
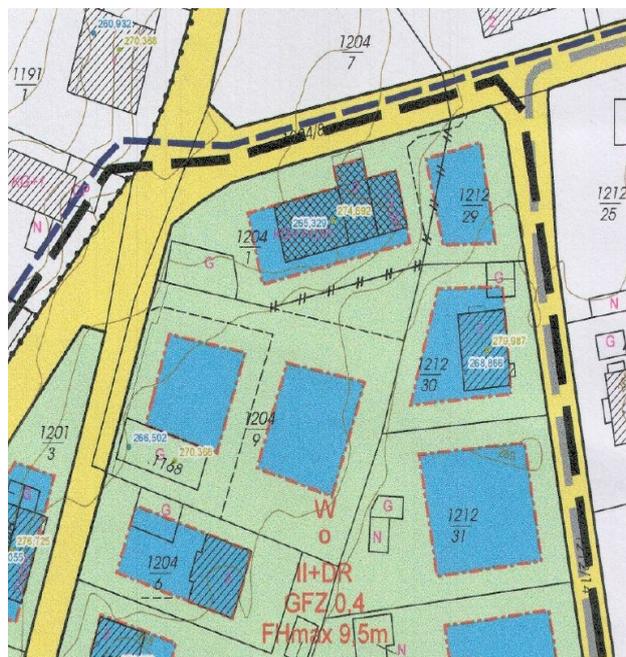
Vorlage: GG II/2022/0058/1

Die Eigentümer der Liegenschaften Fördermayr-Straße 9 und Sportplatzstraße 9 beabsichtigen auf Ihren Grundstücken die Realisierung eines Wohnprojektes. Eine zukünftige Bebauung in diesem Bereich wird durch den Bebauungsplan Nr. 35 geregelt. Für den genannten Bereich sind neben den Baufluchtlinien folgende Parameter vorgegeben:

- Offenen Bauweise
- Anzahl der Geschosse: II + DR
- Geschosßflächenzahl GFZ: 0,4
- Max. Firsthöhe: 9,5 m

Die Antragsteller beantragen nun die Änderung des Bebauungsplanes. Diese soll neben der Vergrößerung der Baufenster noch folgende Parameter aufweisen:

- Offenen Bauweise
- Anzahl der Geschosse: II + DG
- Geschosßflächenzahl GFZ: 0,79
- Max. Firsthöhe: 12,0 m



Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gibt folgende Stellungnahme ab:

Auf Grundlage des vorgelegten Projektes der „Haas Architektur“ vom 25.05.2022 betreffend auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 im Bereich Födermayrstraße und Sportplatzstraße sowie einer von uns bereits erstellten Erstbeurteilung ergeht nun folgende Stellungnahme:

Der Planwerber sieht weiterhin die Bebauungsparameter von offener Bauweise, II+DG, GFZ 0,79 eine FHmax von 12,00 m sowie eine deutliche Ausdehnung der Baufluchtlinien für beide Baufenster Gst. Nr. 1204/1, 1212/29 und 1204/9 vor. Die Baudichte sowie die Gebäudehöhen überschreiten weiterhin klar den ortsüblichen Vorgaben. Vor allem die geplante Bebauung auf Gst. Nr. 1204/9 KG Enns mit 14 WE und einer Geschoßhöhe von 12,00 m sind für diesen Bereich deutlich zu mächtig. Dahingehend werden bei einer offenen Bauweise die derzeit geplanten Abstände der Baufluchtlinien von 3 m bei einer geplanten Geschoßhöhe von 12,00 m nicht eingehalten. Anm: In den Planunterlagen sind die Höhenangaben der Gebäude jedoch nicht vermerkt. Die Satzungen sehen bei einer „Offene Bauweise“ vor: *„Ungeachtet der Baufluchtlinien hat bei einer offenen Bauweise bei Gebäudeteilen die höher als 9 m sind, der Abstand von der Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze wenigstens ein Drittel ihrer Höhe (bzw. h/3) zu betragen. In Gebieten mit offener Bauweise können Bauplatzteilungen stattfinden. Zu den neuen Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen gelten die allgemeinen gesetzlichen Abstandsbestimmungen“.*

- ▶ Hinsichtlich künftiger Baumassen sollte die Planung noch besser auf die Umgebungsstruktur abgestimmt werden. Es wird daher empfohlen weiterhin die max. FH mit 9,5 m zu belassen.
- ▶ Die Geschoßanzahl kann mit II+DG aus ortsplanerischer Sicht noch als positiv eingestuft werden. Hinsichtlich der Definition des Dachgeschoßes ergeht folgender Formulierungsvorschlag:
 - „Bei Angabe eines Dachgeschoßes „DG“ dürfen die Begriffsmerkmale des Dachraumes überschritten werden, ohne dabei diejenigen eines Geschoßes zu erreichen. Die Übermauerung – gemessen von der Rohdeckenoberkante bis Oberkante Mauerwerk – darf an den beiden Gebäudelängsseiten 1,80 m (zzgl. max. 25 cm Pfette) nicht überschreiten. Sonderregelung im Falle einer geplanten Flachdachausführung: Bei Angabe eines Dachgeschoßes „DG“ dürfen bei einer Flachdachausführung die Begriffsmerkmale eines dritten Geschoßes erreicht werden, wobei der Rücksprung des Dachgeschoßes gegenüber den Außenmauern des letzten Geschoßes allseits jedenfalls einer gedachten Dachschräge von 45°betragen muss.“
- ▶ Eine geringfügige Anpassung der Baufluchtlinie hinsichtlich der offenen Bauweise und der gesetzlich vorgesehen Abstandsbestimmungen ist vorstellbar. Das Zusammenlegen der beiden geplanten Baufenster mit der Schaffung eines riegelförmigen Wohnblocks in Ost-West Ausdehnung kann

nicht zugestimmt. Ziel wäre es vielmehr den „Innenhof-Charakter“ dieses Geviert weitgehend zu erhalten und nach Möglichkeit die Bauflucht Richtung Osten zurückzunehmen und dafür straßenseitig in Richtung Norden und Süden auszudehnen.

- ▶ Die Bebauungsdichte ist jedenfalls zu reduzieren, um das Bauvorhaben mit der Umgebungsstruktur, welche im südlichen und westlichen Anschluss eine max. GFZ von 0,4 aufweist, in Einklang zu bringen. Insbesondere wäre eine Änderung der Bebauungsdichte nicht nur anlassbezogen zu ändern, sondern würde dies auf den gesamten BBPL zutreffen. Aufgrund der grundsätzlich kleinteiligen Bebauungsstruktur ist eine Änderung der GFZ nicht erforderlich. Bei einer Gesamtgrundstücksfläche von ca. 3.217 m² errechnet sich bei einer GFZ von 0,40 eine Gesamtbruttogeschoßfläche von ca. 1.287 m². Ergänzend dazu wäre ein Dachbodenausbau mit 0 %, ein Dachraum mit Faktor 0,6 und ein Dachgeschoß mit Faktor 0,8 zu werten. Die im BBPL eingetragene Verbauungsdichte wird daher weiterhin als ausreichend gewertet.
- ▶ Die Stellplatzsituation wird erfüllt sowie die Platzierung eines Spielplatzes wurde in den Planunterlagen im Bereich des Gst. 1204/9 im nordöstlichen Bereich ausgewiesen. Gemäß § 11 der OÖ BauTV idgF müssen Kinderspielplätze für Wohnanlagen ab 4 Einheiten zur Verfügung gestellt werden und eine Größe von 100 m² zuzüglich 10 m² je Wohnung aufweisen.
- ▶ Auf die Oberflächenentwässerung wird hingewiesen.
- ▶ Sämtliche sonstige erforderliche technische Infrastruktur wie Kanal und Wasserversorgung ist aufgrund der zentralen Siedlungslage in der Sportplatzstraße vorhanden und kann daher mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand errichtet werden.
- ▶ Ein nachvollziehbares öffentliches Interesse wurde vor allem aufgrund der Schaffung von innerstädtischem Wohnraum, für welchem Bedarf herrscht, bekundet. Das oben angeführte Potential mit in Summe ca. 1.287 m² an Bruttogeschoßfläche wird daher als ausreichend gewertet.

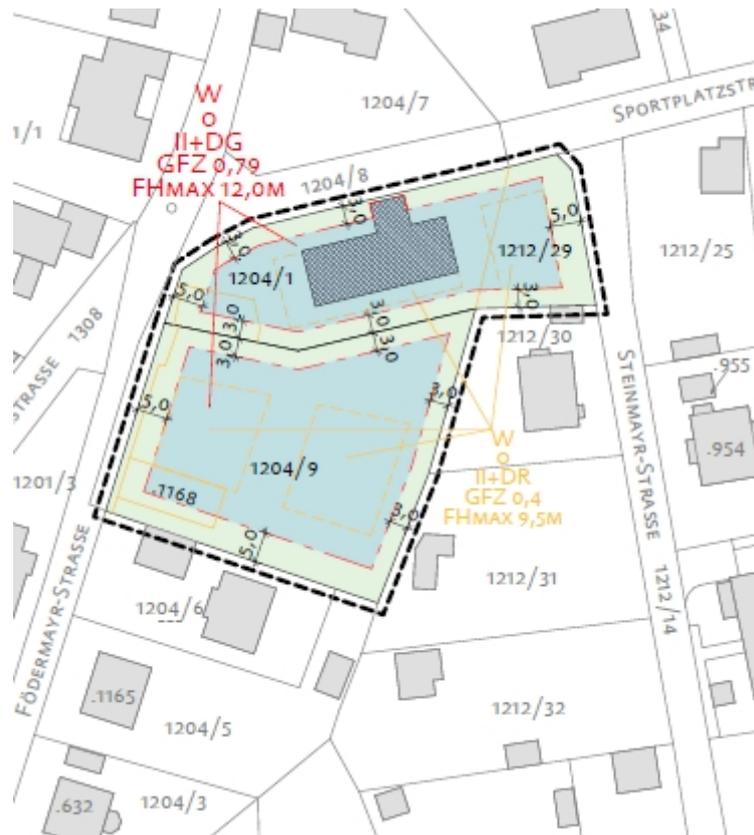


Abb. 1: geplante Bebauungsparameter in Rot, derzeitiger Rechtsstand BEB 35 in Gelb

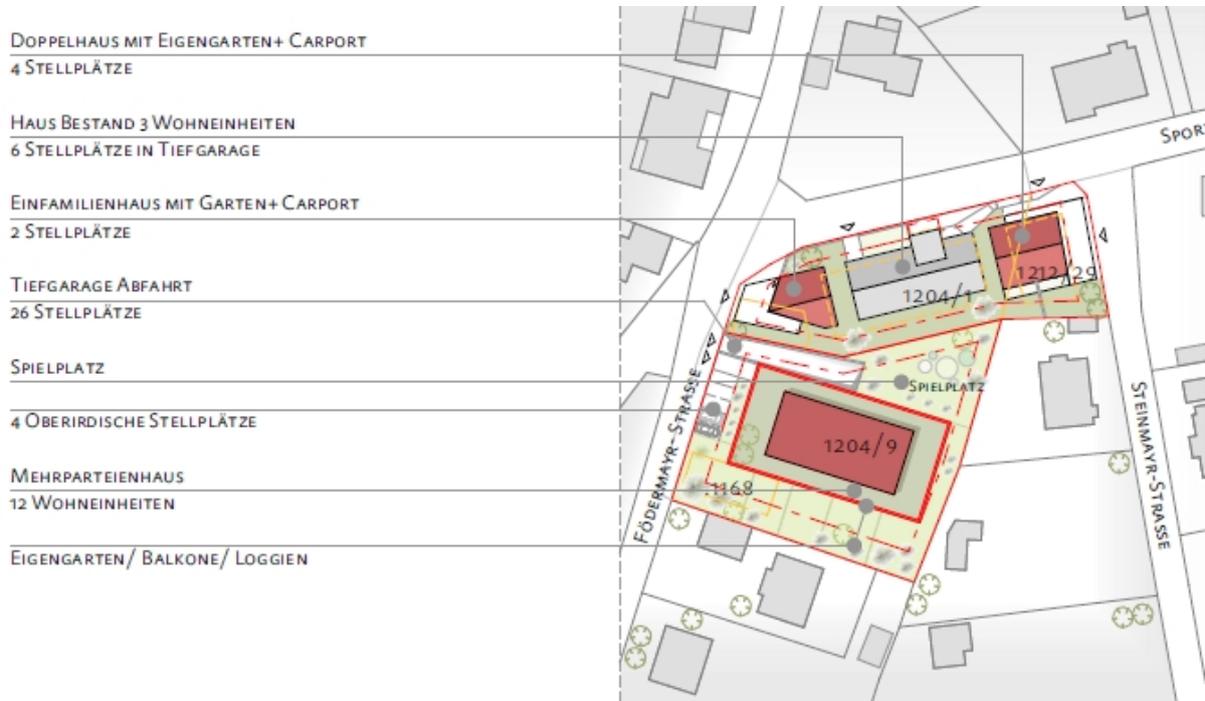


Abb. 2: geplante Bebauung, Haas Architektur

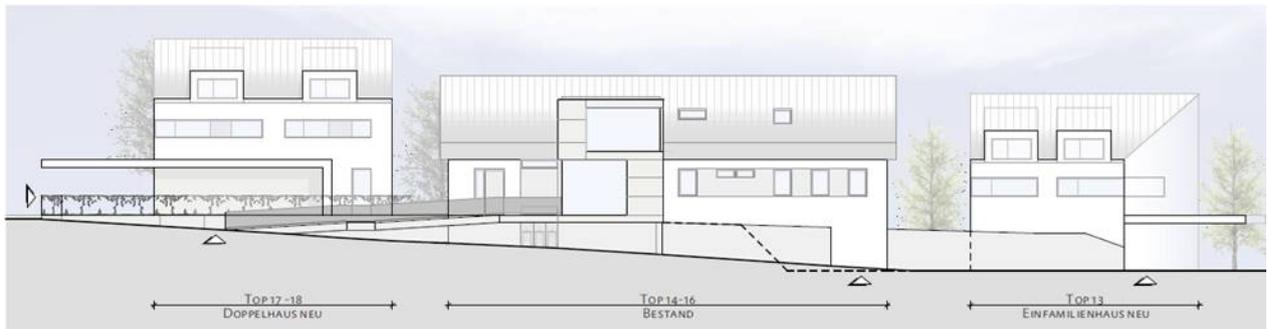


Abb. 3: Nordansicht des BV auf Bauplatz 1, Haas Architektur



Abb. 4: Südansicht des BV auf Bauplatz 2, Haas Architektur

Zusammenfassend befinden sich die gegenständlichen Grundstücke in einer zentralen Siedlungslage entlang der Födermayrstraße. Die zentralen, infrastrukturellen Einrichtungen sind noch fußläufig erreichbar, die technische Infrastruktur ist in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die beschriebene Bestands- bzw. Umgebungssituation zeigt eine Bebauung auf, welche – gegenüber dem Entwurf des gegenständlichen Bauvorhabens – deutlich kleinteiliger sind und in der baulichen Dichte deutlich geringer ausfällt. Auf Basis der beschriebenen Vorgaben (Baudichte, Bauhöhe und Abstand zu den Nachbargrundstücken) ist eine Redimensionierung des Bauvorhabens aus ortplanerischer Sicht erforderlich, um die Interessen Dritter ausreichend zu wahren. In Sinne einer maßvollen Nachverdichtung zentraler Siedlungslagen, wird jedoch eine zeitnahe Verwertung dieser Baulandreserve aus ortplanerischer Sicht begrüßt.

Es wird daher vor einer etwaigen Änderung des BBPL empfohlen, zunächst die max. zulässigen Bebauungsparameter im Ausschuss zu beraten und festzulegen.

Anmerkungen:

Der Punkt bezüglich der Definition des Dachgeschosses wird abgeändert:

Bei der Angabe eines Dachgeschoßes DG gelten folgende Bestimmungen:

Im Falle einer geplanten Flachdachausführung: Bei Angabe eines Dachgeschoßes „DG“ dürfen bei einer Flachdachausführung die Begriffsmerkmale eines dritten Geschoßes erreicht werden, wobei der Rücksprung des Dachgeschoßes gegenüber

den Außenmauern des letzten Geschoßes allseits jedenfalls einer gedachten Dachschräge von 45°, gemessen von der FBOK, betragen muss. Sollte keine Flachdachausführung vorgesehen sein, so besteht die Möglichkeit der Errichtung eines Dachraumes.

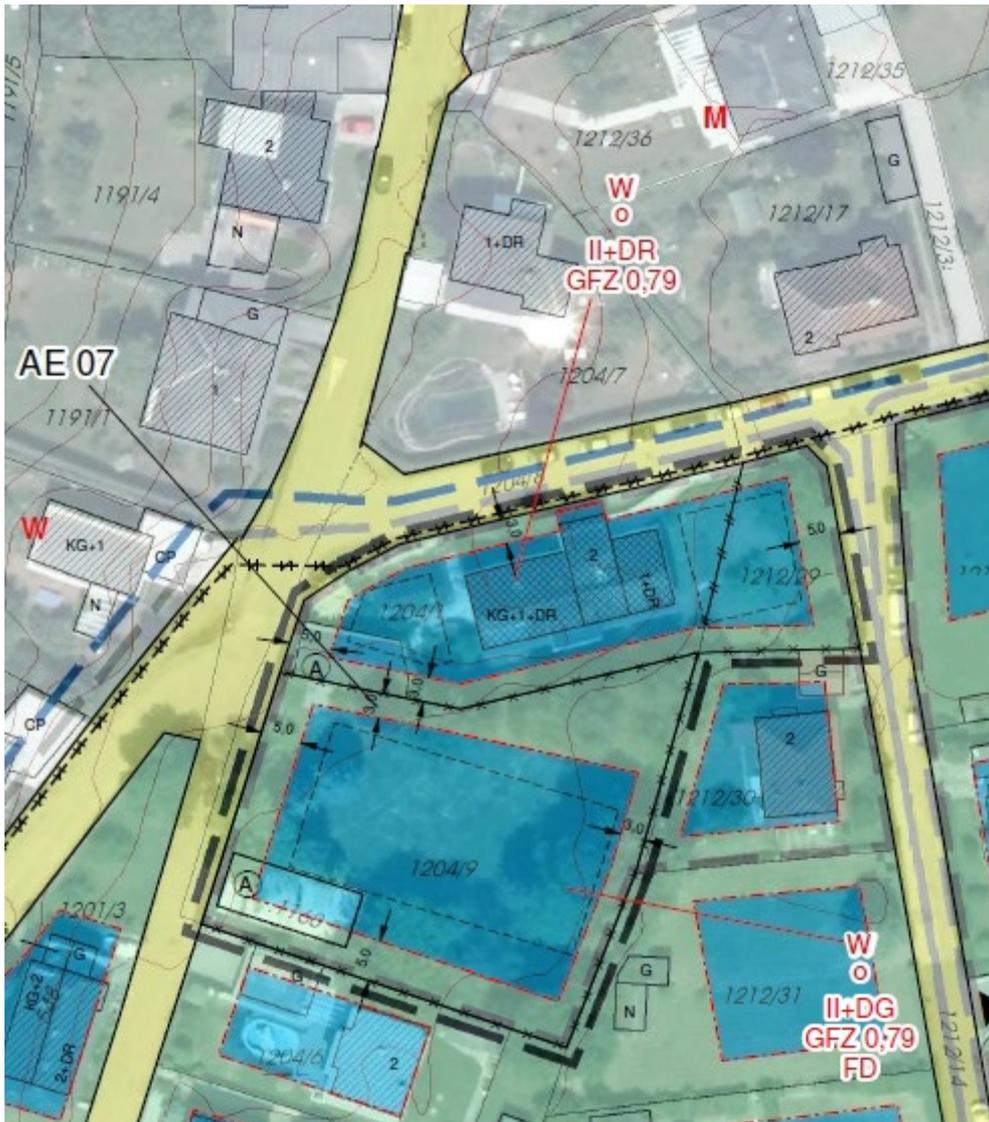
Aus Sicht der Gemeindestraßenverwaltung wird dem Projekt zugestimmt. Im Zuge des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens, werden wir die Abstimmung mit der Gemeindestraßenverwaltung einfordern.

Die zum Zeitpunkt des Raumplanungsausschusses vorliegende Stellungnahme des Stadtplaners wurde zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag der Reduzierung der GFZ von 0,79 auf 0,4 wurde jedoch nicht nachgekommen.

Folgende Forderungen des Ausschusses sind die in Bebauungsplanerstellung eingeflossen:

- Festlegung Flachdach
- Das Flachdach ist zu begrünen oder mit einer PV-Anlage zu versehen
- Reduzierung der Baufluchtlinie im Bereich des geplanten Spielplatzes
- Forderung der Kostenübernahme/Errichtung eines Gehweges in der Sportplatzstraße. Dieser Gehweg soll wie in der Födermayr-Straße ausgeführt sein.
- Errichtung von ebenerdigen, überdachten Stellplätzen

Der Stadtplaner hat nach den Beratungen im Ausschuss die gewünschten Punkte in die Bebauungsplanänderung eingearbeitet (der gesamte Änderungsplan befindet sich in der Anlage: *BPL-AE 35.05 - Mooser Weg / Födermayr-Straße (Födermayr-Straße / Sportplatzstraße)*)



Ausschnitt Bebauungsplanänderung 35.07

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- e) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Bebauungsplan** gemäß Plan Nr. AE-35.07 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- f) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

DI Ulrike Bart (GRÜNE)

Verdichteter Wohnbau, unbestritten ein extrem wichtiges Thema, eines der wichtigsten Instrumente, um die Bodenversiegelung in Schach zu halten, trotz alledem, es ist schwierig für uns im Ausschuss, schwierig für den Gemeinderat, wo ist das Maß und Ziel bei einem verdichteten Wohnbau. Wir müssen es aber nicht alleine entscheiden, dazu haben wir einen Ortsplaner, der uns dabei behilflich ist. Wenn ich aus der Stellungnahme des Ortsplaners zitieren darf, der ebenso sehr kritisch ist, „Die Bebauungsdichte ist jedenfalls zu reduzieren, um das Bauvorhaben mit der Umgebungsstruktur in Einklang zu bringen.“ Außerdem ist er der Meinung, dass das Bauvorhaben aus ortsplanerischer Sicht zu redimensionieren ist, damit die Rechte Dritter (von Nachbarn) ausreichend gewahrt bleiben. Weiters zitiert er (in der ursprünglichen Stellungnahme), dass die Gebäudehöhe von 12 m „deutlich“ zu hoch ist und empfiehlt eine Höhe von 9,5 m. Ganz in einfachen Worten, das Bauvorhaben ist zu groß und zu hoch für diesen geplanten Bereich.

Ich finde, ein professioneller Raumplaner versteht sein Handwerk, er weiß, wovon er spricht, das im Gemeinderat zu ignorieren und trotzdem diese Bebauungsplanänderung gut zu finden, finde ich den falschen Weg. Aus diesem Grunde werden wir als Grüne Fraktion sicherlich nicht zustimmen.

Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP)

Punkt 1, in der Vorbesprechung bin ich mit dem Bauamt zusammengesessen und wir haben über die Einwände des Ortsplaners nachgedacht, dieser sollte allerdings einmal über seinen Schatten springen. Wir haben in Enns hohe Baukosten aktuell, ebenso hohe Grundpreise. Dadurch denke ich als Raumplanungsvorsitzender und auch das Bauamt, dass wir wohl am Rande der Stadt, wo sämtliche Infrastrukturen da sind, eine höhere Dichte zulässt. Im Mail wurde von dir ja auch die Südtiroler Straße angeführt, jedoch sind es dort 6 Wohneinheiten mit 700 m², da sind wir mit 16 Wohneinheiten, aufgeteilt auf 4 Gebäudekörper, bei fast 3.500 m². Es ist ein Gründach geplant und eine PV-Anlage. Die Verkehrssituation wird besser, weil die Mauer wegfällt von der Fördermayrstraße zur Sportplatzstraße, ein Gehsteig wird entstehen, jetzt befindet sich dort ein Gehweg. Mindestabstand zur Grundgrenze vom angrenzenden Nachbarn - mit Übermauerung des Dachgeschosses - ist es auch vorstellbar, weil dieser Nachbar 10 – 12 m von der Grundgrenze entfernt ist. Daneben befindet sich eine Garage, wo sich ebenso nicht unmittelbar anschließend das Wohngebäude befindet, im Bereich der Sportplatzstraße- „Hockl-Haus“ bleibt, wird noch adaptiert, Ecke Steinmayr-Straße und Sportplatzstraße wird ca. 1 bis 1,5 m höher als das „Hockl-Haus.“

Insgesamt glauben wir, wurde von der Mehrheit im Ausschuss unter Einarbeitung einiger Punkte vom Ortsplaner so diskutiert, dass dieses Konzept vorstellbar ist.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Wir haben dieses Projekt sicher gut überdacht, meiner Meinung nach ist es nicht unbedingt mit der Basilika- oder Lorcher-Straße vergleichbar, weil die Dimension eine etwas andere dort ist. Auch die Zufahrtsmöglichkeiten sind anders, es handelt sich um mehr Objekte. Aus diesem Grunde stimme ich den vorgeschlagenen Änderungen durchaus zu.

DI Dr. Werner Haas (GRÜNE)

Was mich bei diesem Bauvorhaben wirklich wundert, dass die Bürger nicht im Vorfeld informiert werden, schwer vorstellbar, den Anrainern mitzuteilen, es wird ihnen ein 12 m hohes Gebäude vorgestellt.

Einwurf Bgm Christian Deleja-Hotko

Es ist nur das zurückgesetzte Geschoss.

DI Dr. Werner Haas (GRÜNE)

Die Anrainer kennen sich mit der Komplexheit des Gebäudes nicht aus, ich würde anregen, eine Bürgerinformation zu starten, bevor wir hier einen definitiven Beschluss herbeiführen. Wenn es beschlossen ist, ist es zu spät, was hinterher eventuell gemacht wird, kann man glauben oder auch nicht.

Einwurf Bgm Christian Deleja-Hotko

Zum Prozedere, es handelt sich jetzt um die Einleitung des Verfahrens, die Anrainer, die in einem Umkreis von 10 m um diese Grundgrenze ihre Liegenschaften haben, erhalten das Recht zur Stellungnahme. Wir werden diese Anrainer natürlich einladen, können eine gemeinsame Veranstaltung mit Herrn Architekten Haas durchführen, damit das Projekt vorgestellt wird. Somit haben die Anrainer - diese sind auch die einzigen, ein Recht darauf Einspruch zu erheben. Es ist nicht im Sinne der Raumordnung, dass die restlichen Anrainer die Möglichkeit des Einspruchs haben. In weiterer Folge wird auch der Stadtplaner noch einmal eingeladen, dann erfolgt erst die Beschlussfassung des Bebauungsplanes.

Harald Lackner (NEOS)

Ich muss meinem Vorredner Recht geben, wir haben sicherlich eine Informationspflicht in gewisser Weise, ob es gut oder schlecht ist, sei dahingestellt. Was mir in dem Antrag noch fehlt, die freien Parkflächen unversiegelt auszuführen, das habe ich in diesem AV nicht gefunden. Da sollten wir in Zukunft daran denken, auch bei Industriegebäuden, wo bis zu 3,5 Tonnen-Fahrzeuge abgestellt werden, sollte dies ebenso angedacht werden. Natürlich nicht für den Schwerverkehr, da ist es nicht möglich.

DI Ulrike Bart (GRÜNE)

Jetzt darf ich meinen Vorredner noch einmal zitieren, warum können wir das nicht gleich in den bestehenden Bebauungsplan einarbeiten, dass die Parkplätze unversiegelt sind, wenn das jetzt nicht geschieht, heißt es später, es wurde von uns vergessen.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Die Freiparkplätze entlang der Födermayr-Straße, die nach den Radabstellplätzen noch übrigbleiben, sollen in einer unbefestigten, nicht versiegelten Bauweise ausgeführt werden.

Der geänderte Antrag lautet wie folgt:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den Bebauungsplan gemäß Plan Nr. AR-35.07 **mit der im Gemeinderat geeinigten Forderung wie folgt zu ändern:**
Die Freiparkplätze entlang der Födermayr-Straße, die nach den Radabstellplätzen noch übrig bleiben, sollen in einer unbefestigten, nicht versiegelten Bauweise ausgeführt werden.
Interessen Dritter werden durch diese Änderung nicht berührt,
- b) Das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltung: Mag. Florian Gerard (SPÖ)

Gegenstimmen: gesamt Grüne Fraktion (4)

Ich stelle beim geänderten Antrag mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- BPL-AE 35.05 - Mooser Weg / Fördermayr-Straße (Fördermayr-Straße / Sportplatzstraße)
- Projekt Wohnraum Sportplatzstraße Fördermayr-Straße – 1. Version
- Projekt Wohnraum Sportplatzstraße Fördermayr-Straße – überarbeitetes Konzept
- Absichtserklärung Kostenübernahme Geh- /Gehradwegerrichtung Sportplatzstraße

zu 5.5

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 60.01 - Gaisberger

Vorlage: GG II/2022/0026/1

Der Bebauungsplan Nr. 60 befindet sich im Anschluss an die Dauerkleingartensiedlung Steyrer Straße und umfasst vier Liegenschaften (Steyrer Straße 1c bis 1f). Die derzeitigen Bestimmungen lassen eine Geschoßanzahl von I+DG (1 Geschoß + Dachgeschoß) bei einer Geschoßflächenzahl von 0,35 zu.

Einer der Grundeigentümer möchte aufgrund seiner neuen Familiensituation einen Zubau errichten. Da sich das Objekt hinter einer technischen Hochwasserschutzeinrichtung befindet, muss nach den gesetzlichen Bestimmungen bei einem Zubau im Erdgeschoß die Fußbodenoberkante mind. 50 cm über dem ursprünglichen 100 jährlichen Hochwasserniveau errichtet werden. Dies würde einen Höhenunterschied von bis zu einem Meter zwischen der Fußbodenoberkante des Altbestandes und der Fußbodenoberkante des Zubaus bedeuten.

Ein Ausbau des Obergeschoßes wäre aus hochwassertechnischer Sicht eine gute Alternative. Jedoch ist dies mit der im Bebauungsplan festgelegten Höhenbeschränkung von I+DG und der Geschoßflächenzahl von 0,35 nicht möglich.

Daher sollen die Bestimmungen für den gesamten Bebauungsplan abgeändert werden, sodass ein Zubau oder Ausbau des Dachgeschoßes für alle Grundeigentümer möglich sind. Die Baufluchtlinien sollen dabei nicht erweitert werden, da ausreichend Frei- und Grünraum Richtung Süden weiterhin gewährleistet sein soll.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zur o.g. Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme ab:

Aufgrund der Anregung eines Grundeigentümers einen Umbau durchführen zu wollen, wurde am Stadtamt Enns beschlossen, den gesamten Bebauungsplan aus dem Jahre 2007 hinsichtlich einiger Bebauungsparametern anzupassen, wofür es eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 bedarf.

1. Standort:

Der gegenständliche Bebauungsplan liegt südlich des Altstadtbereiches von Enns und südlich der „Schießwiese“ an der Steyrer Straße und umfasst derzeit vier Parzellen (1274/30, 1274/31, 1274/33 und 1274/34, alle KG Enns) in der Widmung „M - Gemischtes Baugebiet“.

Das gesamte Planungsgebiet umfasst die o.g. Änderung und hat ein Flächenausmaß von ca. 2.223 m². Das Gelände kann als eben bezeichnet werden und liegt auf 250 müA.

Derzeit grenzt das Planungsgebiet im Norden an einen „Parkplatz“ und eine „Dauerkleingartensiedlung“, im Osten an einen Grünzugstreifen und im Süden und Westen an öffentliches Gut bzw. an einen Gehweg und darüber hinaus an „M – Gemischtes Baugebiet“ an.



Abb. 1.: Lageplan mit gekennzeichneten Änderungsgebiet und nördlich davon gelegenen Schießstätte der „Privilegierten Schutzgesellschaft Enns“; Quelle: google maps

2. Zur Verfügung gestellte / stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 60 „Gaisberger“
- ▶ Gefahrenzonenplan Enns, HW 100 historisch Wassertiefen und Isolinien, Ingenieurbüro Neukirchen ZT-GmbH vom 31.01.2017, digitale Datenkopie vom 23.11.2021.

- ▶ Hydrologischer Längenschnitt und Lage des Wasserspiegel HW100 der Enns aus dem Einreichprojekt „Hochwasserschutz Enns – Ennsdorf, digitale Datenkopie Stadtgemeinde Enns vom 15.12.2021.
- ▶ Sämtliche Bauakte seitens der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellt.
- ▶ Aktuelle DKM 2020; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- ▶ Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.
- ▶ Diverse Besprechungsnotizen, Fotos und eigene Erhebungen.

3. Ausgangssituation, Planung und Begründung der Änderung:

Der gegenständliche Bebauungsplan Nr. 60 aus dem Jahr 2007 soll hinsichtlich der Anzahl der Geschoße, der Gebäudehöhen, der Geschoßflächenzahl und der Regelung betreffend „hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden“ und zur Erreichung einer zeitgemäßen Bebauung angepasst werden. Die sonstigen Bestimmungen in den Satzungen sollen gemäß dem Stammplan des Bebauungsplanes unverändert bestehen bleiben. Die vier Parzellen sind allesamt bereits mit einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus bebaut.

Da sich das gegenständliche Planungsgebiet in räumlicher Nähe zum Enns-Fluss sowie des daran angrenzenden Hochwasserschutzdammes befindet, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die hochwassergeschützte Errichtung von Bauten und Anlagen (gem. §47. Oö BauTG 2013) hingewiesen. Die HQ100 Linie der Enns befindet sich im Bereich des Planungsgebietes zwischen der Profillinie 22 (HW 100 Linie von 250,83 müA) und Profillinie 23 (HW 100 Linie von 250,96 müA).

Profil 22, km 4,512

M = 1 : 250

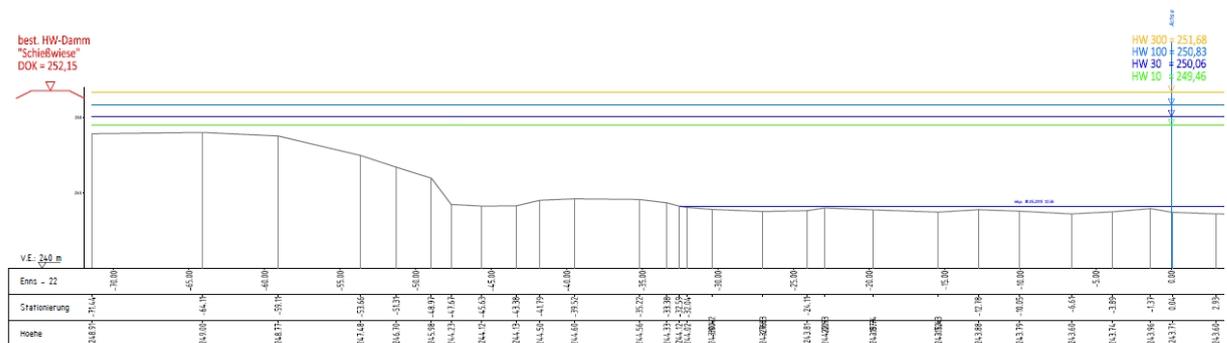


Abb. 2: Profillinie 22, HQ 100 Linie 250,83 müA

Profil 23, km 4,620
M = 1 : 250

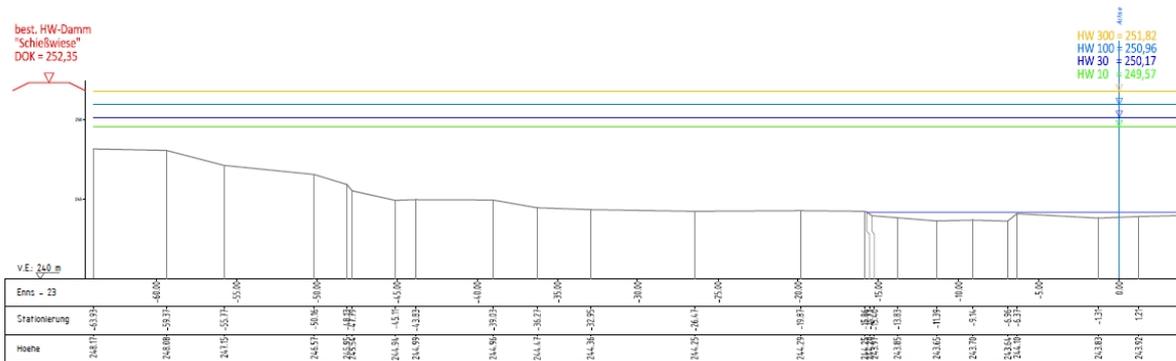


Abb. 3: Profillinie 23, HQ 100 Linie 250,96 müA

Es gab im Vorfeld bereits auch Gespräche mit der „privilegierten Schützengesellschaft“. Durch einige Maßnahmen am Gelände der Schützengesellschaft wird gewährleistet, dass es für die Wohnbebauung im Süden keine Gefährdung gibt. Hinsichtlich Lärmthematik wird hingewiesen, dass es am Wochenende zu vermehrter Schießerei am Schießplatz kommt. Durch die Gewährleistung der unveränderten Beibehaltung der „Weiteren Bestimmungen“ in den Satzungen, in der die Kleinkaliberschießanlage erwähnt wird, wird es hinsichtlich des Schützenvereines keine Einwände zur gegenständlichen Änderung geben.

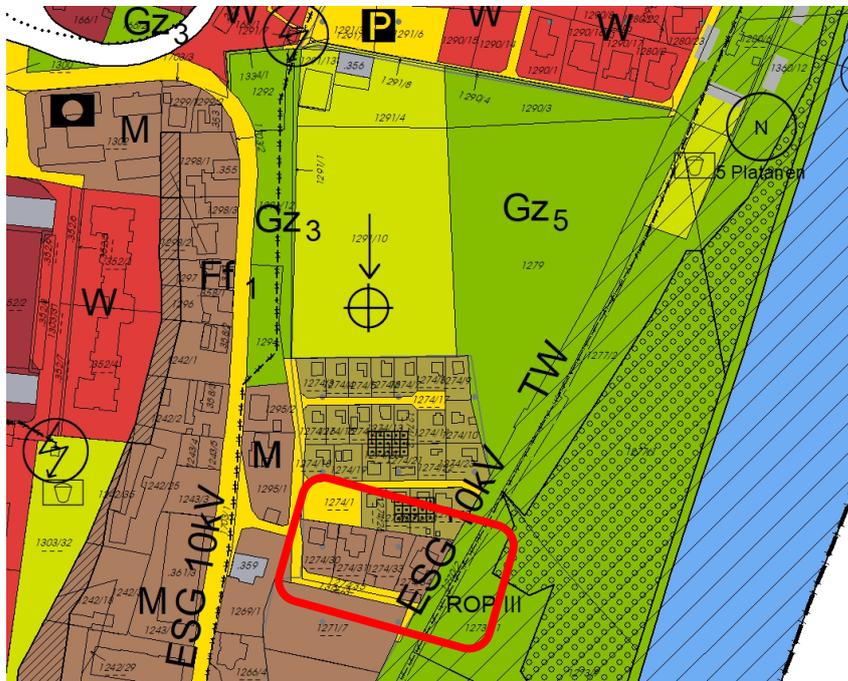


Abb. 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FWP Nr. 5 mit nördlich gelegener Schießstätte



Abb. 5: Ausschnitt aus dem BEB 60 „Gaisberger“

Der BBPL Nr. 60 „Gaisberger“ weist im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung folgende wesentliche Inhalte auf:

- ▶ Für den gesamten Bebauungsplan gilt die Widmung „M – Gemischtes Baugebiet“ in offener (o) Bauweise
- ▶ Baufluchtlinien: Baufluchtlinien sind kotiert oder maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen. Bauten wie Stiegenhäuser, Windfänge, erdgeschoßige Wintergärten und dergleichen im Ausmaß von max. 20 m² verbauter Fläche sind in südlicher Richtung auch außerhalb der Baufluchtlinien – unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zu den Straßenfluchtlinien - zulässig. Der derzeitige Bebauungsplan hat zu allen Seiten hin einen Abstand von 3 m vorgesehen. Im südlichen Gartenbereich wurde ein Abstand von 10 zum öffentlichen Gut gewählt.
- ▶ Gebäudehöhen: Die Gebäudehöhe wird durch die Angabe der max. Geschoßanzahl (I+DG) in der Nutzungsschablone festgelegt. Die max. Übermauerung des Obergeschoßes wird mit 2,0 m festgelegt. Im Falle einer Pultdachausführung hat die Traufe (niedrigere Seite) nordseitig zu erfolgen. Ein Dachgeschoßausbau ist lediglich in südlicher Richtung zulässig. Die Erdgeschoßfußbodenoberkante darf max. 50 cm über den höchst gelegenen natürlichen Geländeschnittpunkt liegen. Zusätzlich wird eine max. Traufenhöhe von 6,5 m und eine max. Firsthöhe von 9,0 m bezogen auf den Schnittpunkt des geplanten Gebäudes mit die Erschließungsstraße (künftige Asphaltdeckoberkante), festgelegt.
- ▶ Maß der baulichen Nutzung: wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) mit generell 0,35 angegeben.
- ▶ Satzungen: Im Übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen des Verordnungstextes (Satzungen) zum Stamplan des BBPL 60 „Gaisberger“

4. Stellungnahme auf Grundlage rechtswirksamen BBPL und des OÖ ROG:

Um das eingangs erwähnte Bauvorhaben verwirklichen zu können sowie generell zur Erlangung einer zeitgemäßen Bebauung sind nachfolgende Änderungen am rechtswirksamen Bebauungsplan beabsichtigt:

- ▶ Die Anzahl der Geschoße, Geschoßhöhe soll von I + DG auf zwei Geschoße (II) angehoben werden. Die max. Übermauerung des zweiten Geschoßes wird mit 30 cm festgelegt. Eine Gebäudeerweiterung/Zubau ist im Erdgeschoß aufgrund der Regelung nach § 47 OÖ BTG (4) „*Die Fußbodenoberkante von Wohnräumen, Stallungen und Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen soll mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs liegen [...].*“ erschwert durchzuführen, gibt man den Grundeigentümern die Möglichkeit durch die Erhöhung der Geschoße einen hochwassersicheren Zubau im Obergeschoß errichten zu können. Die Anhebung der Geschoßigkeit ist aus Sicht der Stadtplanung aufgrund des Erfordernisses des hochwassergeschützten Bauens nachvollziehbar begründet und kann auch aufgrund der positiven Vorabstimmungnahme der „privilegierten Schützengesellschaft“ seitens der Ortsplanung zugestimmt werden. Die max. Traufenhöhe von 6,5 m und eine max. Firsthöhe von 9,0 m bleibt gegenüber dem Rechtsstand unverändert. Entgegen des Rechtsstandes soll jedoch die Bezugshöhe geändert werden. Die derzeitige HQ100-Linie befindet sich im planungsgegenständlichen Bereich zwischen einer Adria Höhe von 250,83 m (Profillinie 22) und 250,96 m (Profillinie 23). Als Bezugsniveau für das Erdgeschoß wird daher im BBPL „HQ 100 + 50 cm“ festgelegt und wird in der Legende folgende Formulierung aufgenommen: *„Hochwasser- und Grundwasserschutz: Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich in räumlicher Nähe zum Enns-Fluss sowie des daran angrenzenden Hochwasserschutzdammes. Auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die hochwassergeschützte Errichtung von Bauten und Anlagen (gem. §47. Oö BauTG 2013) wird hingewiesen. Dazu sind im Bebauungsplan die Lage des Wasserspiegels (Adria Höhe der HW 100 Linie) dargestellt.“*
- ▶ Ergänzend zur Anhebung der Geschoßanzahl soll auch die Geschoßflächenzahl (GFZ) von derzeit 0,35 auf 0,50 angehoben werden. Aus stadtplanerischer Sicht kann dieser Nachverdichtung insbesondere aufgrund unveränderter Baufluchtlinien zugestimmt werden.
- ▶ Sämtliche sonstige Bebauungsparameter bleiben von der gegenständlichen Änderung unberührt bzw. wird im Allgemeinen auf die Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen zum Bebauungsplan hingewiesen.

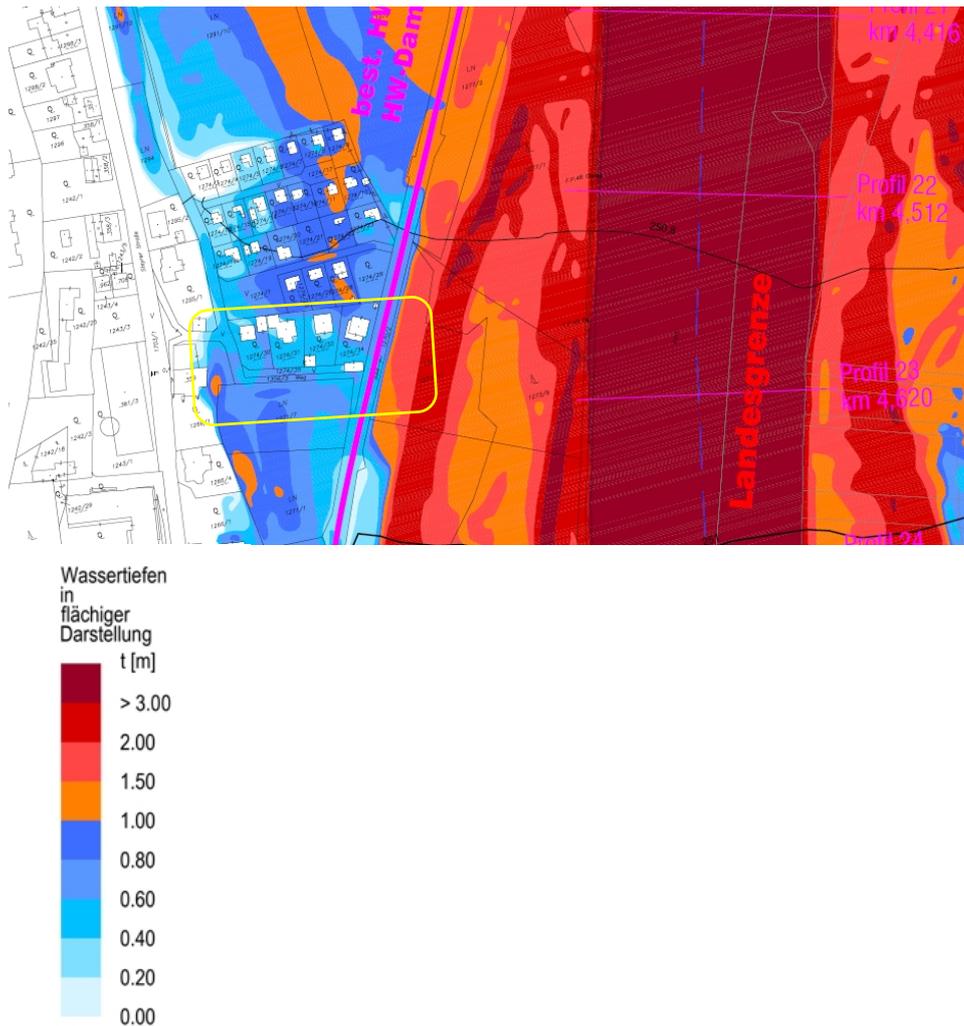


Abb. 6: DKM mit Gefahrenzonenplan Enns; HW 100 historisch (vor HW – Schutz) mit Angabe der Wassertiefen; Ing. Büro Neukirchen ZT GmbH Niveau vom 31.01.2017

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG 1994 idGF können Bebauungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen berücksichtigt sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Bei der Erlassung der Bebauungspläne ist die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird.

Die beabsichtigte Änderung steht grundsätzlich im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns den gegenständlichen Grundeigentümern, die Möglichkeit zu geben, ihre Bestandsgebäude - bei gleichzeitiger Beachtung bzw. Gewährleistung von hochwassersicheren Vorgaben - strukturverträglich ausbauen bzw. umbauen zu können.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation, der positiven Vorbesprechung mit dem Schützenverein und den getroffenen Bebauungsfestlegungen - wie weiterhin beschränkende Baufluchtlinien, die Vorgabe der Anzahl der Geschoße und damit verbunden maximale Bauhöhen und die Berücksichtigung der Hochwassersituation - bleibt gewährleistet, dass die Gebäude weiterhin mit den Umgebungsbebauungen strukturverträglich bleiben. Interessen Dritter können ausreichend berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus stadtplanerischer Sicht kann der 1. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gaisberger“ für die Parz. Nr. 1274/30, 1274/31, 1274/33 und 1274/34, alle KG Enns – wie im Änderungsplan dargestellt und unter Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom 21.12.2021 bis 25.02.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 02.02.2022 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

In der Beilage werden die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen mit der Feststellung übermittelt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Die vorliegende Planung stimmt mit den Festlegungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsteils überein.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft - Sachverständiger für natur- und Landschaftsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Enns die o.g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gaisberger“ vorzunehmen. Der Planungsraum dieses Bebauungsplanes liegt südlich des Altstadtbereichs von Enns und südlich der „Schießwiese“ an der Steyrerstraße und umfasst derzeit vier Parzellen (1274/30, 1274/31, 1274/33 und 1274/34, alle KG Enns).

Durch die gegenständliche Bebauungsplanänderung soll im Wesentlichen die Anzahl

der zulässigen Geschosse und Geschosshöhen von derzeit eingeschossig und einem Dachgeschoss auf zukünftig zweigeschossig angehoben werden. Die max. Übermauerung des zweiten Geschosses wird mit 30 cm festgelegt. Die max. Traufenhöhe von 6,50 m und die max. Firsthöhe von 9,0 m bleiben gegenüber dem Rechtsstand unverändert, wobei die Bezugshöhe geändert und auf den Hochwasserabfluss angepasst werden soll. Eine weitere Änderung betrifft die Anhebung der Geschossflächenzahl von derzeit 0,35 auf 0,50. Nach durchgeführtem Lokalaugenschein kann festgestellt werden, dass durch die oben beschriebenen und in den Unterlagen dargestellten Bebauungsplanänderungen mitkeinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen ist und die beabsichtigte Bebauungsplanänderung zur Kenntnis genommen werden kann.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft – Abteilung Wasserwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bebauungsplan Nr. 60.1 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellunggenommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.

Hochwasser:

Die gegenständlichen Änderungen werden ausschutzwasserbaulicher Sicht begrüßt. Wie bereits in den textlichen Ergänzungen zum Bebauungsplan angeführt, ist auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die hochwassergeschützte Errichtung von Bauten und Anlagen (gem. §47 OÖ BauTG 2013) zu verweisen.

Oberflächenentwässerung der Abänderungsfläche

Die Oberflächenwässer sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort -sofern grundwasserfachlich zulässig- zu versickern. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme Privilegierte Schützengesellschaft Enns:

Stellungnahme siehe Anlage Stellungnahme Privilegierte Schützengesellschaft Enns

Weitere Stellungnahmen sind beim Stadtamt Enns nicht eingelangt.

Die Stadtgemeinde Enns nimmt zur eingelangten Stellungnahme der Privilegierten Schützengesellschaft Enns wie folgt Stellung:

Die privilegierte Schützengesellschaft Enns befindet sich in unmittelbarer Nähe zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung, jedoch nicht im engeren Umfeld von 10 m. Schon bei der Flächenwidmungsplanänderung und der Bebauungsplanerstellung im Jahr 2007 wurde die Schützengesellschaft miteinbezogen und gab eine

Stellungnahme ab. Dabei wurde in den Satzungen folgender Passus unter „Weitere Bestimmungen“ aufgenommen.

Da sich ein Widerspruch zwischen den Festlegungen in den weiteren Bestimmungen und den neuen Festlegungen befand, wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Entfall der Traufenhöhe und der Anzahl der Geschoße
- Entfall der sonstigen Bestimmungen

Die Betroffenen wurden nachweislich von dieser Änderung informiert und ihnen wurde die Möglichkeit gegeben bis 17.06.2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Bis zur Erstellung dieses Amtsvortrages sind keine Stellungnahmen bezüglich der Abänderung eingetroffen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Bebauungsplanes gemäß Plan Nr. AE-60.01, Proj.Nr. 980/25a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 10.05.2022 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar

- Bebauungsplanänderung 60.01 – Gaisberger
- Stellungnahme Privilegierte Schützengesellschaft
- Stellungnahme Stadtplaner zu den eingelangten Stellungnahmen BPL-AE 60.01

zu 5.6

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 76.01 - Büsscher & Hoffmann

Vorlage: GG II/2022/0059/1

Die Firma Büsscher & Hoffmann mit Sitz in der Fabrikstraße 2 möchte auf dem Betriebsgelände bauliche Änderungen vornehmen. Die Firma stellt Dach- und Abdichtungssysteme, unter anderem mit Bitumen-Dachbahnen, her. Im Zuge der Produktionsprozesse kommt es immer wieder zu Luftemissionen, die zu einer Geruchsbelästigung in einigen Teilen der Stadtgemeinde führen.

Die Änderung des Bebauungsplanes 76.01 betrifft die beiden Produktionslinien (gelb markierter Bereich in der nachstehenden Abbildung), die derzeit mit Hallen älteren Datums überdeckt sind. Diese Hallen erfüllen nicht mehr die derzeit geltenden Sicherheiten für Schnee- und Windlasten und müssen statisch ertüchtigt werden. Im Zuge dieser Bauphase soll auch eine wirksame geruchsdichte Hallen-Abdichtung erfolgen, damit die Geruchsbelästigung des Umfeldes vermindert wird. Im Zuge der Vorplanungen hat sich gezeigt, dass eine geruchsdichte Abschottung der bestehenden Hallendachsystemen nicht optimal möglich ist. Eine zufriedenstellende Lösung samt Verbesserung der halleninternen Absaugung kann nur durch eine neue Überbauung der alten Produktionshallen realisiert werden.



Die neue Hallenkonstruktion soll eine max. Attikahöhe von 19 m erreichen, damit Sicherheitseinrichtungen (Sprinkleranlage) und Luftabzugssysteme eingebaut werden können. In einem definierten Bereich sollen Dachaufbauten (z.B. Dachausstiege, Shed-Bänder, Dachlaternen, technische Einrichtungen, etc.) bis zu einer Höhe von max. 21 m möglich sein. Die Produktion während der Hallenerrichtung bleibt aufrecht.

Durch die neue, höhere Hallenkonstruktion kann über den zwei bestehenden Produktionslinien eine Einrichtung geschaffen werden, die die thermisch aufsteigenden Emissionen gebündelt absaugen wird und somit eine Entweichung verhindert.

Ebenso entspricht die geplante Halle den Anforderungen für Schnee- und Windlasten. Somit liegt die Änderung des Bebauungsplanes nicht nur im Interesse des Antragstellers, sondern auch im öffentlichen Interesse.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH auf Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 76 betreffend Teile des Grundstückes Parz. Nr. 1080/1 (KG Enns) im Gesamtausmaß von ca. 5.986 m² für die Erhöhung einer Produktionshalle im südlichen Bereich des Betriebsareals, folgende Stellungnahme ab:

Für die weitere Entwicklung des Standortes der Fa. Büsscher & Hoffmann in der Fabrikstraße, Stadtgemeinde Enns ist geplant, das bestehende Produktionsgebäude anzuheben, um eine dementsprechende Luftabsaugung einbauen und somit weitere Luftemissionen zu unterbinden. Weiters ist eine Anhebung auch notwendig um die Lasten gemäß den neuen Anforderungen der Schnee- und Windlasten, sowie die zusätzlichen Lasten für die Absaugrohe und Absaugvorrichtungen aufnehmen zu können. Sämtliche betroffene Teilflächen befinden sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „B“ – „Betriebsbaugebiet“.

6. Standort:

Das Umwidmungsareal befindet sich am südlichen Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Büscher & Hoffmann, nördlich der Bahntrasse. Die Fa. Büsscher & Hoffmann erreicht man von der neuen Umfahrung der B 1 aus über den Ast „Fabrikstraße“. Von der Abzweigung gelangt man nach rund 500 m in südlicher Richtung zu einer Kreisverkehrsanlage. Von dieser fährt man ca. 1 km in südöstlicher Richtung entlang der Fabrikstraße zum Werk der Fa. Büsscher & Hoffmann wo sich linkerhand das Betriebsareal befindet. Nach Überquerung des Bleicherbaches gelangt man direkt zum Bürogebäude bzw. zum Werksgelände das nördlich der Bahngleise der Westbahn situiert ist. Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich um eine Produktionshalle, welche erhöht werden soll und daher eine Änderung des Bebauungsplanes verlangt.

Benachbarte Nutzungen und Widmungen: Die Produktionshalle ist von allen Seiten hin von Betriebsgelände der Fa. Büsscher und Hoffman in der Widmung „B“ umgeben. Im Süden grenzt unmittelbar die Bahnanlage der Westbahn an.

Die beantragte Umwidmungsfläche kann als durchwegs eben bezeichnet werden und befindet sich auf einer Adria Höhe von ca. 251 müA.



Abbildung 6: Fa. Büsscher & Hoffmann mit gekennzeichnetem Änderungsbereich, google earth 08.02.2022



Abbildung 7: Bestehende Werkshalle, Blickrichtung Norden, google earth 08.02.2022

7. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen

- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Entwurfsplan der Fa. Büsscher & Hoffmann, „Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Enns: Nr. 76; Grundrisse und Schnitte vom 13.01.2022; Planverfasser Ing. Leopold Schornsteiner Baumeister, Linz; digitale Datenkopie vom 26.01.2022.
- ▶ Stellungnahme „Absaugung der diffusen Geruchsemissionen am Standort Enns; Hallenabsaugung, Pörner Ingenieurgesellschaft Linz vom 20.12.2021.
- ▶ Antrag auf Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 76, Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH, DI Karl Landl, Enns vom 03.02.2022.
- ▶ Besprechungsergebnis der Stadtgemeinde Enns mit der Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH.
- ▶ Fotos und Orthophoto.

8. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die Fa. Büsscher & Hoffmann besteht seit 1920 und erzeugt werden Dach- und Abdichtungsbahnen auf Bitumenbasis. Die bestehende Produktionshalle im südlichen Bereich des Betriebsgeländes angrenzend an die Westbahn verlangt nunmehr eine Anhebung des Gebäudes um dort eine Hallenabsaugung errichten zu können. Hierzu eine Projektbeschreibung der Pörner Ingenieurgesellschaft mbH mit den wichtigsten Eckpunkten: „Im laufenden Projekt der Geruchsminimierung wurden diffuse Emissionen, welche derzeit über die Hallendächer entweichen, festgestellt. Es wird empfohlen die Kapselung der Dächer, um das Entweichen zu verhindern und gleichzeitig diese über Edelstahlrohrleitungen abzusaugen und den bestehenden Nasswäschern zur Nachbehandlung zuzuführen. Zur effizienten Absaugung sind in den Dächern entsprechende Hochpunkte (Dachlaternen) und Lufträume zu schaffen, in die sich die aufsteigende, warme und belastete Luft ansammelt und dort konzentriert abgesaugt werden kann.“

Hierfür sind die bestehenden Hallen, unter Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebes, statisch zu ertüchtigen, um die Lasten gemäß den neuen Anforderungen der Schnee- und Windlasten, sowie die zusätzlichen Lasten für die Absaugrohre und Absaugvorrichtungen aufnehmen zu können. Der Einbau einer Sprinkleranlage (Brandschutzeinrichtung) sowie ein eventueller Aufbau von Photovoltaik-Anlagen am Dach sind geplant. Diese Einrichtungen führen zu zusätzlichen Belastungen der alten Dachtragwerke welche eine Erneuerung benötigen. Des Weiteren ist es erforderlich über beide Produktionslinien entsprechend dichte Dachlaternen (Hochpunkte) zu schaffen, um die thermisch aufsteigenden Emissionen gebündelt abzusaugen zu können und an einer Entweichung in die Umgebung zu verhindern. Es ist daher geplant ein komplettes Überbauen der bestehenden Hallen und ein nachträglicher Abbruch der Bestandsdächer durchzuführen.

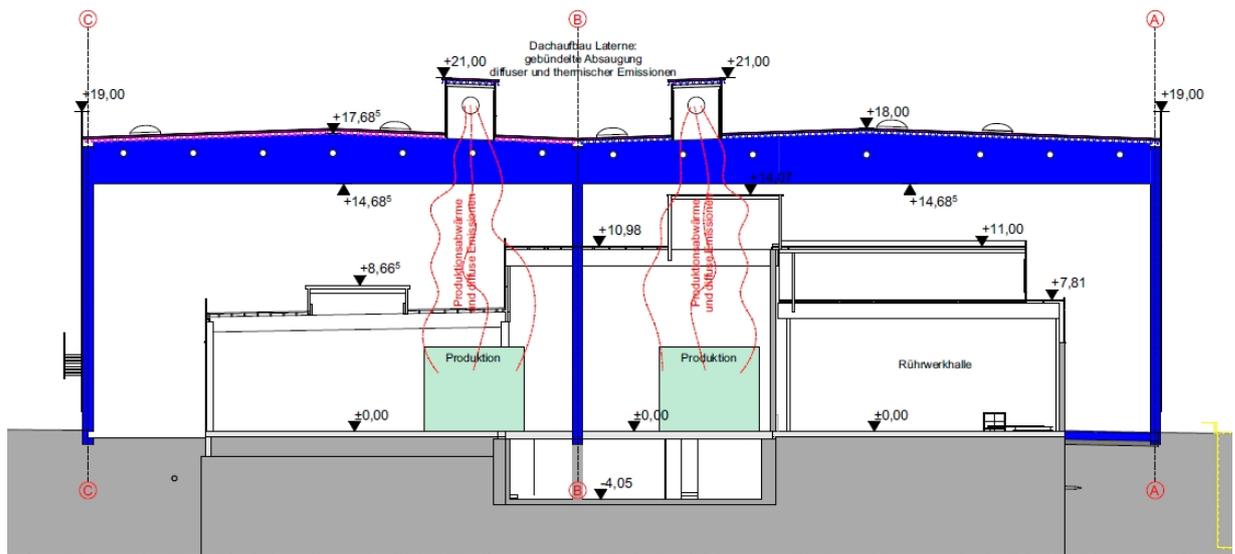


Abbildung 8: Schnitt, Darstellung der Dachlaterne für die gebündelte Absaugung diffuser und thermischer Immissionen, DI Schornsteiner vom 13.01.2022



Abbildung 9: Schaubild der geplanten Werkshalle, DI Schornsteiner vom 13.01.2022

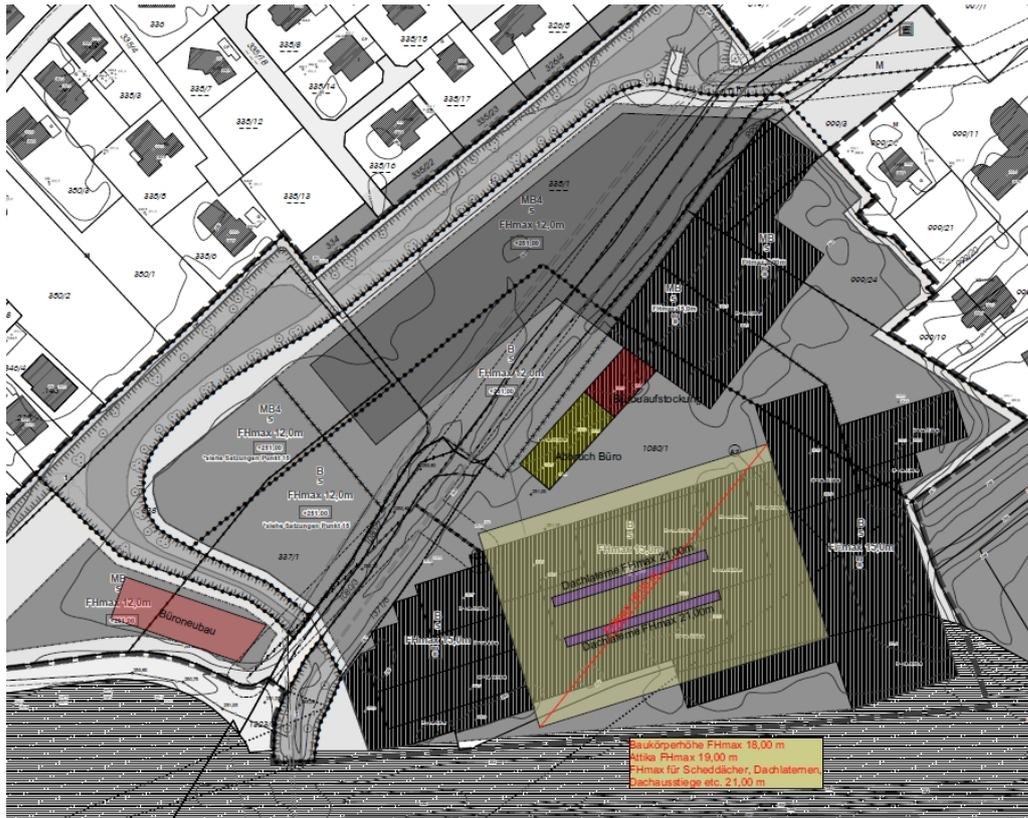


Abbildung 10: Lage Produktionshalle (Ing. Leopold Schornsteiner) und Darstellung der geplanten Umbauarbeiten (in Farbe)

Der rechtswirksame BBPL „Büsscher und Hoffmann“ weist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben folgende wesentlichen Planinhalte auf:

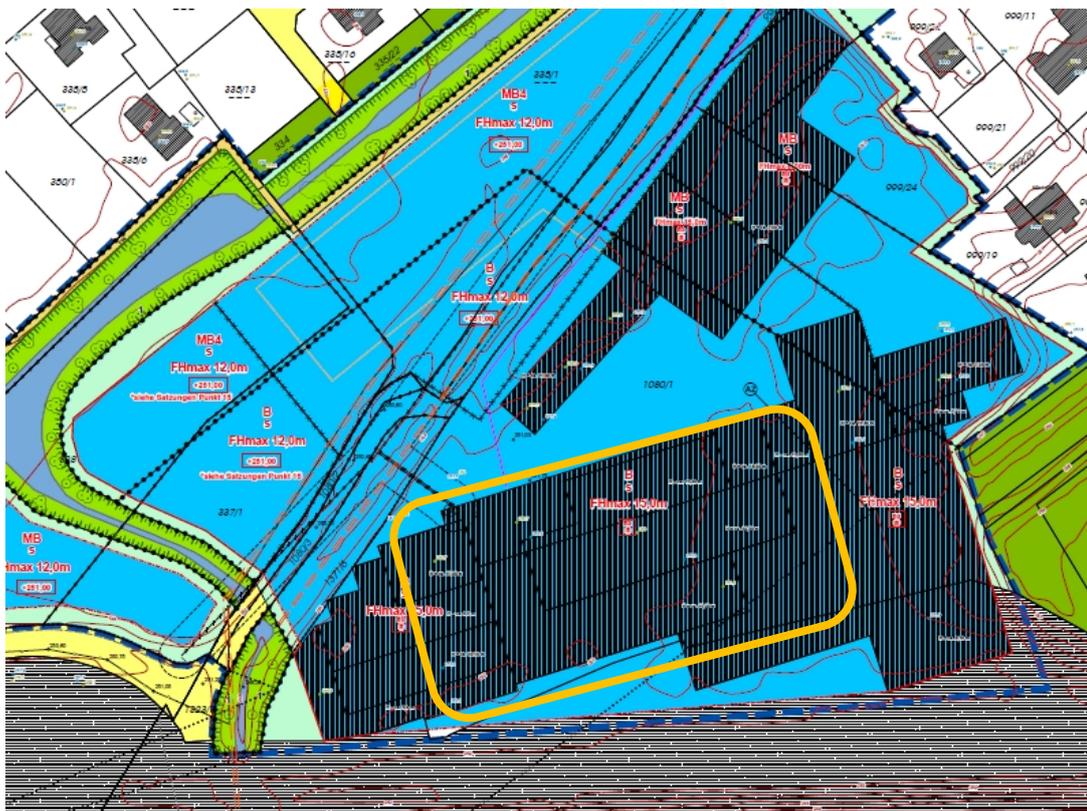


Abbildung 11: rechtsgültiger BBPL Nr. 76 mit gekennzeichnetem Änderungsbereich

- ▶ Sonstige Bauweise (s): „Der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des Mindestabstandes von 3 m (bzw. h/3) ist – innerhalb der Baufluchtlinie – möglich. In Gebieten mit sonstiger Bauweise können Bauplatzteilungen stattfinden.“
 - ▶ Gebäudehöhen: Die Gebäudehöhen werden durch die max. Firsthöhen in der Nutzungsschablone festgelegt. Bei Bedarf (z.B. bei nicht definierbarer Höhenlage von Gebäuden) können die max. Traufen- und Firsthöhen, ausgehend von der Bestandhöhe (B) des Erdgeschoßes (EG) in der Nutzungsschablone festgelegt werden. Die Gebäude im Bestand werden überwiegend mit max. Firsthöhen von 15,00 m ausgehend vom Erdgeschoß festgelegt, wodurch auch bei den bestehenden Gebäuden ein deutliches Ausbaupotential ermöglicht wird.
 - ▶ Baufluchtlinien: (= mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich) sind kotiert oder maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen. Außerhalb der Baufluchtlinien (= im Abstand: „gesamter Bereich außerhalb der Baufluchtlinie bis zur Bauplatz- und der Nachbargrundgrenze und/oder Straßenfluchtlinie“) sind im Abstand gesetzlich zulässige Gebäude möglich. Untergeordnete Bauwerke wie Stiegenhäuser, Windfänge, Erker, Loggien, erdgeschossige Wintergärten, obergeschossige Terrassen und Balkone und dergleichen sind - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m zu den Straßenfluchtlinien und Nachbargrundgrenzen (außer die Baufluchtlinien liegen näher) - zulässig.
 - ▶ Im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gem. Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird. Bauverbotsbereich ist in Bahnhöfen (Einfahrsignal bis Einfahrsignal) ein Bereich von 12 m von der Bahngrundgrenze, auf der freien Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12 m Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen. Der erforderliche Sichtraum für Eisenbahnkreuzungen muss freigehalten werden.
9. Stellungnahme auf Grundlage des OÖ ROG und des BBPL:
Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können sind nachfolgende Änderungen am rechtswirksamen Bebauungsplan erforderlich:
- ▶ Aufgrund der beabsichtigten Aufstockung der bestehenden Produktionshalle ist eine Änderung der max. Attikaoberkante von derzeit 15 m auf max. 19 m erforderlich. Über dieses Maß hinaus sind untergeordnet in Teilbereichen Dachaufbauten erforderlich. Für diese wird eine max. zulässige Attikaoberkante von 21 m festgelegt. Aufgrund der gegebenen Umstände, die Werkshalle so umzubauen um weitere Geruchsemissionen zu vermeiden und die veraltete Dachkonstruktion statisch zu erneuern, kann aus stadtplanerischer Sicht den Erhöhungen um max. 4 m bzw. im Bereich von Dachaufbauten bzw. den Dachlaternen um max. 6 m zugestimmt werden. Ebenso befindet sich das Änderungsgebiet in einer ausreichenden Entfernung zu den

nächstgelegenen Wohnnutzungen, wodurch zusätzlich nachteilige Auswirkungen der Belichtungsverhältnisse für die Bewohnerschaft nicht zu erwarten sind.

- ▶ Aufgrund der sonstigen Bauweise bleiben die Abstände durch die Erhöhung zu den Nachbargrundgrenzen unberührt und die bestehenden gesetzlich verbindlichen Baufluchtlinien werden weiterhin eingehalten.
- ▶ Bauverbotsbereich der Bahnanlage: Der Änderungsbereich befindet sich teilweise im Bauverbotsbereich der Bahnanlage der ÖBB. Hier kann es in der Anhängigkeit des Bauwerkstyps u.U. seitens des Bahnbetreibers zu Auflagen kommen.
- ▶ Weitere Bestimmungen siehe Satzungen zum Bebauungsplan Nr. 76 bzw. wird auf die Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen verwiesen.

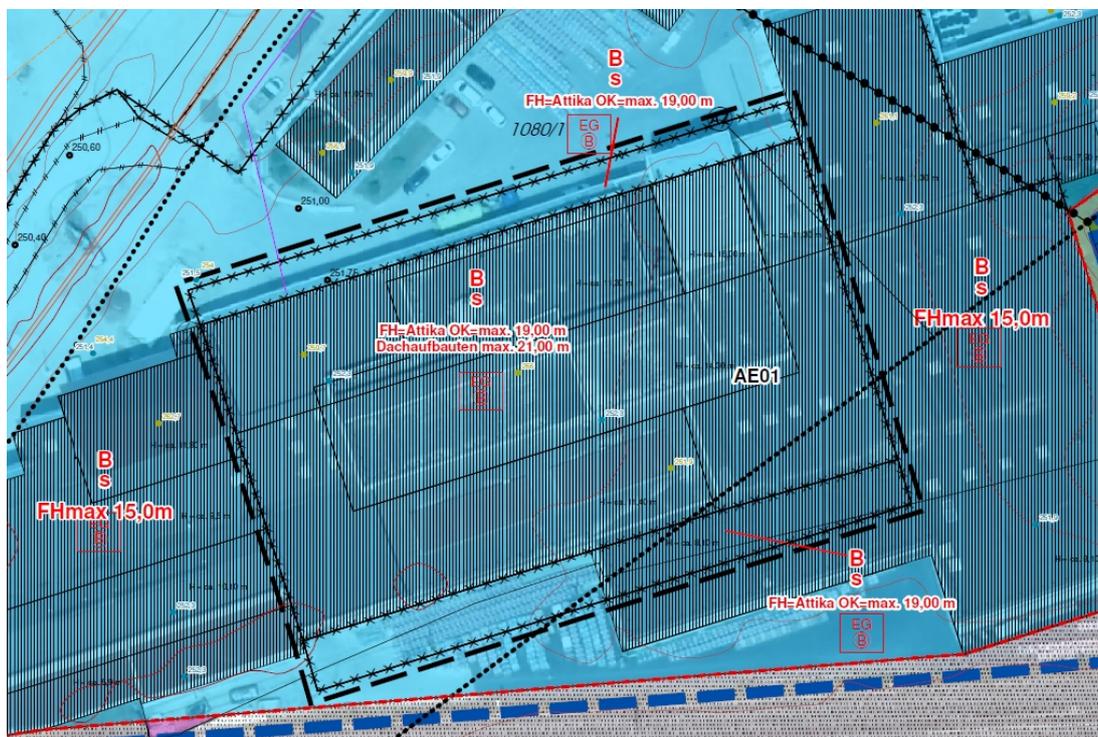


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Änderungsbereich BEB 76 AE01

10. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Bebauungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse der Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH, einem Ennsener Traditionsbetrieb, mit der beabsichtigten Erhöhung der bestehenden Werkshalle diese statisch umzubauen um neue Abluft- und Brandschutzvorrichtungen einzubauen, auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft. Die gegenständliche Planung und die damit verbundene Änderung des Bebauungsplanes zielen u.a. darauf hin, Nutzungskonflikte (Geruchsimmissionen) zu den nächst gelegenen Wohnnutzungen zu verringern.

Gemäß der beschriebenen Ausgangssituation und der getroffenen Bebauungsfestlegungen im Änderungsplan, bleibt das geplante Bauvorhaben mit dem Umfeld verträglich.

Aus städtebaulicher Sicht entspricht die Teilabänderung des Bebauungsplanes sowohl den Planungszielen der Stadtgemeinde Enns als auch den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des OÖ ROG idgF zur Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur. Durch die getroffenen Maßnahmen zur Luftemissionsvermeidung, bleiben aus Sicht des Stadtplaners auch die Interessen Dritter, ausreichend gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung

Aus Sicht der Stadtplanung kann der 01. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Büsscher und Hoffmann“ betreffend einen Teil der Parz. Nr. 1080/1 (KG Enns) – wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 – zugestimmt werden.

Anmerkung zu den nachgereichten Visualisierungen „Halle und Kamin“:

In den beiden Visualisierungen ist sowohl der Umriss der geplanten Halle, als auch die Kaminerhöhung ersichtlich. Der Bebauungsplan gibt keine Einschränkungen bezüglich der Kaminhöhen vor, er bezieht sich lediglich auf die Gebäudehöhen. Der Kamin wird in den nächsten Monaten bei der Gewerbe- und Baubehörde eingereicht und ist genehmigungsfähig. Die geplante Halle und die Kaminerhöhung bilden ein Gesamtkonzept, mit dem Ziel, die Geruchsbelästigung in Enns zu reduzieren.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom 04.04.2022 bis 03.06.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 16.05.2022 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

Durch die vorliegende Planung werden überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der teilweisen Lage des Planungsgebietes im Bauverbotsbereich der ÖBB-Bahnanlage berührt.

Der Bebauungsplanänderung wird grundsätzlich zugestimmt. Die von der Stadtgemeinde Enns einzuholende Stellungnahme der ÖBB ist erforderlichenfalls zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Abteilungen werden in der Beilage zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Enns die o.a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 im Bereich der Gst. Nr. 1080/1 und 1325/3, KG Enns vorzunehmen. Im Detail ist geplant, im Betriebsareal der Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH im Mittelteil des Betriebsareals die zulässige Attikahöhe von derzeit 15 m auf max. 19 m und für Dachaufbauten auf max. 21 m zu erhöhen. Das betroffene Grundstück befindet sich dabei nördlich des Stadtzentrums von Enns in einem betrieblich genutzten Teilbereich, unmittelbar nördlich der Westbahnstrecke.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits maßgeblich durch die betriebliche Tätigkeit am Betriebsareal der Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH und umliegender Betriebe geprägt. Darüber hinaus bestehen mehrere Wohngebäude in der Umgebung. Auch die unmittelbar südlich angrenzende Westbahnstrecke ist anzuführen. Die Topografie ist als weitgehend ebenflächlich zu beschreiben.

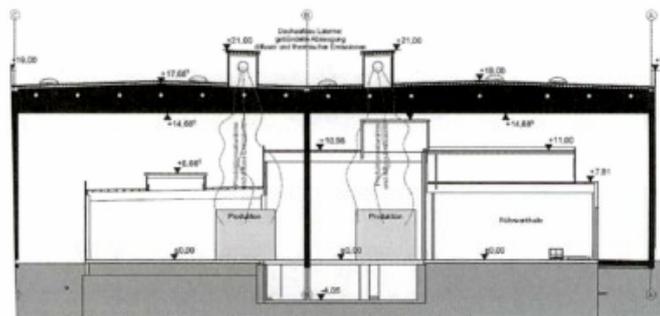
Durch die Bebauungsplanänderung soll, wie eingangs erwähnt, die max. zulässige Attikahöhe im Mittelteil des südlichen Hallenbestandes von derzeit 15 m auf 19 m erhöht werden und Dachaufbauten bis max. 21 m zulässig sein. Da die bestehenden Hallen bereits einen wesentlichen, großvolumigen Gebäudekomplex darstellen und die Höhe im Wesentlichen um lediglich 4 m angehoben wird, ist mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen. Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wird somit in naturschutzfachlicher Hinsicht zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird aus Sicht der Luftreinhaltung Folgendes zur ggst. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 auf Teilbereichen der Grundstücke 1080/1 und 1325/3 der KG Enns mitgeteilt:

Wie in den Unterlagen bzw. auch in den nachstehenden dort entnommenen Abbildungen ersichtlich, sollen die Produktionshallen im südlichen Bereich des Betriebsareals erhöht werden, um die derzeitigen Hallen mit einer neuen zu überdecken und diese so statisch für Schnee- und Windlasten zu ertüchtigen. In diesem Bereich befinden sich die beiden Produktionslinien für die Herstellung von Dach- und Abdichtungsbahnen aus Bitumen, wodurch auch eine geruchsdichte Hallen-Abdichtung samt zweier Dachaufbauten (= „Laternen“, womit die thermisch aufsteigenden Emissionen gebündelt absaugt, eine Entweichung verhindert und somit die Geruchsbelästigung im Nahbereich vermindert werden soll) vorgesehen werden.

Durch die neue, höhere Hallenkonstruktion muss der bestehende Bebauungsplan, welcher dort eine maximale Gebäudehöhe von 15 m vorsieht, auf eine max. Attikahöhe von 19 m angepasst werden. Für Dachaufbauten (z.B. Dachausstiege, Dachlaternen, technische Einrichtungen, etc.) wird eine Höhe von max. 21 m vorgesehen.



planische Darstellung des geplanten Hallenüberbaues

Aus Sicht der Luftreinhaltung sind durch die geplante Änderung des Bebauungsplans keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Jedoch wird explizit darauf hingewiesen, dass für eine größtmögliche Verdünnung der u.a. geruchs- und staubbehafteten Abluft der Produktionsanlagen mit der Atmosphäre auch entsprechende Kaminerhöhungen vorzusehen sind (außerhalb von Gebäudeeffekten). Soweit mir bekannt (siehe BHLLBA-2022-416674), wird ggst. ein mehrzügiger Sammelkamin mit einer Höhe von mindestens 40 m vorgesehen.

Stellungnahme ÖBB-Immobilienmanagement GmbH:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bezüglich des oben genannten Vorhabens teilen wir Ihnen mit, dass im Bauverbotsbereich/Gefährdungsbereich der Eisenbahn die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß §42 u. §43 Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) eine Einigung erzielt wird.

Für nähere Informationen bei Bauvorhaben im Nahbereich der Eisenbahn dürfen wir Sie auf die Infoseite im Internet verweisen: <http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der betreffenden Grundstücke die Verkehrsfrequenzen an einer bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B.: Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzlicher Gehsteig usw.) der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich wäre, könnten die anfallenden Kosten an die Gemeinde bzw. die neuen Grundstückseigentümer übertragen werden.

Weiters darf der erforderliche Sichtraum einer Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Bezüglich Lärmschutz weisen wir darauf hin, dass der Bauwerber für sich und seine Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis zu nehmen hat, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebes notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Dies gilt auch, wenn sich im Falle der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, der Steigerung der Zugdichte, Ausbau der Trasse oder anderer Maßnahmen der Lärmpegel erhöhen sollte.

Gleiches gilt für sämtliche Emissionen, insbesondere für Elektromog, Erschütterungen, die durch den Bahnbetrieb entstehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Gefährdungsbereiches (je 25m beiderseits der Leitungssachse gem. §43 – alt §39 Eisenbahngesetz 1957 Novelle 2006) von 110 kv Bahnstromleitungen die ÖBB-Infrastruktur AG GB Kraftwerke-Bahnstromleitungen Linz, zu jeder Behördenverhandlung einzuladen ist, bzw. hat der Bauwerber diese im Wege einer Bauverhandlung einzuladen.

Stellungnahme Anrainer A:

Sehr geehrte Damen und Herren,

jede, wie auch immer geartete Maßnahme, die dazu beiträgt endlich die umliegende Ennsrer Bevölkerung vor den unzumutbar stinkenden und ungesunden Abgasen der Firma Büsscher & Hoffmann zu schützen findet meine Zustimmung.

Stellungnahme Anrainer B:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 76 mit der Bezeichnung Büscher und Hoffmann. Nach Gespräch mit Rechtsanwalt gibt es eine Grundentwertung, wahrscheinliche Schattenzunahme...

Weitere Stellungnahmen sind beim Stadtamt Enns nicht eingelangt.

Der Planer der Fa. Büsscher & Hoffmann hat bereits im Vorfeld mit der ÖBB-Infrastruktur-AG Kontakt aufgenommen und das geplante Bauvorhaben zur Prüfung vorgelegt. Folgende Stellungnahme wurde von der ÖBB-Infrastruktur-AG abgegeben:

Von: Durstberger Heinz (INFRA.SAE) <Heinz.Durstberger@oebb.at>

Gesendet: Montag, 6. Dezember 2021 14:25

An: I.schornsteiner@baumeister-schornsteiner.at

Betreff: WG: Fa. Büsscher & Hoffmann, Fabrikstr.2, 4470 Enns

Sg. Hr. Ing. Leopold Schornsteiner

Nach eingehender Prüfung des o. a. vorgelegten Projektes, ergibt es die Zustimmung zum Bauvorhaben. Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Bauverbotsbereiches der ÖBB gem. §42 bzw. §43 Eisenbahngesetz aus 1957. Lediglich ist ein Arbeitsübereinkommen, wenn nötig, vor Baubeginn mit dem zuständigen Kollegen Hr. Josef Kastenhofer Tel.: 0664-6171519 abzuschließen.

mfg

Heinz Durstberger

Infrastruktur AG GB SAE-AT-AVM

Region Nord

Anrainerverfahrensmanagement

ÖBB-Infrastruktur AG

4020 Linz Bahnhofstraße 3

Mobil +43 664 6176748

heinz.durstberger@oebb.at

ASB-Info.Nord@oebb.at

In den Anlagen sind das **Schreiben zur Begutachtung** und ein **Übersichtsplan mit den Gleisanlagen der ÖBB** verfügbar.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Bebauungsplanes gemäß Plan Nr. AE-76.01, Proj.Nr. 980/31a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 09.03.2022 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Bebauungsplanänderung 76.01 – Büsscher & Hoffmann
- Visualisierung 1 – Halle und Kamin
- Visualisierung 2 – Halle und Kamin
- Schreiben Begutachtung Büsscher & Hoffmann
- Übersichtsplan Gleisanalgen ÖBB
- Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwänden (BPL-AE 76.01)

zu 6

Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;

Referent: STR Gregor Eckmayr

zu 6.1

Änderung der Marktordnung

Vorlage: GG I/2022/0069/1

Auf Bestreben der Flohmarktbesucher wurde ersucht, die Termine des Flohmarktes von 1x monatlich auf 2 x monatlich zu erweitern. Dies wurde einerseits damit begründet, dass bei Schlechtwetter oder auch bei Veranstaltungen hin und wieder der Flohmarkt nicht abgehalten werden kann andererseits dient dies auch zur Belebung des Ennser Innenstadt. Durch die Erweiterung würde zumindest auch ein Ausweichtermin zur Verfügung stehen. Es wird daher ersucht den Flohmarkt nicht nur jeden ersten Samstag im Monat von April bis November, sondern jeden ersten und dritten Samstag von April bis November abhalten zu können.

Dazu ist eine Änderung der Marktordnung der Stadtgemeinde Enns notwendig:

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns
vom 30. Juni 2022
zur Regelung des Marktverkehrs der Stadtgemeinde Enns**

MARKTORDNUNG der Stadtgemeinde Enns

Gemäß §§ 40 Abs 2 Z 6 und 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 1990/91 idGF, iVm §§ 286, 293 und 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 idGF, wird verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 idGF, im Bereich der Stadtgemeinde Enns.

§ 2 – Märkte, Markttage und Marktgebiete

Die Stadtgemeinde Enns betreibt folgende Märkte:

1. **DETAILMARKT (täglich Markt):** Der Detailmarkt wird an Werktagen am Hauptplatz Parzelle 1310/4 KG Enns für Gewerbetreibende und Selbstproduzenten abgehalten.
2. **JAHRMÄRKTE:** Die Jahrmärkte werden am 19. März (St. Josef), am 24. Juni (St. Johann), am 10. August (St. Laurenz) und am 11. November (St. Martin) am Hauptplatz Parzelle 1310/4 KG Enns abgehalten.
3. **GELEGENHEITSMÄRKTE:** Der Gelegenheitsmarkt wird am ersten Wochenende im November, jeweils von Freitag bis Sonntag in der Stadthalle, 4470 Enns, Josef-Hafner-Straße 4, und auf den Grundparzellen 126/3, 126/5, 382/1 und 1317/6, alle KG Enns, abgehalten.
4. **PERIODISCHE MÄRKTE:**
 - a) **Allerseelenmarkt:** In der Zeit von 28. Oktober bis einschließlich 2. November auf dem öffentlichen Parkplatz bei der Basilika St. Laurenz, und zwar auf der Grundparzelle 1128/4, KG Enns, südlich des mittleren Friedhofsinganges auf einer Breite von 10 Metern und einer Länge von 25 Metern.
 - b) **Christbaummarkt:** In der Zeit vom Beginn der zweiten vollen Dezemberwoche bis 24. Dezember jeden Jahres auf dem Hauptplatz Parzelle Nr. 1310/4, KG Enns, nördlich des Stadtturmes.
 - c) **Adventmarkt:** Der Adventmarkt wird am ersten Dezemberwochenende von Freitag bis Sonntag jeden Jahres im Ennsener „Kerngebiet“ auf Teilen der Parzelle Nr. 1310/4, KG Enns, nördlich des Stadtturms oder im Schloss Ennssegg abgehalten.
 - d) **Silvestermarkt:** Der Silvestermarkt wird von 29.12. bis 31.12. jeden Jahres am Hauptplatz Parzelle Nr. 1310/4, KG Enns, für Gewerbetreibende abgehalten.
 - e) **Firmungsmärkte:** Die Firmungsmärkte werden um jene Ennsener Kirchen, in denen die Firmungen stattfinden, abgehalten.
 - f) **Flohmarkt:** Der Flohmarkt wird jeden **ersten und dritten Samstag** im Monat von April bis November am Hauptplatz Parzelle 1310/4, KG Enns, abgehalten.
5. **HANDWERKLICHE MÄRKTE:**
Die handwerklichen Märkte (z. B. Töpfermarkt) werden am zweiten Septemberwochenende von Donnerstag bis Sonntag jeden Jahres am Hauptplatz Parzelle 1310/4, KG Enns, abgehalten.

§ 3 – Marktzeiten

Auf den in § 2 genannten Märkten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

1. **Detailmarkt:** 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

- freitags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2. **Jahrmärkte:** 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 3. **Gelegenheitsmärkte:** 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 4. **Periodische Märkte:**
 - a) Allerseelenmarkt: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - b) Christbaummarkt: 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - c) Adventmarkt: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - d) Silvestermarkt: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
am 31.12. von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - e) Firmungsmärkte: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - f) Flohmarkt: 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 5. **Handwerkliche Märkte**
donnerstags bis sonntags, jeweils von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Standplätze dürfen eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach Marktende geräumt und gereinigt wieder zu verlassen.

§ 4 – Marktgegenstände

1. **DETAILMARKT (tägliches Markt):**

Hauptgegenstände:

Lebensmittel aller Art sowie Obst, Gemüse, Kartoffeln, Beeren, Speisepilze, Zuchtchampignons, Früchte und Südfrüchte aller Art

Nebengegenstände:

Blumen, Topfpflanzen, Artikel für Blumenzucht und -pflege, Bekleidung, Schuhwerk, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege, Textilien, Geschenkartikel, Bijouteriewaren, Christbaumschmuck, Dürkräuter, Futtermittel für Kleintiere, Sämereien, Galanteriewaren, Haus- und Küchengeräte, Kerzen, Neujahrsartikel, Korbwaren, Papierwaren, Schnitte für Bekleidungsanfertigung, Schreibwaren und Schreibutensilien, Spielwaren, Strick- und Wirkwaren, Mittel zur Ungeziefervertilgung - soweit deren Verkauf nicht an eine Gewerbebewilligung gebunden ist, Wäsche, Wasch- und Putzmittel, Wolle, Plastikwaren und chemisch-technische Neuheiten, handgefertigte, kunstgewerbliche Gegenstände sowie weitere Artikel des täglichen Gebrauches, die nur durch Verzehr oder Vernichtung den natürlichen Nutzen gewähren und Ähnliches.

2. **JAHRMÄRKTE und PERIODISCHE MÄRKTE:**

a) **Gelegenheitsmarkt:**

Hauptgegenstände:

Elektrogeräte, Möbel, Sportartikel, Bekleidung, Teppiche, Installationswaren, Optik, Schmuckwaren, Nähmaschinen, Spielwaren, Kosmetika, Federwaren, Neu- und Gebrauchtwaren, Souvenirartikel

Nebengegenstände:

Lebensmittel aller Art

b) **Jahrmärkte, Allerseelenmarkt, Christbaummarkt, Adventmarkt, Silvestermarkt und Firmungsmärkte:**

Alle mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang stehenden Waren. Auf den Jahrmärkten können alle im freien Warenverkehr zum Verkauf zugelassenen Waren feilgeboten werden. Auf dem Silvestermarkt dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände angeboten werden.

c) **Flohmarkt:**

Kunstgegenstände geringeren Wertes, handgefertigte, kunstgewerbliche Gegenstände, antiquarische Bücher und Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien, Schuhe sowie alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.

3. **HANDWERKLICHE MÄRKTE:**

Handgefertigte, kunstgewerbliche Gegenstände, die mit dem Markt im Einklang stehen.

4. Auf allen Ennser Märkten ist der Betrieb von Glückspielapparaten sowie das Feilhalten und der Verkauf von lebenden Tieren ferner Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern, Reben, Teppichen (letztere ausgenommen auf den Jahrmärkten) sowie Waren, die in einer auf des § 287 Abs 2 und 3 GewO 1994 idgF erlassenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten angeführt sind, verboten.
5. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist auf allen Märkten mit Ausnahme des Detailmarktes (tägliches Markt), des Allerseeleamarktes, des Christbaummarktes, der Firmungsmärkte und des Flohmarktes gestattet.

§ 5 – Marktbeschicker

1. Grundsätzlich ist jedermann unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Standplätze berechtigt an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.
2. Regelmäßig dürfen unter der Voraussetzung des § 5 Z 1 nur folgende Personen Märkte beziehen:
 - a) Gewerbetreibende mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren;
 - b) landwirtschaftliche Produzenten, die ausschließlich ihre eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie sie in der Regel auf den Markt gebracht werden, anbieten;
 - c) Waldgeher, das sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Waldgemüse, Speisepilze (ausgenommen Zucht-Champignons), Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen. Den Waldgehern ist der Bezug der Märkte nur mit Waren genehmigt, die nicht dem Naturschutz unterliegen;
 - d) Marktfahrer und Schausteller (letztere nur beim Adventmarkt)
 - e) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befügt ausüben, dürfen Waren auf den Ennser Märkten nur dann feilbieten und verkaufen, wenn hiefür mit dem Herkunftsland der jeweiligen Personen Gegenseitigkeit gegeben ist.
 - f) Der Flohmarkt darf nach Maßgabe vorhandener Standplätze von einer nicht gewerbetreibenden Partei nur einmal während eines Kalendermonats bezogen werden.

§ 6 – Standplatz, Vergabe und Verlust derselben

1. Die Bewilligung um Zuerkennung eines ständigen Standplatzes, d. h. ein von einem Marktbesucher regelmäßig und ständig in Anspruch genommener Platz, kann nur aufgrund einer schriftlichen Eingabe erteilt werden. Für die Zuweisung eines nichtständigen Standplatzes genügt ein mündliches Ersuchen an die Marktaufsichtsorgane, welche den Aufstellungsplatz bestimmen.
2. Die Auflassung von regelmäßig und ständig in Anspruch genommenen Standplätzen ist durch die Marktbesucher zeitgerecht, mindestens ein Monat vor Auflassung beim Stadtamt Enns (Marktamt) anzuzeigen.
3. Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist, ausgenommen Luftballons auf den Jahrmärkten und Firmungsmärkten, auf allen Märkten verboten.
4. Bei der Zuteilung von Standplätzen ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist auf die Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie auf die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Einsatzfahrzeugen (Rettung, Feuerwehr, Polizei, Straßenerhaltungs- und Reinigungsfahrzeugen etc.) zu achten.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch für die zugeteilten Standplätze. Im Bedarfsfalle (aufgrund einer Veranstaltung odgl.) kann nach Möglichkeit ein anderer Standplatz zugewiesen werden oder als ultima ratio der betroffene Markt abgesagt werden.
6. Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn die für die Erteilung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen oder vom Berechtigten die ihm erteilten Auflagen ungeachtet zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden.
7. Ein Marktbesucher wird seinen Standplatz gleich welcher Art verlustigt, wenn
 - a) der Standplatz oder die Markteinrichtung eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
 - b) die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gröblichst verletzt wird, insbesondere durch lautes Feilbieten der Waren etc.;
 - c) wenn ein ständiger und regelmäßiger Standplatz ohne wichtige Gründe länger als eine Woche während der Marktzeit nicht zum Verkauf benützt wird und ein nicht ständiger Standplatz binnen drei Stunden nach Beginn des Marktes nicht bezogen wird;
 - d) die Standplätze oder Einrichtungen widmungswidrig verwendet oder beschädigt werden.
8. Die Vergabe von Standplätzen für die handwerklichen Märkte erfolgt durch die Stadtgemeinde Enns nach vorheriger Absprache mit den Beauftragten.

§ 7 – Vormerkungen

Für die Vergabe von Marktplätzen können Vormerkungen vorgenommen werden. Sie können sich auf bestimmte Marktveranstaltungen, Markttage oder Marktplätze beziehen.

§ 8 – Aufstellung von Verkaufswagen und Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Die Errichtung von standfesten Bauten ist untersagt. Ebenfalls ist die eigenmächtige Abänderung der Raumeinteilung etc. nicht gestattet.
2. Die Marktbesicker haben für die Wasserver- und -entsorgung, welche für den Marktbetrieb benötigt wird, selbst zu sorgen.
3. Die Marktparteien sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände, Verkaufswagen etc. in gutem, der marktbehördlichen Bewilligung und den Vorschriften dieser Marktordnung entsprechenden Zustand zu erhalten.

§ 9 – Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

1. Alle Marktbesicker haben sich untereinander und gegenüber den Käufern ordentlich zu verhalten und zur Beseitigung von Missständen im Marktgeschehen den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.
2. Alle Marktbesicker haben ihre Marktstände etc. mit Namen, Wohn- und Betriebsanschrift deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Außerdem ist eine gut leserliche Preisauszeichnung vorzunehmen.
3. Auf den Märkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in von den Marktbesickern beizustellenden, geeigneten Behältern zwischenzulagern und bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Marktzeit wegzuschaffen.
4. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigungen zu schützen.
5. Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Insbesondere ist es untersagt:

- a) Überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder sich in Verkaufshandlungen einzumischen;
- b) unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen
- c) Hunde und Katzen auf Lebensmittelmärkte mitzunehmen oder diese auf solchen Märkten zu halten,
- d) im Marktgelände während der Verkaufszeiten mit Kraftfahrzeugen, Mopeds, Fahrrädern etc. zu fahren oder zu parken (ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge iSd Straßenverkehrsordnung 1960 idgF sowie Fahrzeuge, die der Marktreinigung dienen);
- e) außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
- f) Standplätze eigenmächtig zu beziehen oder diese zu erweitern, zu vertauschen oder anderen Marktbesickern zu überlassen;
- g) warmblütige Tiere zu töten oder geschlachtetes Geflügel zu rupfen;

- h) den Käufern feilgehaltene Waren vorzuenthalten.
6. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Marktaufsichtsorganen die für die Erstellung des Marktberichtes notwendigen, richtigen Auskünfte über Menge, Ein- und Verkaufspreis sowie Herkunftsland der von ihnen verkauften Waren zu erteilen.

§ 10 – Marktaufsicht

1. Als Marktaufsicht fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Aufsichtsorgane.
2. Die Bewilligung zur Benützung von Standplätzen und Markteinrichtungen erteilt die Stadtgemeinde Enns.
3. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen;
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) der Stadtgemeinde Enns umgehend zu melden. Diese hat dann nach Aufnahme des Sachverhaltes den Vorfall bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen;
 - d) Die nach der Markttarifordnung festgesetzten privatrechtlichen Kostenbeiträge einzuheben.
4. Die Marktbesicker sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan Zutritt zu den Marktständen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Die Marktbesicker haben über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes ihre Gewerbeberechtigung mittels Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (im Original) nachzuweisen.
5. Die Bewilligung zur Benützung von Standplätzen und Markteinrichtungen ist auf schriftlichen Antrag von der Stadtgemeinde Enns zu erteilen.

§ 11 – Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesickern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Markttarifordnung festgelegt sind.

§ 12 - Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 idgF zu bestrafen.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Die Anhörungsrechte gemäß § 290 Abs 1 GewO 1994 idgF wurden gewahrt.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 28.09.2012, Zl. 130-2-695/2012-He außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die geänderte Marktordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 6.2

Erstellung eines Marktbewerbungskonzeptes

Vorlage: GG I/2022/0070/1

Marktbewerbungskonzept für die Ennser Innenstadt

Die Frequenz der Märkte auf Seiten der Besucher und der Aussteller lässt immer mehr nach. Dabei ist gerade ein attraktives Marktangebot eine wichtige Voraussetzung für die Innenstadtbelebung.

Das Marktwesen in Enns sieht derzeit folgende Märkte vor:

- **Wochenmarkt:** jeweils Mittwoch und Samstag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- **Bauernmarkt:** jeweils Freitag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- **Flohmarkt:** von April bis November jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 07:00-13:00 Uhr; Aufstellen ab 06:00 Uhr. Anmeldung bei der Stadtgemeinde Enns (Verena Hölzl) bis spätestens Dienstag vor dem jeweiligen Termin. Standplatz wird vorab zugewiesen.

Weitere Flohmarkt-Termine 2022: 02.07./ 06.08./ 03.09./ 01.10./ 05.11.2022

- **Jahrmärkte (Kirtage):**
 - 19. März (St. Josef/Josefikirtag)
 - 24. Juni (St. Johann/Sonnwendkirtag)
 - 10. August (St. Laurenz/Laurenzikirtag)
 - 11. November (St. Martin/Martinikirtag)Fällt ein Jahrmarkttermin auf einen Sonntag, so findet der Jahrmarkt am Samstag vorher statt.
- **Adventmarkt:** Im Schloss Ennsegg

Um die Frequenz der Märkte zu stärken, soll ein umfassendes und koordiniertes Konzept zur Gewinnung von regelmäßigen Ausstellern für Wochenmarkt und Bauernmarkt sowie für den Flohmarkt erstellt werden; die Sonder-Jahrmärkte werden eigens beworben. Zusätzlich zu Hilfestellungen für bestehende Anbieter wird es notwendig sein, mit attraktiven Angeboten zusätzliche Marktbesucher als regelmäßige Aussteller zu gewinnen. Dazu sind zusätzliche Aktivitäten vorgesehen.

Am Beginn sollen eine Analyse der Markttage (dzt. am Mittwoch, Freitag und Samstag) und der erforderlichen Unterstützung seitens der Stadt Enns gemeinsam mit den Ausstellern erfolgen. Bei Bedarf soll eine Anpassung geprüft werden.

Das Gesamtkonzept sieht folgende Punkte vor:

Aktivitäten zur Attraktivierung:

- Saisonale Aktivitäten einbauen, die für ein zusätzliches Markterlebnis sorgen, z.B. Showkochen, Verkostungen etc.

- Unterstützung des Vertriebes von Ennser Produkten und dadurch Stärkung der Regionalität am Markt
- Sitzmöglichkeiten am Ennser Markt mit Biertischgarnituren, die durch die Stadt aufgestellt werden.
- Vorteile für Aussteller am Markt schaffen
 - Biertische sollen den Ausstellern in geringer Menge leihweise zur Verfügung gestellt werden
 - Vorstellung der Betriebe im Zeitgeist sowie auf Social Media (Seite aktuelles vom Ennser Markt)
 - Nennung der Aussteller auf der Homepage der Stadtgemeinde Enns als Partnerbetriebe
 - Prüfung der Parkmöglichkeiten für Aussteller
- Akquirierung von zusätzlichen Ausstellern mit Unterstützung von Landwirtschaftskammer OÖ und anderen externen Servicestellen
- Themenmärkte bzw. ein regionales Genussfest ins Leben rufen und so den Markt am Hauptplatz zusätzlich beleben.
- Aktives Beleben der Jahrmärkte (Kirtage) und Ergänzen etwa um jeweils einen Markttag an den Jahrestagen zur Stadterhebung

Aktivitäten zur Bewerbung:

- Erstellung eines Logos für alle Märkte (Umbau des Logos Ennser Bauernmarkt)
- Plakat A0 mit allen Infos kompakt zusammengefasst
- Transparent (eventuell über der Stadteinfahrt)
- Insetrate mit Hinweisen im Zeitgeist
- Flyer als Werbemittel für die Aussteller
- Attraktive Gestaltung der Unterseite <https://www.enns.at/marktwesen> auf der Homepage der Stadtgemeinde Enns mit allen Infos über die Ennser Märkte sowie über die Aussteller mit ihren Angeboten
- Facebook & Instagram Werbung auf den Kanälen der TSE und auf bereits inaktiven Kanälen:
 - Bauernmarkt Enns - wo Region zu Hause isst
- Laufende Berichterstattung in Regionalmedien und auf Facebook & Instagram
- Fixer Hinweis am Ennser Hauptplatz, wann die Märkte stattfinden (Flyerinhalt)

Insgesamt sollen für die Umsetzung dieser Punkte 10.000,- Euro zur Verfügung stehen. Dieser Betrag wurde bereits im Budget vorgesehen und der TSE Enns zusätzlich zum Finanzierungsbeitrag zur Verfügung gestellt.

Recherchen ergaben, dass auch in früheren Jahren der ARGE Wochenmarkt Subventionen für die Bewerbung des Wochenmarktes seitens der Stadtgemeinde Enns zu Verfügung gestellt wurden.

Exkurs zur ARGE Wochenmarkt:

Im März 2011 wurde ein Vertrag mit der ARGE Wochenmarkt, Obmann Herr Christian Duschl, zur Nutzung des Marktgeländes am Hauptplatz Enns für jeden Mittwoch von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr ab 01.04.2011 abgeschlossen.

Der Verein ARGE Wochenmarkt hat größtenteils selbstständig die Platzeinteilung vorgenommen und dies hat – ebenso wie die Zusammenarbeit mit der Stadt Enns - auch gut funktioniert. Für Marktlieferanten, die nicht Mitglieder der ARGE-Wochenmarkt waren, stand ein „freies“ Marktgelände zur Verfügung.

Da es aber immer wieder zu Unstimmigkeiten mit der ARGE Wochenmarkt, insbesondere mit den vertretungsbefugten Vereinsorganen, gekommen ist und der Verein zusätzlich einen Wochenmarkt in Asten ins Leben gerufen hatte, wurde vom Gemeinderat der Vertrag per. 1. Oktober 2018 gekündigt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge beschließen:

- Dem vorgelegten Konzept zur Attraktivierung der Ennser Märkte wird zugestimmt.
- Mit der Umsetzung werden die zuständigen Stellen der Stadtgemeinde Enns in Zusammenarbeit mit der TSE und den verantwortlichen Ausstellern der einzelnen Märkte und allfälliger weiterer Partner beauftragt.
- Für dieses Vorhaben stehen im heurigen Jahr 5.000,- Euro zur Verfügung. Die Bedeckung der Kosten soll aus jenem Mitteln der TSE erfolgen, die seitens der Stadt Enns dafür zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 6.3

Enns-Schein Aktion

Vorlage: GG I/2022/0071/1

Aufgrund der nach wie vor angespannten Lage wegen der Corona-Pandemie, wegen des Ukraine Krieges und der in letzter Zeit ständig steigenden Lebenshaltungskosten leiden viele Menschen und die Ennser Betriebe – egal ob Handel, Gastronomie, Gewerbe, Handwerk, Dienstleister etc. –massiv unter Einkommenseinbußen.

Die Stadt Enns hat in den letzten zwei Jahren in ihrem Einflussbereich bereits mehrere Maßnahmen gesetzt, um die Ennserinnen und Ennser in dieser herausfordernden Situation zu unterstützen. Nun soll nach mehreren Lockdowns noch eine Hilfsmaßnahme gestartet werden. Diese soll möglichst vielen Ennserinnen und Ennsern und in Folge möglichst vielen Ennser Betrieben zugutekommen.

Bereits Mitte letzten Jahres wurden gestützte ENNSscheine von der TSE verkauft und waren in Stückelung zu je 10,- Euro erhältlich. Sehr viele Ennser Betriebe, unabhängig von der Branche, akzeptieren die ENNSscheine als Zahlungsmittel, daher können sie sehr vielfältig eingelöst werden.

Es sollen nun erneut 5.000 Stück ENNSscheine (Gesamtwert: 50.000,- Euro) mit einer Ermäßigung von jeweils 20% verkauft werden. Es wird daher jeder der 5.000 ENNSscheine (Wert: je 10,- Euro) um je 8,- Euro verkauft. An Kosten fallen dafür insgesamt 10.000,- Euro für die Vergünstigung an. Der Bürgermeister erhöht, auch um die derzeitigen Teuerungseffekte einwenig abzumildern die Summer der Förderung um 10.000,- Euro aus den Verfügungsmitteln und damit sollen die doppelte Anzahl an geförderten ENNSscheinen ausgegeben werden. Das heißt es sollen insgesamt 10.000 Stück ENNSscheine (Gesamtwert: 100.000,- Euro) verkauft werden. Die Produktionskosten belaufen sich auf (max. ca. 2.000 Euro).

Diese Vorgehensweise hat mehrere Vorteile:

- Zusätzlicher Anreiz zum Kauf bei ausschließlich Ennser Betrieben, unabhängig von der Branche.
- Die organisatorischen Abläufe für die Aktion sind bereits bekannt.
- Geringe Overhead-Kosten, da das System ENNSscheine bereits eingeführt ist.
- Das System ENNSscheine wird zusätzlich beworben.
- Es handelt es sich um keine Förderung, welche die Empfänger möglicherweise von anderen Unterstützungen ausschließen kann.
- Es ist keine, wiederum problematische, Aufteilung von Hilfen auf einzelne Branchen und Betriebe nötig.

- Hauptsächlich wird die Ennser Bevölkerung unterstützt, die dadurch generierte Kaufkraftsteigerung kommt den Betrieben zugute.

„Wirtschaftspolitische Maßnahmen – Wirtschaftsförderung“ 1/782000-755030
 „Verfügungsmittel – Sonstige Aufwendungen“ 1/070000-729000

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge beschließen:

Es werden 5.000 Stück ENNSscheine (Wert: je 10,- Euro) zum Preis von 8,- Euro je Stück verkauft. Die Differenz von je 2,- Euro pro Stück, also ein Betrag von insgesamt 10.000,- Euro, wird von der Stadtgemeinde Enns getragen. Die Produktionskosten der Ennsscheine werden von der Stadtgemeinde Enns / von der TSE übernommen.

Der Bürgermeister erhöht, auch um die derzeitigen Teuerungseffekte ein wenig abzumildern die Summe der Förderung um 10.000,- Euro aus den Verfügungsmitteln und damit wird die doppelte Anzahl an geförderten ENNSscheinen ausgegeben werden. Das heißt es werden insgesamt 10.000 Stück ENNSscheine (Gesamtwert: 100.000,- Euro) verkauft.

Die Abwicklung (vergünstigter Verkauf, Rücknahme) erfolgt durch die TSE. Die Finanzierung des Unterstützungspakets soll aus Mitteln der Wirtschaftsförderung bzw. der Verfügungsmittel erfolgen.

Der vergünstigte Verkauf soll möglichst rasch nach Beschlussfassung stattfinden. Der genaue Zeitpunkt soll in einem politischen Gremium z.B. Jour-fix festgelegt werden.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Lackner Harald (NEOS)

Im Sinne der Transparenz und der Gesamtkosten wäre es schön gewesen, wenn die Druckkosten auch angeführt worden wären im Amtsvortrag.

Bgm Christian Deleja-Hotko

€ 2.000,--, sind angeführt.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 7

Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;

Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

zu 7.1

Zuschreibung zum öffentlichen Gut Grundstück 1334/3 KG Enns - nächst der Liegenschaft Am Damm 12

Vorlage: GG II/2022/0049/1

Im Zuge eines Bauvorhabens auf der Liegenschaft Am Damm 12 wurde festgestellt, dass der Naturstand und Grundbuchsstand entlang des öffentlichen Gutes nicht übereinstimmen.

Voraussetzung für die Umsetzung des neuen Bauvorhabens ist die Herstellung der Grundbuchsordnung zum öffentlichen Gut.

Die Zuschreibung zum öffentlichen Gut erfolgt kostenlos (siehe beiliegender Vermessungsurkunde der Ferge & Partner ZT OG, GZ 6718).

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Ab- und Zuschreibungen laut der beigelegten Vermessungsurkunde erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Zuschreibung der Teilfläche zum öffentlichen Gut liegt vor.

Die Vermessungsurkunde zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Ferge & Partner ZT OG, GZ 6718) ist als Beilage ersichtlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Zuschreibung der Teilfläche zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde (Ferge & Partner ZT OG, GZ 6718) genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Vermessungsurkunde

zu 7.2

Kathrein-Straße; Anrainer*innenanregung von verkehrssichernden Maßnahmen; Entscheidung

Vorlage: GG I/2022/0065/1

Immer wieder treten einige Anrainer*innen der Kathrein-Straße an die Stadtgemeinde Enns mit der Forderung heran, verkehrsberuhigende Maßnahmen in

der Kathrein-Straße umzusetzen.

Begründend wird ausgeführt, dass durch den Bau des Gesundheitszentrums sowie dem Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtung der Verkehr in der Kathrein-Straße gestiegen ist.

Die Anrainer regen folgende Verkehrsmaßnahmen an:

- ⇒ Einbahnregelung in der Kathrein-Straße beginnend ab der Kreuzung Maria Anger bis zur Kreuzung Teichweg – Fahrtrichtung stadteinwärts. Radfahrer sollen ausgenommen werden.
- ⇒ Fahrbahneinengungen und eine dauerhafte Anbringung einer Geschwindigkeitsanzeige

Wiederholt wurde diese Angelegenheit durch den Bau- und Verkehrsausschuss beraten sowie mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen beim Amt der Oö Landesregierung besprochen. Im Folgenden wird eine Übersicht über die wesentlichen Punkte gegeben:

Hinsichtlich der Einbahnregelung ist anzumerken, dass diese dazu führt, dass einerseits die Geschwindigkeiten zunehmen, andererseits, dass es, bedingt durch die Befahrung in nur mehr eine Fahrtrichtung, zu Verkehrsverlagerungen kommen kann/wird. Zusätzlich sind dadurch auch gewisse Umwege in Kauf zu nehmen.

Weiters wurden die Parkplatzausfahrten des GHZ so gestaltet, dass der abfahrende Verkehr in die Westbahnstraße geleitet wird.

Auch wurde zwischenzeitlich eine dauerhafte Geschwindigkeitsanzeige in der Kathrein-Straße angebracht. Die Anrainer*innen sind mit dieser Lösung (Anzeige mit Solar-Panel) nicht zufrieden, sie möchten, dass die Anzeige auf den Lichtpunkten angebracht wird. Diese Anbringung ist nach Rücksprache mit der für die Straßenbeleuchtung zuständige Fachabteilung (Tiefbauabteilung) aus statischen Gründen nicht möglich.

Weiters wurde im Zeitraum vom 15.11.2021 bis 21.11.2021 ein neuerliches Verkehrsprofil erstellt. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) beträgt 593 Fahrzeuge, wobei anzuführen ist, dass in der Früh (gegen 07:00 Uhr) und zu Mittag die Spitzen sind. Die sog. V85 (= 85 % der Fahrzeuglenker fahren langsamer oder maximal diese Geschwindigkeit) beträgt 38 km/h.

Da die neu errichteten Räumlichkeiten des GHZ jedoch noch nicht vollständig in Betrieb waren, wurde im Frühjahr 2022 neuerlich ein Verkehrsprofil im Zeitraum vom 29.03.2022 bis 04.04.2022 erstellt. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) beträgt 569 Fahrzeuge. Die V85 beträgt 39 km/h.

In Anlehnung an Stellungnahmen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit ist die V85 in einem optimalen Bereich einzustufen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Anregungen einiger Anrainer*innen der Kathrein-Straße hinsichtlich

- ⇒ Einbahnregelung in der Kathrein-Straße beginnend ab der Kreuzung Maria Anger bis zur Kreuzung Teichweg – Fahrtrichtung stadteinwärts. Radfahrer sollen ausgenommen werden.

⇒ Fahrbahneinengungen
ablehnen und keine weiteren Maßnahmen setzen.

Anmerkung: eine dauerhafte Geschwindigkeitsanzeige wurde bereits angebracht, weiters wurden die Parkplatzausfahrten des GHZ so gestaltet, dass diese auf die Westbahnstraße führen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltung: Lackner Harald (NEOS)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

zu 7.3

Anraineranregung Fahrverbot im Bereich Hiesendorf; Beratung und Entscheidung

Vorlage: GG I/2022/0066/1

Der Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes Hiesendorf 5 hat mit Eingabe vom 15.04.2022 ein „Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr“ zwischen dem Objekt Hiesendorf 5 und der L 571 Kronstorfer Straße beantragt (Eingabe siehe Beilage).

STELLUNGNAHME des Stadtamtes zu den Begründungspunkte der Eingabe:

ad 1:

Das benannte Wegverbindungsstück befindet sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Enns. Eine Verkehrsbeschränkung im Sinne der Eingabe würde eine Verlagerung des Fahrzeugverkehrs auf andere Verbindungen mit sich ziehen und somit die Verkehrsströme beeinflussen. Aus Sicht des Stadtamtes ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Ausweichen auf die Brücke über die L 571 Kronstorfer Straße nächst dem Objekt Hiesendorf 8 nicht zielführend und das Ausweichen im Süden über die Köpplstraße (Marktgemeinde Kronstorf) aufgrund des fremden Gemeindegebietes nicht angebracht.

Zudem wird diese Verbindung auch als Radwegverbindung zwischen der Schieferegger Straße und dem kombinierten Geh- und Radweg entlang der L 571 Kronstorfer Straße genutzt.

Unabhängig von der Frequenz ist im Sinne der allgemeinen Wegehalterhaftung ein öffentliches Gut in der Form instandzuhalten, dass keine Gefahr bei

ordnungsgemäßer Benutzung ausgeht.

ad 2:

Das Verbindungsstück ist im Winterdienstplan der Stadtgemeinde Enns abgebildet, somit kann nachgewiesen werden, dass ein Winterdienst im Sinne der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) durchgeführt wird.

Gemäß der allgemeinen Fahrordnung haben Fahrzeuglenker*innen die Geschwindigkeit an die Gegebenheiten anzupassen (zB Fahren auf halbe Sicht, Fahren auf Gefahrensicht etc.).

Zur Erläuterung: Für die Erlassung von Fahrverboten ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Grundsätzlich erfolgt eine Beantragung auf Gemeindestraßen durch die Standortgemeinde.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Antrag um Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr auf der Verbindungsstraße zwischen der Schieferegger Straße und der L 571 Kronstorfer Straße nächst der Liegenschaft Hiesendorf 5 ablehnen und somit kein Verordnungsersuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde stellen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltung: Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen

zu 7.4

Straßenbeleuchtung LED-Umstellung - Auftragsvergabe

Vorlage: GG II/2022/0052/1

Nach Beschlussfassung der weiteren Vorgangsweise für die LED-Umstellung im Gemeinderat vom 31.5.2022 wurde das Planungsbüro Akun Lichttechnik GmbH mit der Abwicklung der Vergabe, Förderansuchen und Bauleitung beauftragt. Die

Ausschreibungsunterlagen nach dem Bestbieterprinzip wurden zeitgerecht ausgearbeitet und an den Bieterkreis verteilt. In einem „Nicht-offenen-Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung“ wurden 8 Firmen zur Legung eines Angebotes eingeladen.

Die Angebotseröffnung fand am 30.05.2022 am Stadamt Enns um 10:15 mit folgendem Ergebnis statt:

Nr.	Bieter	Angebots-summe brutto EUR	Bewertung Preis	Bewertung Funktions-garantie	Bewertung Nachkauf-garantie	Bewertung Gesamt	Reihung
6	ELIN GmbH	1.299.951,62	80,00	10,00	10,00	100,00	1
2	eww Anla-gentechnik GmbH	1.385.671,00	74,72	4,00	10,00	88,72	2
3	Sierninger Elektrohaus GmbH	1.487.372,04	68,47	10,00	10,00	88,47	3
1	GLS Ener-gie GmbH	1.462.052,36	70,02	6,00	10,00	86,02	4
4	ETM Elekt-rotechnik Marquart GmbH	1.428.220,31	72,11	0,00	10,00	82,11	5
5	E-TEC Sto-ckinger GmbH	1.415.753,06	72,87	4,00	5,00	81,87	6

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch durch die Akun Lichttechnik GmbH geprüft und als richtig befunden.

Die Finanzierung erfolgt über das Konto Öffentliche Beleuchtung 5/816000-060050/000 im außerordentlichen Haushalt. Es sind bis 2029 Finanzmittel in der Höhe von insgesamt € 1.600.000 vorgesehen. Somit stehen von 2022 bis 2029 acht Teilbeträge zu je € 200.000 zur Verfügung. Die Vorfinanzierung durch die ausführende Firma, war Teil der Ausschreibung und ist mit der Vergabe als Vertragsgrundlage bindend.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Auftragsvergabe für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung der Stadtgemeinde Enns an die Firma ELIN GmbH mit einer Auftragssumme von € 1.299.951,62 (inkl. Ust) beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 7.5

Straßenbauprogramm 2022; Auftragsvergabe

Vorlage: GG II/2022/0053/1

In der Sitzung des Gemeinderates vom März 2022 wurde das Straßenbauprogramm 2022 beschlossen. Es sollen im heurigen Jahr Teilbereiche der Eichbergstraße, der Basilikastraße, Maria Anger und der Perlenstraße generalsaniert werden.

Seitens des Stadtaamtes wurden die Arbeiten zur Abwicklung des Straßenbauprogrammes 2022 in einer Ausschreibung zusammengefasst. In einem „Nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ gemäß Bundesvergabegesetz, wurden 7 Firmen zur Erstellung eines Angebotes eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am 13.06.2022 im Stadtaamt Enns statt, bei der die rechtmäßig eingelangten Angebote offiziell geöffnet wurden. Nachstehend werden die Angebotssummen der Offerte dargestellt:

1. Held & Francke, Linz	€ 562.616,16
2. Hasenöhrl BauGmbH, St. Pantaleon	€ 592.213,63
3. Lang und Menhofer, Linz	€ 685.862,89
4. PORR BauGmbH, Linz	€ 938.653,57
5. Swietelsky, Linz	€ 1.178.226,61
6. Bernegger GmbH, Molln	kein Angebot abgegeben
7. Leyrer+Graf, Traun	kein Angebot abgegeben

Die Angebote wurden im Zuge der vertieften Angebotsprüfung sachlich und rechnerisch überprüft und als richtig befunden.

Die Finanzierung erfolgt über das Konto Straßenbau im außerordentlichen Haushalt. Dieses ist für die beschlossenen Abschnitte der Prioritätenreihung im Gemeinderat vom März 2022 mit ausreichend Finanzmittel bedeckt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Auftragsvergabe zur Durchführung der Straßenbauarbeiten 2022 an die Firma Held & Francke in Linz, mit einer Auftragssumme von € 562.616,16 (inkl. MWst.) beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 8

Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten;

Referent: STR Michael Reichhardt

zu 8.1

Altpapiersammlung: Umstellung von Bring- auf Holsystem für das „gesamte“ Stadtgebiet von Enns

Vorlage: GG II/2022/0021/1

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.03.2021 wurde die Altpapiersammlung im August 2021 in Zusammenarbeit mit dem Bezirksabfallverband Linz-Land in einigen Stadtteilen von Enns als Pilotprojekt von Bringsystem auf Holsystem umgestellt.

Im Rahmen des Pilotprojektes gab es viele positive Bügerrückmeldungen und großes Interesse an einer Erweiterung dieses Systems.

Der Bezirksabfallverband hat mitgeteilt, dass eine Umstellung der haushaltsnahen Altpapiersammlung, auch für die restlichen Stadtteile im Herbst 2022 möglich ist (siehe Beilage 1). In diesem Schreiben sind nähere Angaben über die Rahmenbedingungen der Umstellung angeführt.

Mit Start des Pilotprojektes wurden in den betroffenen Gebieten die Altpapiercontainer bei den öffentlichen Sammelstellen entfernt mit der Konsequenz, dass an diesen Standorten keine illegalen Entsorgungen mehr stattgefunden haben. Mit der Gesamtumstellung erfolgt der restliche Einzug der Altpapiercontainer. Die Altglascontainer bleiben in bewährter Form erhalten.

Die weiteren konkreten Abläufe der Umsetzung werden zwischen dem Bezirksabfallverband Linz-Land und der Stadtgemeinde Enns einvernehmlich festgelegt, wobei ein zeitnahe Umstieg angestrebt wird.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Realisierung der Umstellung der haushaltsnahen Altpapiersammlung für das „gesamte“ Gemeindegebiet von Bringsystem auf Holsystem ab Herbst 2022 beschließen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Lackner Harald (NEOS)

Wir haben im Ausschuss kurz darüber diskutiert, es gibt 2 Formen, einerseits Seiten-, andererseits Heck-Lader, es hat Problematiken mit dem Seitenlader gegeben, wenn die Mülltonne nicht ordnungsgemäß abgestellt wird, bleibt sie stehen und Papier wird nicht entleert. Darum die Empfehlung, ob wir nicht generell auf Hecklader umsteigen können über das gesamte Stadtgebiet.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Wir gehen von der Lernfähigkeit der Bevölkerung aus. Solange es nicht zu groben Einschränkungen kommt, beim Seitenlader bleiben.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Umstellung der Altpapiersammlung von Bring- auf Holsystem im gesamten Gemeindegebiet in Enns

zu 8.2

Kanalgebührenordnung - Neuerlassung Juni 2022

Vorlage: GG II/2022/0062/1

Die letzte relevante Änderung der Kanalgebührenordnung fand im Jahr 2013 statt. In den darauffolgenden Jahren wurde inhaltlich an der Gebührenordnung nichts geändert, lediglich die Hebesätze wurden aktualisiert. Es gab jedoch keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

Nach der strengen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs muss der gesamte kundgemachte Text einer Verordnung von einem Gemeinderatsbeschluss gedeckt sein, ansonsten führt dies zur Rechtswidrigkeit der kundgemachten Verordnung.

Die jeweilige Verordnung wurde immer mit Kundmachung der nächsten Verordnung außer Kraft gesetzt. Zuletzt wurde die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung vom 11.12.2018 kundgemacht. Diese ist aufgrund der Rechtswidrigkeit zu sanieren. Dazu sind ein gänzlich neuer Gemeinderatsbeschluss und darauffolgende Kundmachung notwendig.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung beschließen:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss bebauter oder unbebauter Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist zur teilweisen Deckung der Baukosten der Abwasserbeseitigungsanlage eine Anschlussgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der angeschlossenen Gebäude.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt ohne Umsatzsteuer
 - a) für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche des Grundstücks bzw. Bauplatzes..... **€ 0,82**
 - b) unter Berücksichtigung der nachstehenden festgelegten Abschläge für jeden Quadratmeter bebauter Fläche des Gebäudes (Bauwerkes)..... **€ 24,80**
 - c) für befestigte Flächen bei Tankstellen und für befestigte Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, beträgt die Kanalanschlussgebühr ohne Umsatzsteuer pro m² befestigter Fläche..... **€ 6,51**
- 2) Die Mindestanschlussgebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt..... **€ 3.565,00**
- 3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse aller Bauwerke, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Gartenhütten ohne Anschluss und Garagen werden bei der Bemessung generell nicht berücksichtigt.
- 4) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Ein 100 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 - 1st Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen). Der Hausstock ist davon ausgenommen.
 - b) Ein 70 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 - 1st Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen(Dach)- abwässer anfallen. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 - 2nd Für Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kulturheimen und dgl.;
 - 3rd Für Räume, in denen Maschinen und Geräte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten eingestellt sind.
 - c) Ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:

1st Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs-, oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Fachwerkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, ausgenommen gewerblichen Lagerzwecken dienenden Räumen.

d) Ein 85 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:

1st Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen(Dach)-wässer anfallen, für Betriebe, die eine eigene Abwasservorbehandlung mit Ableitung zur Regionalkläranlage Asten unabhängig vom öffentlichen Kanalnetz haben.

Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.

e) Ein 65 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:

1st Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs-, oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Fachwerkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, ausgenommen gewerblichen Lagerzwecken dienenden Räumen, die eine eigene Abwasservorbehandlung mit Ableitung zur Regionalkläranlage Asten unabhängig vom öffentlichen Kanalnetz haben.

5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Bereits erfolgte Anschlussgebühreneinzahlungen sind wertgesichert bei der Ermittlung der Kanalanschlussgebühr anzurechnen;

b) tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau durch Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1) Die Stadtgemeinde Enns ist berechtigt, von dem zum Anschluss Verpflichteten eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Kanalanschlussgebühr einzuheben. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen

Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- 3) Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes Bescheid mäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Stadtgemeinde Enns den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde Enns die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 2 v. H pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt ohne Umsatzsteuer **€ 4,41 je m³** des aus dem öffentlichen Leitungsnetz der Stadtgemeinde Enns und aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassers.
Für befestigte Flächen bei Tankstellen und für sonstige Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, somit Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird, beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr ohne Umsatzsteuer pro m² befestigter Fläche **€ 2,12**.
- 2) Grundstückseigentümer, die ihren Wasserbedarf ganz oder teilweise aus Eigenversorgungsanlagen decken, haben die den Eigenversorgungsanlagen und als Abwässer dem öffentlichen Kanal zugeführten Mengen (m³) der Stadtgemeinde Enns bis 15.11. (Stichtag 31.12.) jeden Jahres bekannt zu geben. Wenn Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht (vollständig) nachkommen oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung bestehen oder die hierzu vorgelegten Unterlagen unvollständig sind, ist die Stadtgemeinde Enns berechtigt von Amtswegen die dem öffentlichen Kanal zugeführten Abwassermengen zu bemessen. Als durchschnittliche Bemessungsgrundlage wird ein in der ÖNORM definierter Wasserbedarf von 50 m³ pro Objektbewohner und Jahr angenommen.
- 3) Sämtliche Wasserversorgungsanlagen, die über eine Einleitung in den öffentlichen Kanal verfügen, sind mit einem geeichten Wasserzähler des Wasserwerkes Enns auszustatten.
- 4) Für Gebäude, die an das Städtische Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, für die jedoch keine Wasserbezugsgebühr zu entrichten ist und daher auch keine Messung des Verbrauches erfolgt, ist die Kanalbenützungsgebühr unter Heranziehung von Vergleichsobjekten festzusetzen.

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruchs

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- 2) Die Kanalanschlussgebührenpflicht bei einer Änderung gemäß § 2 Abs 5b entsteht bei Baubeginn der zugrundeliegenden Maßnahme.
- 3) Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr gemäß Abs. 2) erfolgt in 2 Teilbeträgen zu je 50 % bei Baubeginnsmeldung und bei Baufertigstellungsanzeige.
- 4) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresbetrages zu entrichten, wobei mit Stichtag 1. Jänner des Folgejahres für das Vorjahr eine Jahresabrechnung erfolgt. Eine eventuelle sich auf Grund der Gesamtabrechnung ergebende Nachtragsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.
- 5) Die Vierteljahresteilzahlungen an Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 3 für Neuanschlüsse sind auf Grund gleichartiger Anschlüsse zu schätzen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalanschlusses wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 7

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke **€ 0,26** pro angefangenen m² jährlich.

§ 8

Entstehung der Bereitstellungsgebühr

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 und 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 9

Senkgrubenabfuhr

- 1) Die Stadtgemeinde Enns organisiert für interessierte Objekteigentümer die ordnungsgemäße Entsorgung der Senkgrubeneinhalte. Dazu wird mit jedem Senkgrubenbesitzer eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Verordnung wird der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen nicht ausgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Schreiben IKD: Kanalgebührenordnungen der letzten Jahre -
Verordnungsprüfung

zu 8.3

Wassergebührenordnung - Neuerlassung Juni 2022

Vorlage: GG II/2022/0063/1

Die letzte relevante Änderung der Wassergebührenordnung fand im Jahr 2013 statt. In den darauffolgenden Jahren wurde inhaltlich an der Gebührenordnung nichts geändert, lediglich die Hebesätze wurden aktualisiert. Es gab jedoch keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

Nach der strengen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs muss der gesamte kundgemachte Text einer Verordnung von einem Gemeinderatsbeschluss gedeckt sein, ansonsten führt dies zur Rechtswidrigkeit der kundgemachten Verordnung.

Die jeweilige Verordnung wurde immer mit Kundmachung der nächsten Verordnung außer Kraft gesetzt. Zuletzt wurde die Neuerlassung der Wassergebührenordnung vom 11.12.2018 kundgemacht. Diese ist aufgrund der Rechtswidrigkeit zu sanieren. Dazu sind ein gänzlich neuer Gemeinderatsbeschluss und darauffolgende Kundmachung notwendig.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung beschließen:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der angeschlossenen Gebäude.

§ 2

Ausmaß der Wasseranschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt ohne Umsatzsteuer
 - a) für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche des bebauten Grundstücks bzw. Bauplatzes..... **€ 0,49**
 - b) unter Berücksichtigung nachstehend festgelegter Abschläge für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach (3) **€ 14,85**
- 2) Die Mindestanschlussgebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt..... **€ 2.137,00**

- 3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse aller Bauwerke, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Gartenhütten ohne Anschluss und Garagen werden bei der Bemessung generell nicht berücksichtigt.
- 4) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
- a) Ein 100 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
1. Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen). Der Hausstock ist davon ausgenommen.
- b) Ein 70 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
1. Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Verbrauch nicht gegeben ist. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 2. Für Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kulturheime und dergleichen.
 3. Für Räume, in denen Maschinen und Geräte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten eingestellt sind.
- c) Ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
1. Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (zB. Elektro-, Metall-, Holz und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienende Einzelräume in den Obergeschossen, aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen.
- d) Ein Abschlag von 85 % der Bemessungsgrundlage für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile gebührt für die Wasseranschlussgebühren nur dann, wenn auch bei den Kanalanschlussgebühren ein Anspruch auf Abschlag im selben Ausmaß besteht.
- e) Ein Abschlag von 65 % von der Bemessungsgrundlage für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen gebührt für die Wasseranschlussgebühren nur dann, wenn auch bei den Kanalanschlussgebühren ein Anspruch auf Abschlag im selben Ausmaß besteht.
- 5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßnahme errechnet wird:

- a) Bereits erfolgte Anschlussgebühreneinzahlungen sind wertgesichert bei der Ermittlung der Wasseranschlussgebühr anzurechnen;
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, Bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- 1) Die Stadtgemeinde Enns ist berechtigt, von den zum Anschluss Verpflichteten eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Wasserleitungs-Anschlussgebühr einzuheben. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage Bescheid mäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Stadtgemeinde Enns den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde Enns die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 2 v. H pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- 1) Der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,85** ohne Umsatzsteuer.
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Für Grundstücke, deren Wasserverbrauch durch Zähler nicht erfasst werden kann, wird eine Pauschale ohne Umsatzsteuer in der nachstehenden Höhe festgesetzt:

je Person und Vierteljahr..... € 24,81

§ 5

Zählergebühr

Für die von der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns beigestellten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Gebühr ohne Umsatzsteuer in der nachstehenden Höhe zu entrichten:

Wasserzähler der Nenngröße bis

3 m ³	€	3,93	
7 m ³	€	4,56	
20 m ³	€	16,50	
DN 50.....	€	33,96	
DN 65.....	€	37,56	
DN 80.....	€	44,22	
DN 100.....	€	48,24	
DN 50....Verbund.....	€	112,92	
DN 80....Verbund.....	€	133,23	
DN 100....Verbund.....	€	145,14	
3 m ³Impuls.....	€		5,43
7 m ³Impuls.....	€		7,08
20 m ³Impuls.....	€	12,99	
DN 50....Impuls.....	€	38,97	
DN 65....Impuls.....	€	42,57	
DN 80....Impuls.....	€	49,23	
DN 100....Impuls.....	€	53,22	

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches

- 1) Die Wasseranschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz.
- 2) Die Wasseranschlussgebührenpflicht bei einer Änderung gemäß § 2 Abs 5b entsteht bei Baubeginn der zugrundeliegenden Maßnahme.
- 3) Die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr gemäß Abs. 1) erfolgt in 2 Teilbeträgen zu je 50 % bei Baubeginnsmeldung und bei Baufertigstellungsanzeige.
- 4) Die Wassergebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauches zu entrichten, wobei über die Wassergebühr mit 1. Jänner des Folgejahres für das Vorjahr eine Jahresgesamtabrechnung erfolgt. Eine eventuelle sich auf Grund der Gesamtabrechnung ergebende Nachtragsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.
- 5) Die Vierteljahresteilzahlungen an Wassergebühr nach 3) für Neuanschlüsse sind aufgrund gleichgearteter Anschlüsse zu schätzen.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 8

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke € 0,11 pro angefangenen Quadratmeter jährlich.

§ 9

Entstehung der Bereitstellungsgebühr

Die Verpflichtung zur Errichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 und 8 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.“

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Schreiben IKD: Wassergebührenordnungen der letzten Jahre -
Verordnungsprüfung

zu 8.4

Kanalsanierung 2022; Auftragsvergabe Bauarbeiten

Vorlage: GG II/2022/0064/1

Das Bauprogramm für die Kanalsanierungsarbeiten 2022 umfasst im Wesentlichen die Sanierung und die Anpassung der Kanalschächte im Bereich der Schießstätten-Siedlung. Dieser Teil wurde deswegen gewählt, da nach Abschluss der Dammsanierung einige Straßenstücke in diesem Bereich generalsaniert werden sollen.

Um diesen Sanierungsabschnitt effizient abwickeln zu können, hat die Linz Service GmbH. eine Ausschreibung im Nicht offenen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz durchgeführt.

Die Angebotseröffnung fand am 08.06.2022 bei der Linz Service GmbH – Abwasser in Linz statt, bei der die rechtmäßig eingelangten Angebote geöffnet wurden.

Nachstehend werden die Angebotssummen der Offerte dargestellt:

Held & Francke Bauges m.b.H., Linz	€ 127.777,00 (ohne MWst.)
GLS, Perg	€ 129.549,80
Rohrsanierung-Bau GmbH, Altmünster	€ 146.769,68
Swietelsky-Faber Kanalsanierung, Leonding	€ 159.202,09
Strabag, Pinsdorf	€ 165.130,32
WDS-Bau, Perg	€ 177.170,70
Zehetner Hoch und Tiefbau, Amstetten	€ 212.535,00

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch überprüft und als richtig befunden.

Für die Kanalsanierung wird bei der kpc um Förderung angesucht.

Die Finanzierung erfolgt über Konten im außerordentlichen Haushalt. Für die Sanierung von Kanalleitungen werden laufend Budgetmittel rückgestellt, die unter dem Ansatz 5/851550-060042 für derartige Arbeiten vorgesehen sind.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Auftragsvergabe für die Durchführung der Kanalsanierung 2022 in der Stadtgemeinde Enns an die Firma **Held & Francke Bauges m.b.H., Linz**, mit einer Auftragssumme von **€ 127.777,00** (ohne MWst.) beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 9

Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;

Referent: STR Markus Perlinger

zu 9.1

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung (Hinweis: Totengräber Nebenkosten)

Vorlage: GG I/2022/0056/1

In der Friedhofsgebührenordnung werden unter anderem die Höchstbeträge vorgeschrieben, die der hierfür bestellte Totengräber für seine Tätigkeit am Stadtfriedhof in Rechnung stellen darf.

Davon umfasst sind zum Beispiel für das Ausheben eines Normal- / Tiefgrabes € 900,00 und für die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab € 222,00.

Neben diesen Kosten fallen den Grabberechtigten zumeist auch Nebengebühren durch die Beauftragung von Herrn Hammerschmied (Totengräber) an, welche nicht in der Friedhofsgebührenordnung aufscheinen und nicht von der Stadtgemeinde festzulegen sind. Dies betrifft beispielsweise eine allfällige Anfahrtspauschale.

In der Vergangenheit führte dies bei manchen Kunden zu Unklarheiten betreffend der Endabrechnung mit dem Totengräber. Um künftig klarzustellen, dass die Gemeinde nur die in der Gebührenordnung enthaltenen Kosten festsetzt, aber zu diesen noch Nebengebühren und Gebühren für andere Leistungen hinzutreten können, soll ein Hinweis auf die Preisliste der Fa. Hammerschmied wie folgt eingefügt werden.

§4 Öffnen und Schließen von Gräbern (Totengräbergebühren/Beerdigungsgebühren)

NEU:

7) Zusätzlich anfallende Nebenkosten können der Preisliste des zuständigen Totengräbers, Firma Hammerschmied, entnommen werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Friedhofsgebührenordnung entsprechend dem vorangegangenen Vorschlag abändern.

Beratung Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 10

Allfälliges

Der Bürgermeister weist im Anschluss an die Sitzung auf die Feier „**50 Jahre Musikmittelschule**“ Maria Anger hin und lädt alle Mitglieder des Gemeinderates dazu ein.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende, Bgm Christian Deleja-Hotko, die Sitzung.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Sabine Haslauer

Gegen diese Verhandlungsschrift, die in der Sitzung am _____
aufgelesen ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Enns, am _____

Vorsitzender:

**Mitglied der
SPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
ÖVP-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
FPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
NEOS-Gemeinderatsfraktion:**
